

Protokoll des Zürcher Kantonsrates

9. Sitzung, Montag, 23. August 1999, 9.15 Uhr

Vorsitz: Richard Hirt (CVP, Fällanden)

Verhandlungsgegenstände

1.	Mitteilungen	
	– Antworten auf Anfragen	
	Spielzeugpistolen	
	KR-Nr. 129/1999	Seite 655
	• Praxisjahr an Fachhochschulen	
	KR-Nr. 135/1999	Seite 657
	• Kreiskommandos/Kreiskommando Winterthur	
	KR-Nr. 136/1999	Seite 660
	 Ansiedelung von Mitarbeiterinnen und Mitarbei- tern der öffentlichen ALK Kanton Zürich in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren 	
	KR-Nr. 141/1999	Seite 662
	 Denkmalverschiebeaktion in der Stadt Zürich 	
	KR-Nr. 142/1999	Seite 665
	Wohnraum für Asylsuchende	
	KR-Nr. 144/1999	Seite 667
	• Gefängnisplätze für Ausschaffungshäftlinge	
	KR-Nr. 147/1999	Seite 670
	• Kleines Notariat	
	KR-Nr. 148/1999	Seite 672
	 Mitarbeiterbeurteilung der Lehrkräfte an der Volksschule 	
	KR-Nr. 150/1999	Seite 674

 Bericht über den Ist-Zustand der Zürcher Volks- schule 	
KR-Nr. 151/1999	Seite 677
 Preisrabatte bei Selbstdispensation von Ärztin- nen und Ärzten 	
KR-Nr. 152/1999	Seite 680
• Wirtschaftsstrafverfahren KR-Nr. 157/1999	. Seite 681
• Einflüsse von Mobilfunkantennen und «Elektro- smog» auf die Volksgesundheit	
KR-Nr. 158/1999	. Seite 684
 Fusion der Veterinärmedizinischen Fakultäten Zürich und Bern 	
KR-Nr. 159/1999	Seite 687
 Schliessung der Akutabteilungen der beiden Spi- täler des Bezirks Pfäffikon 	
KR-Nr. 165/1999	Seite 692
Ausbruch aus Bezirksgefängnissen KR-Nr. 180/1999	. Seite 694
• Flüchtlinge aus Bosnien KR-Nr. 181/1999	. Seite 697
 Prämienverbilligung und Umsetzung des EG KVG 	
KR-Nr. 190/1999	Seite 699
• Kündigung der Leiterin Pflegedienst, Kantons- spital Winterthur	
KR-Nr. 191/1999	Seite 700
 Schulung von Flüchtlingskindern 	
KR-Nr. 202/1999	Seite 701
 Bewertung von Wertpapieren für die Vermögens- steuer 	
KR-Nr. 204/1999	. Seite 705
• wif!-Projekt «Neue Schulaufsicht»	
KR-Nr. 220/1999	Seite 709

 Änderung der kantonalen Bürgerrechtsverord- nung 		
KR-Nr. 249/1999	Seite	713
- Zuweisung von neuen Vorlagen	Seite	718
 Umteilung von früher zugewiesenen Vorlagen 	Seite	718
 Dokumentation im Sekretariat des Rathauses 		
Protokollauflage	Seite	721
- Probleme mit der neuen Mikrofonanlage	Seite	721
2. Erwahrung der Ergebnisse der kantonalen Volks- abstimmung vom 13. Juni 1999 Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 8. Juli 1999 KR-Nr. 184/1999	Seite	721
3. Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen Antrag des Redaktionsausschusses vom 8. Juli 1999 3697b	Seite	725
4. Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 28. September 1986) Antrag des Redaktionsausschusses vom 8. Juli 1999 3655b	Seite	<i>738</i>
Verschiedenes		
 Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse 	Seite	782
– Rückzug eines Vorstosses		

Geschäftsordnung

Ratspräsident Richard Hirt: Die Sitzungsplanung des Kantonsrates wird zur Zeit von einigen Sachzwängen beeinflusst. Es sind dies Terminvorschriften für Volksabstimmungen bei Volksinitiativen und für die Behandlung von dringlich erklärten parlamentarischen Vorstössen, die Verfügbarkeit der Mitglieder des Regierungsrates sowie der heutige spätere Sitzungsbeginn.

Ich möchte unter Traktandum 3 die zweite Lesung zum Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen durchführen und als Traktandum 4 die zweite Lesung zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz. Erst danach sollen die dringlichen Postulate behandelt werden – mit dem Risiko, dass sie wegen der fortgeschrittenen Zeit erst am 6. September zur Behandlung kommen.

Ich begründe diese Disposition wie folgt: Der Finanzdirektor hat seine Ferien eigens für diese Sitzung unterbrochen. Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz verlangt zwei zeitlich gestaffelte Volksabstimmungen, da zwei Volksinitiativen und ein Gegenvorschlag des Kantonsrates zur Diskussion stehen. Wenn wir das Erbschafts- und Schenkkngssteuergesetz heute nicht behandeln, verletzen wir die Frist für die Durchführung der Volksabstimmung um mindestens zwei Monate. Bei der «Güterabwägung» zwischen den Terminvorschriften für die Volksinitiative und jenen für ein parlamentarisches Instrument – in diesem Fall das dringliche Postulat – habe ich mich für die Wahrung der Frist beim Volksrecht entschieden.

Wenn die vier dringlichen Postulate aus zeitlichen Gründen heute nicht behandelt werden, ist deren Behandlung erst am 6. September 1999 möglich, da die Regierungsmitglieder Christian Huber und Rita Fuhrer anwesend sein müssen. Regierungsrat Christian Huber ist bis am 30. August 1999 ferienabwesend. Die Geschäftsleitung hat diesem Vorgehen zugestimmt.

Im weiteren beantrage ich Ihnen, die dringlichen Postulate der Traktanden 5, 6 und 8, welche die Kosovo-Problematik betreffen, gleichzeitig zu diskutieren, dann aber getrennt darüber abzustimmen. Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Gustav Kessler (CVP, Dürnten): Ich beantrage Ihnen,

das heutige Geschäft 138, Offenlegung des gesamten ALÜB-Massnahmenkatalogs gemeinsam mit dem Geschäft 7, Beschränkung der Staatsquote und Plafonierung der Staatsausgaben bei Fr. 8,5 Mia., zu behandeln.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Gustav Kessler mit 73: 37 Stimmen ab.

1. Mitteilungen

Ratspräsident Richard Hirt: Der Regierungsrat hat uns die Antworten auf 28 Anfragen zugeleitet. Eine Bemerkung dazu: Wir haben einmal festgestellt, dass eine Anfrage im Durchschnitt 10'000 Franken kostet. Hier wäre ein grosses Sparpotenzial vorhanden, indem man vielleicht die Regierungsräte direkt fragt, anstatt eine schriftliche Anfrage einzureichen.

Antworten auf Anfragen

Spielzeugpistolen

KR-Nr. 129/1999

Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich) und Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf) haben am 19. April 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Versprochen hat man, dass mit dem neuen Waffengesetz des Bundes alles besser werden würde und die Probleme mit Jugendlichen beziehungsweise deren Waffenbesitz gelöst seien. Offensichtlich ist das Gegenteil der Fall, gibt es doch heute absolut keine Handhabe mehr gegen Verkäufer von Spielzeugpistolen (zum Beispiel Markierpistolen), die sich absolut nicht von normalen Pistolen unterscheiden lassen, vorzugehen. Das alte Gesetz war hier wesentlich griffiger. Der Luzerner Polizeidirektor hat deshalb Alarm geschlagen und will gegen diese Spielzeugwaffen vorgehen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um den Spielzeugwaffenverkauf einzuschränken beziehungsweise zumindest so zu steuern, dass täuschend echt aussehende oder gefährliche Spielzeugwaffen nicht mehr im Handel erhältlich sind?
- 2. Gibt es eine Aufteilung in gefährlichere und weniger gefährliche Spielzeugwaffen? Wie sind die Kriterien und wie wird verhindert, dass solche Waffen in beliebige Hände geraten?
- 3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Situation des Waffenbesitzes beziehungsweise Waffengebrauchs an den Schulen, und wie hoch ist die Häufigkeit von Übergriffen mit Spielzeugpistolen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Am 1. Januar 1999 sind das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (SR 514.54), die Verordnung des Bundesrates über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 21. September 1998 (SR 514.541) sowie die kantonale Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 16. Dezember 1998 (LS 552.1) in Kraft getreten. Diese Erlasse ersetzten das Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 13. Januar 1970 und die kantonale Verordnung über den Handel mit Waffen und Munition, das Waffentragen und den Waffenbesitz vom 28. September 1942.

Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a des Waffengesetzes gelten Geräte als Waffen, mit denen durch Treibladung Geschosse abgegeben werden können, oder Gegenstände, die zu solchen Geräten umgebaut werden können (Hand- und Faustfeuerwaffen). Waffen, bei denen der Druck für das Verschiessen des Geschosses nicht durch die Verbrennung einer Treibladung (Pulver) erzeugt wird, sind keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes. Demgemäss fallen CO₂- und Druckluft-Waffen, zu denen mit Luft- oder Federdruck oder durch andere Mechanismen betriebene Waffen, insbesondere auch Markierpistolen und Soft-Air-Waffen zu zählen sind, und die überdies echten Schusswaffen meistens getreu nachgebildet sind und daher als Spielzeugwaffen bezeichnet werden, nicht unter das Waffengesetz (Art. 2 Abs. 1 lit. b des Waffengesetzes).

Ein Verkaufsverbot für Druckluftwaffen und Nachahmungen echter Schusswaffen lässt sich auch nicht aus dem Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (SR 817.0) herleiten, da gemäss Verordnung vom 1. März 1995 über die Gebrauchsgegenstände (SR 817.04) solche Geräte vom Anwendungsbereich dieser Gesetzgebung ausgenommen sind (Art. 27 Abs. 2 und Anhang 3 Ziffer 9).

Spielzeugwaffen können daher frei verkauft, erworben, besessen und in der Öffentlichkeit getragen werden. Im Gegensatz zu den unter das Waffengesetz fallenden Waffen sind Spielzeugwaffen bei ordnungsgemässem Gebrauch nicht als gefährlich einzustufen. Der unsachgemässe Einsatz dieser Gegenstände kann hingegen zweifellos bei Menschen Verletzungen verursachen. Dies gilt indessen auch für eine Vielzahl anderer Gegenstände und Geräte des täglichen Gebrauchs. In erster Linie sind die Benutzerinnen und Benutzer bzw. die Eltern oder

Betreuerinnen und Betreuer dafür verantwortlich, dass mit Spielzeugwaffen, aber auch mit anderen Gegenständen, welche bei unsachgemässem Umgang gefährlich sind, kein Unfug betrieben wird und diese Kindern nicht zugänglich gemacht werden.

Aus den Medien sind einzelne Fälle bekannt, in denen Spielzeugwaffen an Schulen zu Problemen geführt haben oder in denen solche Geräte für widerrechtliche Handlungen verwendet wurden. Nähere und vertiefte Erkenntnisse über die Zahl und Häufigkeit derartiger Vorkommnisse bestehen hingegen nicht. Die Schulbehörden haben die Möglichkeit, in den Schulordnungen Einschränkungen vorzusehen.

Gemäss Art. 40bis der Bundesverfassung ist der Bund berechtigt, Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu erlassen. Nach Art. 38 des Waffengesetzes haben die Kantone das Gesetz zu vollziehen, und sie sind zum Erlass von Bestimmungen über den kantonalen Vollzug befugt. Ein Vorbehalt zu Gunsten der Kantone zum Erlass weiter gehender Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen besteht nicht. Selbst wenn man den Kantonen die Möglichkeit zugestehen wollte, den An- und Verkauf, den Besitz und das Tragen von Spielzeugwaffen zu regeln, wäre es nicht angezeigt, zum jetzigen Zeitpunkt bezüglich dieser Geräte ein kantonales Gesetz zu erlassen und damit die mit der neuen Waffengesetzgebung endlich erreichte gesamtschweizerische Vereinheitlichung zu unterlaufen. Gegen einen kantonalen Alleingang spricht auch die Tatsache, dass noch keine Lösungsvorschläge vorliegen, die unmittelbar umgesetzt werden könnten; dies umso mehr als echten Waffen ähnlichen Spielzeugwaffen umgekehrt Sportwaffen gegenüberstehen, die in Farbe und Design eher den Eindruck einer Spielzeugwaffe erwecken. Der Regierungsrat ist jedoch bereit, die derzeit auf eidgenössischer Ebene in Angriff genommenen Bemühungen zur Verbesserung des Waffengesetzes und der Verordnung zu unterstützen und wird sich in diesem Rahmen für eine gesamtschweizerische Regelung betreffend Spielzeugwaffen einsetzen.

Praxisjahr an Fachhochschulen KR-Nr. 135/1999

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich) und Chantal Galladé (SP, Winter-thur) haben am 26. April 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Dem Vernehmen nach wird in massgebenden Kreisen die Abschaffung des Praxisjahres an Fachhochschulen diskutiert. Das Praxisjahr ist ein wesentlicher Bestandteil der Fachhochschulen, so wie es auch im vom Souverän gutgeheissenen Fachhochschulgesetz vom 27. September 1998 verankert ist. Damit ist sichergestellt, dass die Studierenden beim Studienbeginn bereits über Berufserfahrung verfügen, was für das Fachhochschulstudium mit seinem stets betonten Praxisbezug von zentraler Bedeutung ist. Insbesondere für Studierende, die nach dem Gymnasium mit dem Studium beginnen, und noch nie praktische Berufserfahrung gesammelt haben, ist dies von grosser Bedeutung. Aber auch für die Berufsmaturanden, die eher eine schullastige Berufslehre hinter sich haben, ist eine Vertiefung der praktischen Tätigkeit nützlich.

Ausserdem ist es auch für die Absolventinnen und Absolventen, die nach erfolgreichem Fachhochschulabschluss in die Berufspraxis übertreten nur von Vorteil, bereits Erfahrungen im Berufsleben zu haben. Dies erhöht ihre Sozialkompetenz und profiliert sie gegenüber den Absolventinnen und Absolventen eines Universitätsstudiums. Schliesslich trägt das Praxisjahr zur generellen Verankerung der Fachhochschulen in der Privatwirtschaft bei.

Wir stellen deshalb folgende Fragen:

- 1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass zuständigenorts erwogen wird, das Praxisjahr in der Fachhochschulausbildung zu streichen?
- 2. Kennt der Regierungsrat die Ansicht der Erziehungsdirektorenkonferenz und der eidgenössischen Fachhochschulkommission dazu?
- 3. Wie ist die Haltung des Zürcher Fachhochschulrates und der Schulleitungen der Zürcher Fachhochschulen zum Praxisjahr?
- 4. Welche Meinung vertritt dazu der Zürcher Regierungsrat?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Als der Bundesrat im Zusammenhang mit der Aufwertung des dualen Bildungssystems 1998 als Gegenstück zum universitären Ausbildungsgang jenen über Fachhochschulen einführte, stand im Zentrum der Überlegungen die an berufspraktische Vorbildung anknüpfende praxisorientierte Ausrichtung von Lehre und Forschung. Dieser Ansatz ist letztlich Voraussetzung dafür, dass sich Fachhochschulen tat-

659

sächlich als andersartige, aber gleichwertige Institutionen neben den universitären Hochschulen behaupten können. Daran hat sich bis heute nichts geändert. So haben sich gemäss der geltenden Fachhochschulgesetzgebung von Bund und Kanton Studentinnen und Studenten beim Eintritt in eine Fachhochschule über eine Berufsmaturität bzw. eine vergleichbare Ausbildung oder dann eine gymnasiale Maturität in Verbindung mit einem absolvierten Praxisjahr auszuweisen.

Allerdings sind auch Stimmen zu hören, die auf eine Lockerung der vorstehend dargestellten Grundanforderungen abzielen. Zur Begründung wird auf den Umstand hingewiesen, dass es den Studierenden bisweilen grosse Probleme bereite, die erforderliche berufspraktische Vorbildung zu erlangen. So gebe es für Berufsmaturandinnen und -maturanden nicht genügend Lehrstellen, für Absolventinnen und Absolventen von Maturitätsschulen und Diplom- oder Handelsdiplommittelschulen zu wenig Praktikumsplätze. Vereinzelt seien für gewisse Studienrichtungen an Fachhochschulen überhaupt keine entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten vorhanden (z.B. Informatik und Moderne Kommunikation).

Aus Sicht des Bundes und dessen Eidgenössischer Fachhochschulkommission (EFHK) sowie der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) und deren Fachhochschulrat (FHR) besteht allerdings keine Veranlassung, deswegen generell auf berufspraktische Kenntnisse zu verzichten. Dem schliessen sich der Regierungsrat und der kantonale Fachhochschulrat an. Hingegen sollten Massnahmen geprüft werden, die zu einer Verbesserung des berufspraktischen Umfelds der Studierenden beitragen. Insofern unterstützt der Kanton Bestrebungen des Bundes, an einzelnen Orten in der Schweiz einjährige, schwerpunktmässig auf die Studienbereiche Informatik und Kommunikation ausgerichtete Ausbildungsgänge anzubieten. Ob sich damit aber mittelfristig ein ausreichendes Ausbildungsangebot bereitstellen lässt, ist umso fraglicher, als in den kommenden Jahren auf Grund der Verkürzung der Ausbildungsdauer an Gymnasien in vielen Kantonen in einem Jahr zwei Maturjahrgänge entlassen werden, was die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen zusätzlich erhöhen wird. Es ist deshalb zu prüfen, ob Studierende, für die eine berufspraktische Ausbildung vor Beginn des Studiums nicht möglich ist, ausnahmsweise und mit der Auflage zum Studium zugelassen werden können, dass sie diese bis spätestens zum Beginn der Diplomprüfungen nachholen. Mit Blick auf die Anerkennung schweizerischer Fachhochschulabschlüsse im Ausland und dem damit zusammenhängenden Recht auf freien Zugang zu den Hochschulen könnte eine solche Regelung künftig notwendig werden, da insbesondere deutsche Studierende, den Zulassungsbedingungen in ihrem Mutterland entsprechend, beim Eintritt in eine schweizerische Fachhochschule vielfach über keine berufspraktischen Vorkenntnisse verfügen. Auch ihnen muss die Möglichkeit geboten werden, die praktische Ausbildung während des Studiums zu absolvieren.

Kreiskommandos/Kreiskommando Winterthur KR-Nr. 136/1999

Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur) hat am 26. April 1999 folgende Anfrage eingereicht:

- 1. Plant der Regierungsrat die Zahl der Kreiskommandos abzubauen? Wenn ja:
- 2. Was sind die sicherheitspolitischen Gründe dafür?
- 3. Auf welche Zahl werden die Kreiskommandos abgebaut? Wie gliedern sich dieselben geografisch?
- 4. Wie sieht gemäss regierungsrätlicher Planung die künftige interne Organisationsstruktur der Kreiskommandos aus?
- 5. Wie viele Arbeitsplätze gehen dabei verloren? Werden neue geschaffen?
- 6. Besteht im Rahmen des Abbaus einer bestimmten Zahl von Kreiskommandos die Absicht, das Kreiskommando Winterthur aufzuheben?
- 7. Sind die personellen Abgänge beim Kreiskommando Winterthur vor diesem Hintergrund zu sehen? Sind etwa andere Gründe dafür ursächlich? Wenn ja: Welche?

Die fortgesetzten personellen Abgänge beim Kreiskommando Winterthur verunsichern die Winterthurer Bevölkerung und liessen die Vermutung wach werden, wonach das Kreiskommando Winterthur aufgelöst werden könnte. Nun hat Winterthur als «Garnisonsstadt» eine historische Tradition, weshalb die Winterthurer Bevölkerung die Abschaffung ihres Kreiskommandos kaum verstehen könnte. Allgemein drängt sich daher die Frage auf, ob die Struktur der Kreiskommandos an sich verändert und deren Zahl abgebaut wird.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Gemäss Artikel 121 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 ernennen die Kantone für die Bearbeitung der Kontrolldaten und für den Verkehr mit den Wehrpflichtigen Kreiskommandanten. Zu den Aufgaben eines Kreiskommandos gehören neben dem militärischen Kontrollbereich die Durchführung der Aushebung und der Entlassungsinspektionen sowie die Betreuung der Sektionschefs der Gemeinden.

Für die Kreiseinteilung sind die geografischen Gegebenheiten, die Einwohnerzahlen, die Zahl der militärisch Kontrollpflichtigen, die Anzahl unterstellter Sektionen sowie die sich daraus insgesamt ergebenden Arbeitsbelastung, jedoch keine sicherheitspolitischen Gründe massgebend.

Bis Ende 1986 war der Kanton Zürich in fünf Militärkreise eingeteilt, nämlich die Militärkreise Zürich, am See (in Horgen), Amt und Unterland, Winterthur und Oberland. Auf 1. Januar 1987 wurde der damals kleinste Militärkreis am See aus demografischen Gründen aufgehoben. Im Zuge der Armee-Reform 95 erfolgte auf Mitte 1996 eine Neuorganisation der kantonalen Militärverwaltung. Einerseits wurde die Bearbeitung des Wehrpflichtersatzes zentralisiert und anderseits der Kanton neu in folgende drei Militärkreise aufgeteilt: Zürich (umfassend die Militärsektion Zürich-Stadt), Schlieren (umfassend die Militärsektionen der Bezirke Affoltern, Horgen, Meilen, Bülach, Dielsdorf und Dietikon; insgesamt 92 Militärsektionen) sowie Winterthur (umfassend die Militärsektionen der Bezirke Hinwil, Uster, Pfäffikon, Winterthur und Andelfingen; insgesamt 78 Militärsektionen).

Ein weiterer Abbau von Militärkreisen ist auf Grund der heute massgeblichen Beurteilungsfaktoren nicht vorgesehen. Die Personalfluktuation beim Kreiskommando Winterthur stand denn auch nicht im Zusammenhang mit zukünftigen noch ungewissen Entwicklungen. Neurekrutierungen und gegenseitige Unterstützung durch die anderen Kreiskommandos und das Amt für Militär und Zivilschutz haben überdies gestattet, den geregelten Arbeitsablauf jederzeit zu gewährleisten.

Ob die zurzeit auf Bundesebene laufenden Arbeiten für eine neue Armee (Armee XXI) Auswirkungen auf Zahl und Struktur der Kreiskommandos im Kanton Zürich haben werden, ist noch offen. Ent-

scheidend werden namentlich die zukünftige Zahl der Dienstpflichtigen sowie eine allfällige Neuverteilung von Aufgaben und Kompetenzen des Bundes und der Kantone sein. Vor diesem Hintergrund hat die Direktion für Soziales und Sicherheit einstweilen darauf verzichtet, die Stelle des Kreiskommandanten Winterthur definitiv neu zu besetzen. Interimistisch wird diese Aufgabe dem Kreiskommandanten Schlieren übertragen; die Kreiskommandant-Stellvertreter in Schlieren und Winterthur übernehmen über die Stellvertretung hinaus die administrative Leitung der örtlichen Dienststelle. Es ist vorgesehen, diese Lösung beizubehalten, bis Gewissheit über die Konturen der Armee XXI besteht.

Ansiedelung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen ALK Kanton Zürich in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren KR-Nr. 141/1999

Franz Cahannes (SP, Zürich) hat am 3. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

An der letzten RAV-Leiter-Sitzung wurde mitgeteilt, dass auf Kantonsebene beschlossen worden sei, in den Räumlichkeiten der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren Büros der öffentlichen Arbeitslosenkasse einzurichten.

Eine Ansiedlung der öffentlichen Kasse in den Räumlichkeiten der RAV und damit das Ausspielen des öffentlichen Charakters der ALK, um die Kassenwahl der Versicherten zu beeinflussen, widerspricht

- den Weisungen des BWA, wonach eine klare Trennung zwischen den Institutionen RAV und ALK zu bestehen habe;
- dem gesetzlichen Recht der Versicherten auf freie Kassenwahl;
- den Ergebnissen der Arbeiten der Aufsichtskommission und deren Subkommission zur Prüfung der Motion Bonny, die einstimmig, gestützt auf umfangreiche Expertenstudien und unter ausdrücklicher Zustimmung der Beteiligten feststellen,
- dass die Kassenvielfalt sinnvoll ist und
- die heutige Aufgabenteilung zwischen RAV und Arbeitslosenkassen positiv beurteilt wird, weil sie die RAV entlastet und den Vermittlungsprozess beschleunigt.

Es ist festzustellen, dass der Marktanteil der öffentlichen ALK weiterhin bei lediglich 20 % verharrt, obwohl unter der neuen Leitung erhebliche Marketingaktivitäten entfaltet wurden. Offenbar wird nun versucht, diesen Zustand mittels unlauteren Mitteln zu beheben. Die öffentliche Kasse hat in den letzten Jahren wegen Personalmangels und überholter Organisationsformen massiv an Terrain verloren. Die fehlende Geschwindigkeit im Abrechnungswesen und die ungenügende Dienstleistungsqualität wurden vom Markt bestraft. Eine Korrektur mit unlauteren Mitteln ist eines Staatswesens unwürdig.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie rechtfertigt es die Regierung, dass ein sinnvoller Wettbewerb unter den Kassen mit vom Staat dirigierten Mitteln verfälscht werden soll?
- 2. Wie lässt es sich rechtfertigen, dass Arbeitslose und RAV zu ihrem «Glück» gezwungen werden sollen?
- 3. Wie rechtfertigt es die Regierung, dass Gesetz und BWA-Weisungen missachtet werden dürfen, dass eingespielte Organisationsformen über den Haufen geworfen werden sollen, um die Unfähigkeit der eigenen Kassenverwaltung zu überspielen?
- 4. Schliesst sich der Regierungsrat unserer Forderung an, dass diese unproduktive Machtübung umgehend einzustellen sei?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion wie folgt:

Nach Art. 77 Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) sind die Kantone verpflichtet, eine öffentliche Arbeitslosenkasse zu führen, die allen versicherten Einwohnern des Kantons und den im Kanton arbeitenden versicherten Grenzgängern zur Verfügung steht. Sie muss auch den im Kanton gelegenen Betrieben zur Verfügung stehen, um für alle betroffenen Arbeitnehmer, unabhängig von ihrem Wohnort, die Kurzarbeits- und Schlechtwetterentschädigung auszurichten. Die öffentliche Kasse allein ist auch zuständig zur Auszahlung der Insolvenzentschädigung gemäss Art. 53 Abs. 1 AVIG.

Die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich (ALK) ist 1974 aus einem Zusammenschluss von regionalen öffentlichen Kassen hervorgegangen. Sie ist dem Amt für Wirtschaft und Arbeit der Volkswirtschaftsdirektion unterstellt. Die Kosten werden vollumfänglich durch die Arbeitslosenversicherung vergütet.

665

Die ALK hat im vergangenen Jahr einen Veränderungsprozess im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (wif!) eingeleitet mit dem Ziel, die Kundenorientierung zu stärken und die Dienstleistungshaltung und -qualität zu fördern sowie die Zusammenarbeit mit anderen Bereichen zu intensivieren, welche mit AVIG-Vollzugsaufgaben betraut sind. Das bereits feststellbare positive Echo bei Kunden und Partnern bestätigt die Richtigkeit der neuen Strategie.

Es trifft zu, dass der Marktanteil der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen zurückgegangen ist. Einer der Gründe ist darin zu finden, dass der Standort der Kasse im Winterthurer Industriegebiet nicht kundenfreundlich ist. Profitiert davon haben vor allem die Gewerkschaftskassen, welche in unmittelbarer Nähe von verschiedenen RAV oder zum Teil im gleichen Gebäude Filialen bzw. Aussenstellen errichtet haben und heute rund drei Viertel des Marktes abdecken.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit hat im Rahmen einer Studie der ATAG Ernst&Young Consulting die Struktur der heutigen Arbeitslosenkassen analysiert und Verbesserungsmöglichkeiten geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die heutige Kassenvielfalt aus ökonomischer Sicht grundsätzlich wünschenswert ist, da – wenn auch in beschränktem Umfang – eine erwünschte Form von Wettbewerb zwischen den Kassen stattfindet. Als verbesserungswürdig wurde die heutige Finanzierungsweise der Kassen erkannt. Die Studie kommt zum Schluss, dass auf Grund der Vorteile des Wettbewerbs die heutige Kassenvielfalt beizubehalten und insbesondere die Schaffung einer Monopolkasse nicht angezeigt ist. Das Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit hat in der Zwischenzeit einen Bericht über die Prüfung der Motion Bonny betreffend Reorganisation der Arbeitslosenversicherung vorgelegt, der Optimierungsmassnahmen beim Vollzug vorsieht. Der Bundesrat hat diesen Bericht am 7. Juni 1999 gutgeheissen.

In Übereinstimmung mit den Folgerungen der ATAG-Studie ist der Wettbewerb unter den Arbeitslosenkassen als sinnvoll einzustufen. Es ist deshalb folgerichtig, dass sich die ALK diesem Wettbewerb stellt und sich als Wettbewerbsteilnehmerin kunden- und kostenbewusst verhält. Dies bedingt, dass die betriebliche Effizienz und die Geschwindigkeit der Bearbeitung der Leistungsgesuche und der Auszahlungen weiter verbessert werden und die Zusammenarbeit zwischen den Organisationseinheiten im Amt für Wirtschaft und Arbeit optimiert wird. Weiter wird zurzeit geprüft, ob die bestehenden Standort-

nachteile der ALK durch kundennähere Aussenstellen beseitigt werden können. Vorgesehen ist eine Dezentralisierung des Kundendienstes. Der Standort Winterthur als Hauptsitz und als zentrale Verarbeitungsstelle ist nicht in Frage gestellt.

Zurzeit steht noch nicht fest, ob Aussenstellen in den Räumlichkeiten der RAV angesiedelt werden. Eine solche Lösung hätte den Vorteil, dass auf Grund der rückläufigen Zahl der Stellensuchenden frei werdende Räume zweckdienlich genutzt werden könnten. In diesem Fall würde sichergestellt, dass die Kassenwahl der Versicherten unbeeinflusst und überdies die heute bestehende klare Trennung von RAV und ALK gewährleistet bliebe. Die Wahl einer Kasse durch die Versicherten erfolgt jeweils zu Beginn der Rahmenfrist für den Leistungsbezug. Ein Kassenwechsel innerhalb der Rahmenfrist ist nicht möglich, womit auch das Abwerben von Versicherten während dieser Zeit durch andere Kassen ausgeschlossen ist. Mit der Errichtung von Aussenstellen würde insbesondere eine kundennähere Abwicklung der den Kassen übertragenen Aufgaben während des Leistungsbezugs der Versicherten ermöglicht. Durch die Ansiedlung von Aussenstellen in den Räumlichkeiten der RAV käme der ALK gegenüber andern Kassen mit Aussenstellen im gleichen Gebäude oder in einem Nachbargebäude eines RAV kein entscheidender Wettbewerbsvorteil zu. Für die Kassenwahl der Versicherten dürften jedenfalls andere Faktoren wie die rasche Gesuchsbehandlung und die prompte Auszahlung der Versicherungsleistung im Vordergrund stehen. Eine Bevorzugung der ALK gegenüber den andern Kassen ist auf jeden Fall nicht beabsichtigt, vielmehr soll versucht werden, die zurzeit bestehenden Nachteile auszugleichen. Nicht ersichtlich ist, dass dadurch gesetzliche Vorschriften oder Weisungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Arbeit verletzt werden.

Denkmalverschiebeaktion in der Stadt Zürich KR-Nr. 142/1999

Vilmar Krähenbühl (SP, Zürich) hat am 3. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die Stadt Zürich hat bekanntlich für die Verschiebung der Denkmäler Waldmann, Zwingli, Escher und Pestalozzi die Bewilligung erteilt. Unter dem Motto «Transit 99» wurden die besagten Denkmäler «ver-

schoben» und können an ihrem Standort nicht mehr bewundert werden. Das stösst vor allem bei Touristen, die diese Denkmäler suchen und gerne einen Waldmann oder Zwingli fotografiert hätten, auf wenig Verständnis. Soweit ist dies allerdings eine rein städtische Angelegenheit. Nun soll sich aber auch der Kanton an diesem Projekt beteiligt haben, insbesondere in finanzieller Hinsicht.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

- 1. Welche Absicht verfolgte der Regierungsrat mit der Unterstützung dieses Projekts?
- 2. Wie hoch belief sich die finanzielle Beteiligung des Kantons an diesem Projekt? Aus welchen Mitteln wurde das Geld gesprochen? Wurden dafür Steuergelder aufgewendet? Welche eigenen Aufwendungen (Personal und Ressourcen des Kantons) erforderte diese Unterstützung?
- 3. Wer bestimmt, welche Projekte mit welchem Aufwand unterstützt werden? Wieso wurde gerade dieses Projekt ausgewählt?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

A. Im Rahmen der Aktion «Transit 1999» werden die Denkmäler von Alfred Escher, Johann Heinrich Pestalozzi, Hans Waldmann und Ulrich Zwingli in den Monaten April bis und mit September 1999 von ihren Standorten in der Zürcher Innenstadt ins Industriequartier in Zürich West verschoben. Die leeren Sockel sind für diese Zeit weiss verschalt und über eine Treppe als Plattformen begehbar gemacht worden. Die Aktion wird begleitet von verschiedenen Veranstaltungen mit öffentlichen Diskussionen sowie Theater-, Musik-, Film- und Tanzdarbietungen. Das Projekt wird geleitet vom Zürcher Kulturvermittler Jan Morgenthaler und von einem privaten Verein getragen, der vom derzeitigen Rektor der Zürcher Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich präsidiert wird.

Transit 1999 thematisiert die Beziehung von Ort und (Kunst-)Werk im öffentlichen Raum. Die zeitweilige Verlegung der Denkmäler wirkt sich doppelt aus: Diese sind an ungewohnten Standorten zu sehen und fehlen am angestammten Platz in der Innenstadt. Dadurch werden vertraut gewordene Gewissheiten im Stadtbild spielerisch hinterfragt. Die Aktion verwandelt Zürich spürbar in einen Kunstraum.

Die Stadt Zürich hat für Transit 1999 die erforderlichen Bewilligungen erteilt und an die Kosten von rund Fr. 280'000, gestützt auf eine positive Beurteilung durch die städtische Kunstkommission, einen Beitrag von rund Fr. 80'000 aus zweckgebundenen städtischen Fonds geleistet.

B. Der Kanton Zürich hat das Projekt zu Lasten des Kulturkredits mit Fr. 5000 unterstützt. Weitere Mittel wurden vom Kanton für das Projekt nicht eingesetzt. Der Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung des Gesuchs hielt sich im üblichen Rahmen.

Der Kulturkredit ist für die so genannte freie Kulturförderung nach § 3 des Kulturförderungsgesetzes vom 1. Februar 1970 bestimmt. Für Vergabungen bis Fr. 20'000 ist die Direktion der Justiz und des Innern verfügungsberechtigt, über grössere Beiträge entscheidet der Regierungsrat (§ 11a der Kulturförderungsverordnung vom 22. April 1971). Die Federführung liegt für alle entsprechenden Gesuche bei der Fachstelle Kultur der Direktion der Justiz und des Innern. Die Beurteilung der Gesuche erfolgt in der Regel durch die Mitglieder der kantonalen Kulturförderungskommission, wenn nicht bereits eine positive Empfehlung der Gemeinde vorliegt, die vom Gesuch massgeblich betroffen ist.

Im Hinblick auf die Unterstützung des Projekts Transit 1999 hat das Präsidialdepartement der Stadt Zürich eine positive Empfehlung abgegeben. Die Fachstelle Kultur der Direktion der Justiz und des Innern begründet die Unterstützung damit, dass die Aktion auf originelle Weise die Bedeutung von vier historischen Persönlichkeiten in der breiten Bevölkerung wieder wachrufe, die zu ihrer Zeit nicht nur für die Stadt Zürich, sondern für den ganzen Kanton eine prägende Wirkung ausgeübt hatten.

Die Aktion ist bei der Bevölkerung unterschiedlich aufgenommen worden. Es kommt ihr jedoch das Verdienst zu, in der Öffentlichkeit eine breite Diskussion über die Funktion von Denkmälern in Gang gebracht zu haben. Nachdem das Projekt von der direkt betroffenen Stadt Zürich aus Fondsmitteln unterstützt wird, erachtet die zuständige Direktion eine bescheidene finanzielle Unterstützung zu Recht als angemessen.

KR-Nr. 144/1999

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon) hat am 3. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit den am letzten Freitag in der Tagespresse erschienenen Berichten über die Vermietung von Wohnraum für Asylsuchende in Volketswil auf Kosten der bisherigen Mieterschaft, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Hat sich der Regierungsrat im vorliegenden Fall dafür eingesetzt, dass der gesetzlich festgelegte Rechtsanspruch auf Anfechtung der Kündigung beziehungsweise Erstreckung des Mietverhältnisses der bisherigen Mieterinnen und Mieter vollumfänglich gewahrt wird?
- 2. Wie stellt der Regierungsrat in Zukunft sicher, dass staatliche Instanzen auch in ausserordentlichen Situationen die persönlichen Rechte von Mieterinnen und Mietern aus deren Mietvertrag respektieren?
- 3. Was unternimmt der Regierungsrat konkret, um zu verhindern, dass staatliche Instanzen privaten Vermietern dazu verhelfen, auf Grund einer Notsituation aus Mietverträgen mittelfristige Gewinne zu erzielen, die sonst kaum möglich wären?
- 4. Was tut der Regierungsrat konkret, um die Situation der Ausländerinnen und Ausländer auf dem Zürcher Wohnungsmarkt zu verbessern, beispielsweise sie mit den notwendigen Rechtskenntnissen zu versehen?
- 5. Welche konkreten Schritte hat der Regierungsrat im Hinblick auf die zu erwartende Zunahme an Flüchtlingen aus dem Kriegsgebiet in Bezug auf deren Unterbringung bis heute unternommen?
- 6. Eine sinnvolle Massnahme für alle Beteiligten ist sicher eine grosszügige Regelung der Familien- und Verwandtenzusammenführung. Hat sich der Regierungsrat aktiv um eine diesbezügliche Regelung bemüht?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

1. Der Kanton muss im Auftrag des Bundes die Unterbringung und Betreuung der ihm zugeteilten Asylsuchenden gewährleisten. Er bemüht sich dabei, die ihm übertragene Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Im Rahmen der Suche nach geeigneten Unterkünften für Flüchtlinge erhielt die kantonale Asylfürsorge ein entsprechendes Angebot zur Miete von Mehrfamilienhäusern in Volketswil. Da eine umfassende Sanierung der Gebäulichkeiten geplant war und Wohnungen leer standen, hatte die zuständige Immobilienverwaltung für beide Liegenschaften einen Mieter gesucht. Die kantonale Asylfürsorge erklärte sich nach einer eingehenden Interessenabwägung bereit, die Wohnungen zu mieten und im Rahmen ihrer Beschäftigungs- und Ausbildungsprogramme die notwendigen Sanierungsarbeiten durch Flüchtlinge selber auszuführen. Zu beachten bleibt, dass der Kanton Zürich nicht hoheitlich, sondern als privatrechtlicher Vertragspartner auftrat, für den die massgebenden Gesetzesbestimmungen uneingeschränkte Geltung haben. Die Mietverträge wurden ordnungsgemäss gekündigt, wobei sich die Liegenschaftenverwaltung bereit erklärte, aktiv bei der Suche nach neuen Wohnungen behilflich zu sein. Auf dem Gebiet der Gemeinde Volketswil ist freier Wohnraum zu angemessenen Mietpreisen vorhanden.

- 2. Trotz des gegenwärtig ausserordentlich grossen Zustroms von Asylsuchenden und den beschränkten Unterbringungsmöglichkeiten hat sich der Kanton bei der Beschaffung von Unterkünften an die bestehenden Rechtsgrundlagen zu halten. Die Rechte der Mieterinnen und Mieter werden respektiert.
- 3. Bei der Miete von Liegenschaften wird der Mietpreis von der kantonalen Asylfürsorge auf Grund der Grösse der Gebäulichkeiten, des Zustandes und der Lage, allfällig notwendiger Investitionen sowie der Mietdauer genau berechnet. Die in Frage kommenden Objekte werden nur zu den marktüblichen Konditionen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel zugemietet.
- 4. Bei auftretenden Rechtsfragen nicht nur Mietrechtsfragen können sich die Ausländerinnen und Ausländer an die zahlreichen, von öffentlichen oder privaten Trägern betriebenen und besonders auch auf die Bedürfnisse der ausländischen Wohnbevölkerung ausgerichteten, oftmals unentgeltlichen Beratungsstellen wenden.
- 5. Das kantonale Sozialamt hat die Kapazitäten für die erste Unterbringungsphase von Flüchtlingen im Kanton Zürich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen (Asyl-Organisation für den Kanton Zürich, Asyl-Koordination Winterthur und Sozialdienst für Erwachsene im Bezirk Affoltern) ab 1998 kontinuierlich erweitert. Zurzeit werden rund 4000 Plätze in Durchgangszentren geführt, was

gegenüber dem Vorjahr mehr als einer Verdoppelung entspricht. Parallel dazu haben die Gemeinden ihre Aufnahmekontingente für die zweite Unterbringungsphase im gleichen Zeitraum deutlich erhöht. Zudem werden gegenwärtig zusätzlich Zivilschutzanlagen und Truppenunterkünfte in Betrieb genommen, um die gut 100 Personen, die der Bund dem Kanton Zürich täglich zuweist, unterbringen zu können.

6. Die in Absprache zwischen den Kantonen und dem Bund getroffenen Regelungen bei der Verwandtenunterbringung finden im Kanton Zürich Anwendung. Ein Aktivwerden seitens des Regierungsrates ist nicht mehr nötig. Es zeigt sich allerdings immer mehr, dass diese Massnahme die kantonalen und kommunalen Strukturen nicht wirkungsvoll zu entlasten vermag, da viele Verwandte nicht über genügend Wohnraum verfügen. Früher oder später müssen die Familienangehörigen in den von der kantonalen Asylfürsorge bereitgestellten Unterkünften beherbergt werden.

Gefängnisplätze für Ausschaffungshäftlinge KR-Nr. 147/1999

Alfred Heer (SVP, Zürich) hat am 10. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Es herrscht im Kanton Zürich ein akuter Mangel an Plätzen für Personen, welche in Ausschaffungshaft genommen werden sollen. Ein Grund dafür liegt im Krieg in Jugoslawien (Serbien, Kosovo, Montenegro). Obwohl alt Bundesrat Arnold Koller gegenüber der Bevölkerung mehrfach das Versprechen abgegeben hat, dass kriminelle Personen aus Jugoslawien und somit auch aus dem Kosovo ausgeschafft werden, ist dies heute nicht mehr der Fall.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele Plätze für die Ausschaffungshaft standen im Kanton Zürich am 30. April 1999 zur Verfügung?
- 2. Wie hoch war die Auslastung dieser Plätze (Stichtag 30. April 1999)?
- 3. Aus welchen Nationen stammen die Personen, welche sich in Ausschaffungshaft befanden (Stichtag 30. April 1999)? Bitte um Auf-

- schlüsselung nach Anzahl Personen und Nationalität. Für Personen aus der Bundesrepublik Jugoslawien bitte um zusätzliche Aufschlüsselung nach Serben, Kosovo-Albanern und Montenegrinern.
- 4. In wie vielen Fällen konnte bisher keine Ausschaffungshaft mehr angeordnet werden, weil nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen?
- 5. Wie viele Personen mussten seit 1. Januar 1999 aus der Ausschaffungshaft entlassen werden, weil diese nicht vollzogen werden konnte? Aus welchen Nationen stammen diese Personen? Für Personen aus Jugoslawien wird um Aufschlüsselung nach Serben, Kosovo-Albanern und Montenegrinern gebeten.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

- 1. Seit der vollen Inbetriebnahme der Abteilung Ausschaffungshaft des Flughafengefängnisses am 1. Januar 1997 stehen im Kanton 106 Gefängnisplätze für die Ausschaffungshaft zur Verfügung. Bauliche Struktur und Personalbestand des Flughafengefängnisses erlauben es allerdings, in der Abteilung Ausschaffungshaft vorübergehend bis zu 130 Personen aufzunehmen.
- 2. Am 30. April 1999 waren in der Abteilung Ausschaffungshaft des Flughafengefängnisses 92 Personen inhaftiert.
- 3. Die 92 Ausschaffungshäftlinge, die sich am 30. April 1999 im Flughafengefängnis befanden, stammten aus folgenden Nationen: Afghanistan (1), Albanien (23), Algerien (3), Angola (1), Bosnien-Herzegowina (1), Kongo (2), Dominikanische Republik (1), Frankreich (5), Guinea (5), Indien (3), Irak (6), Iran (1), Kamerun (1), Kroatien (3), Libanon (2), Liberia (1), Libyen (1), Mauretanien (2), Mazedonien (1), Pakistan (1), Palästina (5), Russland (1), Senegal (1), Sierra Leone (10), Sri Lanka (1), Syrien (1), Tschechien (1), Tunesien (1), Ukraine (1), Ungarn (1) und Usbekistan (1). Fünf Häftlinge stammten aus der Bundesrepublik Jugoslawien, und zwar drei aus der Provinz Kosovo und je einer aus den Teilrepubliken Montenegro bzw. Serbien.
- 4. Mit den ab Mitte März 1999 einsetzenden kriegerischen Handlungen auf dem Balkan kam der Wegweisungsvollzug bei Personen mit letztem Wohnsitz in Serbien, Montenegro und Kosovo generell zum Erliegen. Periodisch auftretende Luftraumsperren über den angren-

zenden Gebieten haben zudem zeitliche Verzögerungen bei der Rückführung von in der Schweiz nicht aufenthaltsberechtigten Personen aus Albanien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien bewirkt. Dies führte in der zweiten Hälfte des Monats März 1999 zu einer erheblichen Zunahme der Ausschaffungshäftlinge. Am 30. März 1999 waren 130 Personen in der Abteilung Ausschaffungshaft des Flughafengefängnisses untergebracht. Dies veranlasste die Direktion der Justiz und des Innern zum Ersuchen an die Fremdenpolizei, bei weiteren Einweisungen von Ausschaffungsgefangenen durch gleichzeitige Entlassung von weniger schwer wiegenden Fällen die nötigen Gefängnisplätze freizustellen. Die von der Fremdenpolizei vorgenommene Beschränkung bei der Anordnung und Aufrechterhaltung der Ausschaffungshaft auf schwer wiegende Fälle führte zu einer raschen Entspannung: Vom 10. April 1999 an standen im Flughafengefängnis wieder immer zehn oder mehr Plätze für die Aufnahme neuer Ausschaffungshäftlinge zur Verfügung. Die Zahl der aus dem angeführten Grund unterbliebenen Haftanordnungen lässt sich nicht schlüssig beziffern, zumal die Polizeikorps über die Platzprobleme orientiert und um Zurückhaltung bei Zuführungen an die Fremdenpolizei ersucht worden waren.

5. Dass Personen aus der Ausschaffungshaft entlassen werden müssen, weil die Ausschaffung nicht möglich ist, ist nichts Neues, aussergewöhnlich ist die derzeitige Häufung solcher Fälle und das klare Schwergewicht bei einer Herkunftsregion. In der Zeit vom 1. Januar bis 15. Juni 1999 mussten, weil der Vollzug der Wegweisung auch bei angeordneter Ausschaffungshaft nicht möglich war, insgesamt 67 Personen aus der Ausschaffungshaft im Flughafengefängnis entlassen werden. Die betroffenen Personen kamen aus 20 verschiedenen Staaten. Der Schwerpunkt der Haftentlassungen lag mit 24 Personen bei der Bundesrepublik Jugoslawien, 13 davon stammten aus dem Gebiet der Provinz Kosovo, acht hatten ihren letzten Wohnsitz in Serbien und drei waren in der Teilrepublik Montenegro wohnhaft.

Kleines Notariat KR-Nr. 148/1999

Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur) hat am 10. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, wie er sich zur Schaffung des Kleinen Notariats stellt.

In mehreren Kantonen, so auch in Nachbarkantonen, steht den freischaffenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten das Recht zu, gewisse kleinere im Kanton Zürich den Notariaten vorbehaltene Beurkundungsarbeiten in ihrer Kanzlei persönlich und gegen Gebührenerhebung zu erledigen. Es stehen diesbezüglich insbesondere Beurkundungsarbeiten beispielsweise bei der Gründung einer Handelsgesellschaft, Kapitalerhöhungen, Statutenänderungen und anderes mehr (§ 26 Notariatsgesetz beziehungsweise §§ 92ff. Notariatsverordnung) und/oder bei Eheverträgen und Erbschaftssachen (§§ 98ff. und §§ 111ff. Notariatsverordnung) beziehungsweise die Beurkundung von Willenserklärungen sowie die Beglaubigung von Unterschriften und anderes mehr (§ 174 Notariatsverordnung) zur Debatte. Ausgeschlossen bleiben soll der Grundstücksverkehr. Die im Kanton Zürich heute geltende Regelung stellt immer spürbarer einen wirtschaftlichen Standortnachteil dar. Denn immer häufiger weichen Firmen und natürlichen Personen in andere Kantone aus. Dies wiederum bewirkt oft. dass der Firmensitz aus Praktikabilitätsgründen in einem anderen Kanton gewählt wird. Die «private» Lösung ist nicht nur rascher und effizienter (kein Gang zum Notariat nötig), sondern unter allen Titeln auch kostengünstiger, also kunden- und wirtschaftsfreundlicher. Die Kontrolle beispielsweise durch das Handelsregister in Gesellschaftssachen bleibt erhalten. Zudem kann der Staat den Notariatsapparat schlanker gestalten und Kosten sparen. Vor dem Hintergrund der Bemühungen im Umfeld des Zürcher Standortmarketings ist hier dringlicher Handlungsbedarf angezeigt.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

1995 war der Regierungsrat bereit, ein Postulat, mit dem ebenfalls die Schaffung des «Kleinen Notariats» verlangt worden war (KR-Nr. 3/1995) entgegenzunehmen, um das Anliegen zusammen mit der Motion betreffend Neuorganisation und Überführung der Notariate in eine Anstalt öffentlichen Rechts (KR-Nr. 122/1994) zu prüfen. Der Kantonsrat hat am 27. November 1995 die Überweisung jenes Postulats mit 76:56 Stimmen abgelehnt (Protokoll des Kantonsrats 1995-1999, S. 1796).

Am 17. September 1997 hat der Regierungsrat zu einer Motion betreffend Privatisierung des zürcherischen Notariatswesens (KR-Nr. 325/1997) Stellung genommen. Trotz des weiter gefassten Titels geht es auch dort im Wesentlichen um die nun angesprochenen Bereiche. Da die Notariate Teil der Rechtspflege sind, hatte der Regierungsrat eine Stellungnahme des Obergerichtes eingeholt. Sie schloss mit der zusammenfassenden Feststellung, dass sich weder unter dem Gesichtspunkt der Qualität des Beurkundungswesens, noch aus der Interessenlage der Kunden oder aus fiskalischen Überlegungen eine Privatisierung des Notariatsbereichs aufdrängt. Der Regierungsrat beantragte, die Motion nicht zu überweisen. Die Behandlung im Kantonsrat ist noch nicht erfolgt.

Für den Regierungsrat besteht heute keine Veranlassung für eine abweichende Stellungnahme.

Die Finanzdirektion hat auch die vorliegende Anfrage dem Obergericht vorgelegt. Es sieht ebenfalls keinen Grund für eine Abweichung von seinen Ausführungen zum vorerwähnten Geschäft (KR-Nr. 325/1997). In seinem Bericht vom 14. Juli 1999 führt es ergänzend aus: «Der Anfragesteller geht davon aus, dass bei der Schaffung des Kleinen Notariates der Gang zum Notariat nicht mehr nötig wäre. Er verkennt dabei, dass eine der Stärken des staatlichen Notariates in seiner Unabhängigkeit begründet ist und dass auch bei der Schaffung des Kleinen Notariates der Gang zur Urkundsperson, dann allerdings zur privaten, erforderlich ist. Zur Wahrung der Unabhängigkeit der Urkundsperson ist es ausgeschlossen, dass der Parteivertreter die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften und die amtliche Beglaubigung von Unterschriften für seine Klienten persönlich vornimmt. Die Tatsache, dass im Kanton Zürich nach wie vor eine grosse Zahl von Geschäften aus anderen Kantonen öffentlich beurkundet wird, bezeugt, dass die Dienstleistungen der staatlichen Notariate offensichtlich von breiten Kreisen sowohl als kunden- wie auch als wirtschaftsfreundlich beurteilt werden. Die Schaffung des Kleinen Notariates drängt sich daher auch nicht aus Gründen des Standortmarketings auf.»

Mitarbeiterbeurteilung der Lehrkräfte an der Volksschule KR-Nr. 150/1999

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf) und Ruedi Keller (SP, Hochfelden) haben am 10. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Der Bildungsrat hat auf Beginn des kommenden Schuljahres die Einführung der lohnwirksamen Mitarbeiterbeurteilung (MaB) für Lehrkräfte der Volksschule beschlossen. Die vorgeschlagene Durchführung – veröffentlicht im amtlichen Schulblatt vom Januar dieses Jahres – weist bezüglich des Datenschutzes Mängel auf, die vom kantonalen Datenschutzbeauftragten gerügt worden sind. Trotz der Einwände bezüglich des Datenschutzes sind die Richtlinien zur MaB unseres Wissens bisher noch nicht überarbeitet worden.

Ausserhalb des Datenschutzes bleibt die Frage offen, wieweit jeder Lehrperson die Möglichkeit gegeben werden sollte, in Streitfällen eine zusätzliche Leistungsbeurteilung durch eine übergeordnete Instanz zu verlangen.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Rekursmöglichkeit bei der Mitarbeiterbeurteilung bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Welche Bedenken hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons gegenüber den im Januar veröffentlichten Richtlinien zur MaB der Lehrkräfte geäussert?
- 2. Weshalb wurden die Richtlinien zur MaB in Bezug auf den Datenschutz bis jetzt noch nicht angepasst?
- 3. Könnte das umstrittene Dossier über Unterricht und Planung im Bereich «Persönliches Credo» allenfalls durch ein eingehendes Gespräch des Beurteilungsteams mit der Lehrkraft über ihre pädagogischen Zielsetzungen ersetzt werden?
- 4. Ist der Regierungsrat bereit, bei der Mitarbeiterqualifikation die Möglichkeit einer zusätzlichen Leistungsbeurteilung durch eine zweite Instanz grundsätzlich zuzulassen?
- 5. Ist der Regierungsrat bereit, die Richtlinien zur MaB in den erwähnten Punkten zu überarbeiten?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons hat im Rahmen der Vernehmlassung am 27. März 1998 zum Modell der Mitarbeiterbeurteilung für Lehrkräfte an Zürcher Volksschulen Stellung genommen.

677

Neben allgemeinen Hinweisen betreffend die hohe Sensibilität, die jeglicher Bearbeitung von Personendaten zu Grunde zu liegen hat, beanstandete er im Einzelnen folgende Punkte: fehlende Hinweise auf datenschutzrechtliche Erfordernisse bei der Sammlung von Personendaten, insbesondere Hinweise, was mit den Unterlagen nach Abschluss der Mitarbeiterbeurteilung zu geschehen habe, Aussagen betreffend die Grenzen der Datenerfassung, insbesondere was den Einbezug von aussenstehenden Experten, Eltern und Jugendlichen betreffe, und die Möglichkeit, das Modell lokal ausgestalten und flexibel handhaben zu können. Zu einzelnen Punkten wurden Verbesserungsvorschläge gemacht. In der Folge wurde den erwähnten Bedenken Rechnung getragen, indem die Bildungsdirektion die Richtlinien überarbeitete und Instrumente zur Mitarbeiterbeurteilung schuf.

Der Erziehungsrat genehmigte am 3. November 1998 die definitive Fassung und setzte sie auf Beginn des Schuljahres 1999/2000 in Kraft. Zusätzlich wurde allen Schulpflegen ein Merkblatt «Rechtliche Aspekte der Mitarbeiterbeurteilung» zugestellt, in welchem die bis anhin offenen datenschutzrechtlichen Fragen detailliert geregelt wurden. Der Datenschutzbeauftragte beurteilte mit Schreiben vom 21. Juni 1999 diese Ausführungen als rechtskonform und zufriedenstellend, äusserte aber nach wie vor Bedenken bezüglich einer korrekten Durchführung.

Die Richtlinien zur Mitarbeiterbeurteilung sehen vor, dass die Lehrpersonen vor Beginn der Mitarbeiterbeurteilung ein Dossier «Unterricht und Planung» zu erstellen haben, das den Beurteilenden für die Dauer des Beurteilungsprozesses zur Verfügung gestellt wird. Im Dossier geht es darum, in freier Gestaltung zu zentralen pädagogischen Fragen Stellung zu nehmen. Die Lehrperson erhält so die Gelegenheit, ihre Berufsauffassung in eigenen Worten darzulegen und mit schriftlichen Unterlagen die Berufstätigkeit über Eindrücke aus Schulbesuchen hinaus zu dokumentieren. Sinn dieses schriftlichen Beurteilungsinstruments ist es, damit die Beurteilungsgrundlage über den punktuellen Charakter der Unterrichtsbesuche und der Gespräche hinaus auszudehnen. Es kann nicht im Interesse der Lehrerschaft liegen, auf diesen wichtigen und zentralen Aspekt der Mitarbeiterbeurteilung zu verzichten.

Der Gemeindeschulpflege als Arbeitgeberin obliegen – auch nach neuem Lehrpersonalgesetz – die wesentlichen Personalführungs-aufgaben, so auch die Mitarbeiterbeurteilung. Gemäss § 2a Lehrerbe-

soldungsverordnung (LS 412.311) muss eine Beurteilung mit der Qualifikation «Ungenügend» nach einem Jahr wiederholt werden. Gegen den auf dem Beurteilungsergebnis beruhenden Beschluss einer Schulpflege kann Rekurs erhoben werden.

Für eine Überarbeitung der vom Erziehungsrat erlassenen Richtlinien zur Mitarbeiterbeurteilung besteht kein Anlass.

Bericht über den Ist-Zustand der Zürcher Volksschule KR-Nr. 151/1999

Charles Spillmann (SP, Ottenbach) sowie Emy Lalli (SP, Zürich) und Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf) haben am 10. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Nach einhelliger Meinung von Schulreformern (zum Beispiel R. Dubs, St. Gallen) benötigen Reformen ein klares Bild der Ausgangssituation und darauf basierende klare Zielvorstellungen für Inhalt und Form. Die bisherigen Reformen zum Beispiel an den Mittelschulen und zum Teil an der Oberstufe der Volksschule kranken an einem Mangel in diesem Bereich. Wenn Ausgangssituation und erreichtes Ziel aber nicht verglichen werden können, hängen Reformen in der Luft. Sätze wie «wir wollen eine gute Schule noch besser machen» tönen zwar optimistisch, sagen aber kaum etwas aus. Zudem beginnt die vom Bildungsdirektor ausdrücklich erwünschte breite Diskussion über eine zukünftige Schule bereits dort, wo das Bisherige beurteilt wird und nicht erst bei der einzuschlagenden Richtung, dem Ziel oder gar beim zu wählenden Tempo. Wer nicht genau weiss, wo er startet, kann kein klares Ziel anpeilen.

Wir ersuchen den Regierungsrat um Antwort auf folgende Fragen:

- 1. Teilt der Regierungsrat die Meinung der meisten Schulreformer, dass erfolgreiche Schulreformen von klaren Vorstellungen über den aktuellen Zustand der Schule ausgehen müssen?
- 2. Ist der Regierungsrat bereit, diese Grundlagen umfassend zu erarbeiten und in einem ausführlichen Bericht der Öffentlichkeit zur Diskussion vorzulegen, bevor die öffentliche Diskussion um ein neues Volksschulgesetz einsetzt? Bis zu welchem Zeitpunkt liegt dieser Bericht vor?
- 3. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass an diesem Bericht alle interessierten Wissenschaftskreise, nicht nur die Betriebswissenschaften, beteiligt werden sollen? Wenn nein, warum nicht?
- 4. Wenn der Bildungsdirektor bereits jetzt klare Ziele für eine zukünftige Schule vorlegt: Von welchen Grundlagen ging er dabei aus?
- 5. Ist der Regierungsrat bereit, mit dem Forcieren von Zielvorstellungen so lange zuzuwarten, bis ein seriöser Grundlagenbericht zur Situation der Zürcher Volksschule vorliegt?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Schulreformen bilden in verschiedenen Ländern und in den Kantonen der Schweiz ein uneinheitliches Feld der Politik und der Wissenschaft. Selbst dort, wo ein klarer und einheitlicher Reformgegenstand vorliegt, zeigen die Reformen differenzierte Bilder ihrer Entstehung und der eingeschlagenen Strategien. Dies ist einer noch nicht publizierten Studie im Rahmen des Projekts Nr. 33 des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der Wissenschaften über die «Wirksamkeit unserer Bildungssysteme» zu entnehmen. Diese Studie hat in fünf Kantonen (Bern, Basel-Stadt, Zürich, Genf, Tessin) die Strukturreformen an der Sekundarstufe I untersucht und verglichen. Ausgangslagen und Zielvorstellungen der einzelnen Reformen können sehr verschieden sein; es gibt keinen einheitlichen Ablauf, der zum Erfolg führt. Auch sind Erhebungen und Berichte über den Ist-Zustand noch kein Garant für den Erfolg einer Reform.

Entwicklungen und Reformen haben im Kanton Zürich eine wissenschaftlich untermauerte Grundlage. Die verfügbaren Grundlagen stammen überwiegend aus der Schulforschung; betriebswirtschaftliche Erkenntnisse betreffen Finanzfragen der Schule. Ein zusätzlicher umfassender Bericht über den Ist-Zustand der Volksschule könnte für die notwendigen Reformen kaum eine bessere Ausgangslage schaffen. Einerseits ist der anerkanntermassen gute Zustand unserer Schulen dank demokratischer Einbettung den meisten Personen bekannt, die sich dafür interessieren. Bis anderseits der Ist-Zustand mit wissenschaftlichen Mitteln umfassend erhoben, analysiert und beschrieben wäre, ist auf Grund der gegenwärtigen Schulentwicklungsdynamik längst ein anderer Zustand erreicht.

Im Kanton Zürich gehen die Schulreformen von klaren Vorstellungen über den aktuellen Zustand der Schule aus. Dieser ist vielfach dokumentiert und analysiert. Der Erfolg der Reformen misst sich jedoch weniger am bekannten Zustand als an erreichbaren Zielen. Im Zusammenhang mit der Volksschulreform wurden die Ziele offengelegt. In einer breiten öffentlichen Diskussion soll ihre Realisierbarkeit getestet werden. Folgende Grundlagen sind dabei eingeflossen:

Die Arbeiten an Teilautonomen Volksschulen (TaV) sind durch internationale Ergebnisse der Schulqualitätsforschung abgesichert. In diesen Forschungen sind schultheoretische, organisations-soziologische und betriebswirtschaftliche Ansätze zusammengeflossen, wie das

auch einem Trendbericht im Rahmen des NFP 33 über Schulqualitätsund Schulentwicklungsforschung entnommen werden kann. Eine stärker pädagogisch orientierte Forschung stützt z.B. das Schulprojekt 21. Ähnliche Bezüge zu Grundlagen können für die meisten Reformmassnahmen gemacht werden.

Zudem werden die Projektarbeiten evaluiert, wie das gegenwärtig auch im TaV oder im Schulprojekt 21 der Fall ist. Die wissenschaftlich überprüften Erfahrungen gehen in die Ziele und Massnahmen der Reform ein und stärken die Reformgrundlage. Wissenschafter verschiedener Institutionen sind daran beteiligt. Ergebnisse der Forschung werden dadurch unmittelbar für die Schulentwicklung nutzbar gemacht.

Die Reform stützt sich aber nicht nur auf die bereits erwähnten wissenschaftlichen Arbeiten für einzelne Projekte ab, sondern sie kann auch auf in jüngster Zeit durchgeführte Untersuchungen verweisen, wie

Lehrplan: Die Erprobungsfassung des Lehrplans für die Volksschule des Kantons Zürich. Bericht über die externe wissenschaftliche Evaluation (Zürich, Oktober 1998)

6. Klasse der Primarschule: Evaluation der Schulqualität (Bericht im Erscheinen)

Sekundarstufe I: Evaluation: Systemvergleich (Bericht November 1996) und Bedingungen des Lernerfolgs (Bericht August 1997); Schulzufriedenheit (Bericht Juli 1996)

gute Schulen im multikulturellen Umfeld (Zürich 1999).

Es dürfte kaum ein kantonales Schulsystem geben, das eingehender evaluiert worden ist. Weitere Untersuchungen sind geplant.

Die interne Bildungsstatistik legt seit Jahren periodisch Daten vor und liefert empirische Analysen, die ein genaues Bild des Standes und der Entwicklung des Schulwesens des Kantons Zürich vermitteln. Darüber hinaus kann auf internationale Studien zurückgriffen werden (z.B. TIMSS). Auf verschiedenen Ebenen (Schulpflege bis Bildungsdirektion) ist zudem Erfahrungswissen vorhanden, das in die Reformarbeiten einfliesst.

Eine Auseinandersetzung mit Reformzielen ist zweckmässiger als Berichterstattung. Deshalb sollen der eingeschlagene Weg mit der Diskussion um die Volksschulreform weiterverfolgt und auf Grund der Ergebnisse Schlussfolgerungen für Gesetzesrevisionen gezogen wer-

den. Für einen eigentlichen Bericht über den Ist-Zustand der Zürcher Volksschule besteht deshalb kein Anlass.

Preisrabatte bei Selbstdispensation von Ärztinnen und Ärzten KR-Nr. 152/1999

Erika Ziltener (SP, Zürich) und Esther Arnet (SP, Dietikon) haben am 10. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Es ist eine bekannte Tatsache, dass gewisse Ärztinnen und Ärzte in ihren Praxen Gratispackungen von Medikamenten und Medikamente mit Rabatt zum Vollpreis abgeben und verrechnen. Damit verhalten sie sich nicht nur gesetzeswidrig, sondern tragen auch dazu bei, dass die Gesundheitskosten nicht gesenkt werden können und belasten überdies die Prämienzahlerinnen und -zahler.

Laut Krankenversicherungsgesetz muss jede Vergünstigung, die die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer erhält, an die Versicherten weitergegeben werden. Im Interesse aller Beteiligten, insbesondere der vielen Ärztinnen und Ärzte, die Fairness zeigen und sich an die gesetzlichen Normen halten, bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von Ärztinnen und Ärzten, die sich nicht an die Gesetzesgrundlage halten?
- 2. Sind diesbezüglich Abklärungen bei Pharmalieferanten und Krankenkassen gemacht worden?
- 3. Was unternimmt die Regierung in Fällen, bei denen Gesetzesverstösse festgestellt werden?
- 4. Sind in den letzten zehn Jahren diesbezügliche Anzeigen gegen Ärztinnen und Ärzte erstattet worden?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Unter dem Titel der Wirtschaftlichkeit verpflichtet das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) in Art. 56 Abs. 3 lit. b die Leistungserbringer, dem Schuldner der Vergütung die direkten oder indirekten Vergünstigungen weiterzugeben, die ihm Personen oder Einrichtungen gewähren, die Arzneimittel oder der Untersuchung oder Behandlung dienende Mittel oder Gegenstände liefern. Im Kanton

Zürich schulden die versicherten Patientinnen und Patienten nach dem System des Tiers garant den Ärztinnen und Ärzten als Leistungserbringer die Vergütung der Leistung (Art. 42 Abs. 1 KVG; Ziffer 12 Tarifvertrag zwischen Ärztegesellschaft des Kantons Zürich und dem Verband Zürcher Krankenversicherer vom 13. Dezember 1976). Dies bedeutet, dass die Ärztinnen und Ärzte den Patientinnen und Patienten gegenüber die Verpflichtung zur Weitergabe der Vergünstigung haben, die jene von den Pharmalieferanten erhalten haben. Gibt der Leistungserbringer die Vergünstigung nicht weiter, so kann die versicherte Person oder der Versicherer deren Herausgabe verlangen (Art. 56 Abs. 4 KVG). Der Patient bzw. die Patientin kann den Anspruch auf Herausgabe der Vergünstigung beim Kantonalen Schiedsgericht einklagen (Art. 89 KVG), das dem Kantonalen Sozialversicherungsgericht angegliedert ist. Ein Entscheid des Kantonalen Schiedsgerichtes über die Rückerstattungspflicht des Leistungserbringers würde gemäss Absprache mit dem Sozialversicherungsgericht unter Mitteilung an die Gesundheitsdirektion erfolgen. Bis heute sind der Gesundheitsdirektion keine solche Entscheide zugegangen, weshalb die Gesundheitsdirektion keine Kenntnis von Ärztinnen und Ärzten hat, die gegen die genannte Gesetzesgrundlage verstossen haben. Da der Bundesrat bzw. das Bundesamt für Sozialversicherung für die einheitliche Anwendung des Krankenversicherungsgesetzes zuständig ist, ist es nicht Aufgabe der Gesundheitsdirektion, Abklärungen bei Pharmalieferanten und Krankenkassen zu treffen.

Sollte indes die Gesundheitsdirektion auf Grund von Entscheiden des Kantonalen Schiedsgerichtes Kenntnis von Ärztinnen und Ärzten erhalten, die gegen das Krankenversicherungsgesetz verstossen, so würde die Gesundheitsdirektion aufsichtsrechtliche Massnahmen wegen missbräuchlicher Ausnützung der beruflichen Stellung prüfen (§ 9 Gesundheitsgesetz).

Wirtschaftsstrafverfahren

KR-Nr. 157/1999

Daniel Vischer (Grüne, Zürich) hat am 15. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Vor einiger Zeit wurde bei der Bezirksanwaltschaft eines Landbezirkes ein Strafverfahren gegen einen Wirtschaftsanwalt eingeleitet, bei welchem gemäss Bericht der Kantonspolizei sich der Verdacht von Vermögensdelikten im Zusammenhang mit Finanztransaktionen verschiedener Finanzinstitute, darunter auch eine internationale Grossbank, stellt. Überraschenderweise blieb das Verfahren in der Zuständigkeit der erwähnten Bezirksanwaltschaft und wurde nicht an die Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich (Spezialabteilung für Wirtschaftskriminalität) delegiert. Dies erstaunt, erscheint doch die Überforderung einer Bezirksanwaltschaft eines Landbezirkes gegenüber heiklen rechtlichen Fragen bezüglich von Finanztransaktionen im erwähnten Umfeld als evident.

Dies wirft folgende Fragen auf:

- 1. Warum werden nicht alle Verfahren, bei welchen bezüglich Vermögensdelikten im Zusammenhang von Transaktionen von Banken und anderen Finanzinstituten ermittelt wird, der Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich zugeteilt?
- 2. Nach welchen Kriterien erfolgt jeweils die Zuteilung, wer ordnet diese an, wer koordiniert sie?
- 3. Was wird unternommen, wenn sich die offensichtliche Überforderung bezüglich Wirtschafts- und Finanzfragen einer mit dem Verfahren betrauten o. Bezirksanwaltschaft erweist?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

A. Mit Beschluss vom 11. Dezember 1991 hat der Regierungsrat die 1976 eingerichtete Abteilung für Wirtschaftsdelikte bei der Bezirksanwaltschaft Zürich (WA) als entsprechend spezialisierte Bezirksanwaltschaft III für den Kanton Zürich (BAK III) verselbstständigt. Bereits im Beschluss vom 5. Mai 1976 hat er im Zusammenhang mit der Schaffung der WA festgehalten, dass es der Strafrechtswissenschaft bislang nicht gelungen sei, einen einheitlichen Begriff der «Wirtschaftskriminalität» zu prägen. Tatsächlich konnte ein solcher auch bis heute nicht etabliert werden. Gerade auch im Hinblick auf die Zuständigkeit der WA, bzw. der BAK III hat sich die sinngemäss bereits der Praxis bewährte verwendete und in juristischkriminalistische Betrachtungsweise als hilfreich erwiesen, wonach es sich bei Wirtschaftsdelikten um Verbrechen oder Vergehen handelt, die sich auf dem Gebiet des kaufmännischen, geschäftlichen und wirtschaftlichen Verkehrs ereignen, die wegen der Vielfalt der Bege685

hungsformen und der Verzahnung zahlreicher Tatbestände und Handlungsorte nur mit grossen Schwierigkeiten und ausgeprägtem Fachwissen aufzudecken sind und die über eine Schädigung von Einzelinteressen hinaus das Wirtschaftsleben und die Wirtschaftsordnung erheblich stören oder gefährden. Insbesondere die beiden letztgenannten Kriterien führen dazu, dass an Umfang und Schwierigkeitsgrad des Sachverhaltes und an die Dimension der schädigenden Auswirkungen des Täterverhaltens besondere Anforderungen zu stellen sind, damit ein vermögensstrafrechtlich relevanter Vorfall als Wirtschaftsstraftat im engeren Sinne behandelt werden muss. Bereits 1976 wurde denn auch richtigerweise festgehalten, nicht jede umfangreiche Untersuchung wegen Vermögensdelikten sei ein Wirtschaftskriminalfall. Insbesondere die laufend zunehmende Komplexität entsprechender Straftaten zeigt, dass ein Zusammenhang mit Transaktionen einer Bank oder eines Finanzinstitutes für sich allein noch nicht genügt, um eine Qualifikation als Wirtschaftsdelikt zu begründen. Insofern wäre es auch weder praktikabel noch opportun, sämtliche Strafsachverhalte, die solche Finanztransaktionen betreffen, der BAK III zur Untersuchung zuzuweisen. In der Praxis werden umfangreiche Vermögensdelikte denn auch von anderen spezialisierten Amtsstellen und von alallgemeinen Bezirksanwaltschaften, meist ohne besondere Schwierigkeiten, untersucht.

B. Die Zuteilung von Geschäften an die spezialisierten Bezirksanwaltschaften I-IV erfolgt gemäss Beschluss vom 10. Dezember 1991 unter Verantwortung der Staatsanwaltschaft, wobei diese die kantonalen Amtsstellen ermächtigen kann, sich mit den örtlichen Bezirksanwaltschaften direkt ins Einvernehmen zu setzen. Von dieser Möglichkeit hat die Staatsanwaltschaft Gebrauch gemacht, zumal dieses Vorgehen bereits der bei den ehemaligen Spezialabteilungen der Bezirksanwaltschaft geltenden Regel entsprach. Die BAK III bearbeitet daher grundsätzlich alle bei ihr direkt angezeigten Straffälle, die dem in langjähriger Praxis entwickelten Kriterienkatalog für die Qualifikation als Wirtschaftsdelikte entsprechen. Gleiches gilt auch, wenn sie von einer anderen Bezirksanwaltschaft um die Übernahme entsprechender Verfahren ersucht wird. Erfüllt ein Verfahrensgegenstand bildender Sachverhalt nach Auffassung der BAK III diese qualifizierten Erfordernisse nicht, findet hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit ein Meinungsaustausch mit der örtlich zuständigen allgemeinen Bezirksanwaltschaft statt. Falls zwischen den beiden Amtsstellen keine Einigung erzielt wird, entscheidet der I. Staatsanwalt über die Zuteilung des Verfahrens.

Es ist in diesem Zusammenhang allerdings zu beachten, dass die BAK III auf Grund ihrer anhaltend grossen Belastung nicht immer in der Lage ist, sämtliche Wirtschaftsstraffälle im engeren Sinne umgehend anhand zu nehmen. Vielmehr muss sie die Bearbeitung mitunter um mehrere Monate zurückstellen, es sei denn, dass äussere Umstände sofortiges Handeln dringend erforderlich machen.

C. Die Geschäftsleiterin und die Geschäftsleiter der Bezirksanwaltschaften teilen den Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälten die bei ihrer Amtsstelle anhängig gemachten Verfahren zu. Sie sind insoweit auch dafür verantwortlich, dass die Fälle ordnungsgemäss bearbeitet werden. Stellt die zuständige Bezirksanwaltschaft zu Beginn oder im Laufe einer Strafuntersuchung fest, dass deren Bearbeitung auf Grund von Umfang und Komplexität des Sachverhaltes ihre Möglichkeiten übersteigt, steht es ihr frei, die Übernahme des Verfahrens durch eine spezialisierte Amtsstelle zu erwirken.

Darüber hinaus werden sämtliche Bezirksanwaltschaften aber auch zweimal jährlich von der Staatsanwaltschaft inspiziert. Ergibt sich im Rahmen dieser Inspektion, dass sich bei der Bearbeitung eines Falles, etwa durch Überforderung der Bezirksanwältin oder des Bezirksanwaltes, besondere Schwierigkeiten ergeben, muss die Staatsanwaltschaft für eine geeignete Lösung sorgen. Diese kann u.a. auch in der Umteilung des Verfahrens an eine andere, allenfalls eine spezialisierte Bezirksanwaltschaft liegen.

Einflüsse von Mobilfunkantennen und «Elektrosmog» auf die Volksgesundheit

KR-Nr. 158/1999

Hans-Jacob Heitz (Liberale, Winterthur) hat am 17. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

In der Bevölkerung wächst verständlicherweise der Widerstand gegen den Wildwuchs von Mobilfunkantennen, denn dieselben sind da und dort schon ohne Bewilligung erstellt worden. Sie sind nicht nur ästhetisch bedenklich (im Widerspruch zu den Einordnungs-/Gestaltungsvorschriften des PBG), sondern werfen immer mehr auch

Fragen bezüglich der gesundheitsschädigenden Wirkungen auf. Es ist nicht einzusehen, weshalb die neuen Anbieter nicht die bereits bestehenden Sendemasten der Swisscom mitbenutzen dürfen, ist doch das Monopol der Swisscom gefallen. Das Wohlbefinden der direkt betroffenen Bevölkerung wird eingeschränkt, da Schlaf- sowie Konzentrationsstörungen und ähnliches zu beobachten sind. Die entsprechenden angeblichen Erfahrungen für deren angebliche Unbedenklichkeit in anderen Ländern, was bereits von Verantwortlichen des BAKOM als Schutzbehauptung vorgetragen wird, sind nicht anwendbar, da in der Schweiz ganz andere geografische, geologische, hydrologische und metereologische Bedingungen gelten und zudem die Bevölkerungsdichte generell grösser ist. Bekanntlich wirken sich Starkstromleitungen nebst ihrer ästhetischen Bedenklichkeit auch negativ auf Wohlbefinden und Gesundheit unserer Bevölkerung (gelegentlich auch von Nutztieren) aus, wie mittlerweile mehrere in der Bevölkerung festgestellte konkrete Fälle belegen. Der Verdacht, wonach die diesbezüglichen Grenzwerte zu hoch sind, ist nicht mehr von der Hand zu weisen. Abklärungsbedarf im Interesse unserer Volksgesundheit als übergeordnetes Rechtsgut ist also ausgewiesen.

Ich frage den Regierungsrat an:

- 1. Teilt er die Auffassung, wonach die Erstellung von Mobilfunkantennen, auf öffentlichem oder auf privatem Grund, bewilligungspflichtig ist und dass die Handynetze der verschiedenen Telecom-Anbieter derart zusammengelegt werden sollten, dass die Zahl an Mobilfunkantennen stark das heisst auf ein erträgliches Minimum reduziert werden kann?
- 2. Teilt er weiter die Auffassung, wonach durch Expertisen abgeklärt werden sollte, ob die Höhe der heute gültigen Grenzwerte für «Elektrosmog» (Nano-Tesla beziehungsweise kV/m) für die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden unserer Bevölkerung auch wirklich unbedenklich ist oder aber, ob diese Grenzwerte nicht nach unten zu korrigieren sind?
- 3. Teilt er schliesslich die Auffassung, dass hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf ausgewiesen ist? Ist er bereit im eigenen Kompetenzbereich rasch aktiv zu werden und im Falle von Bundeskompetenz beim Bund vorstellig zu werden?

Der Regierungsrat antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

1. Mobilfunkantennen sind generell bewilligungspflichtig. Sie gelten als Anlagen mit umweltmässigen Auswirkungen. Es ist das ordentliche baurechtliche Bewilligungsverfahren durchzuführen, d.h. die Vorhaben sind auszustecken und auszuschreiben.

Durch die Bundeskonzession sind die verschiedenen Anbieter verpflichtet, eigene und unabhängige Netze zu erstellen und zu betreiben. Auf Grund der verschiedenen Frequenzen und Leistungen ist es physikalisch nicht möglich, alle oder wenigstens den grössten Teil der Sendeanlagen der verschiedenen Anbieter an gemeinsamen Standorten zu erstellen. Nach Auskunft des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) kommen wegen den unterschiedlichen Netzstrukturen gemeinsame Standorte in höchstens 10 bis 30% der Fälle in Frage.

In Wohngebieten oder am Rand davon ist ein Zusammenlegen von Antennen mit höheren lokalen Immissionen verbunden, dementsprechend grösser werden dann auch die Freihalteabstände. Die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen nehmen im Einzelfall jeweils mit den verschiedenen Mobilfunkantennen-Betreibern Kontakt auf, wenn sich an einem bestimmten Ort die Möglichkeit eines gemeinsamen Standortes anbietet.

- 2. Forschungarbeiten an der ETH und innerhalb der Weltgesundheitsorganisation (WHO) beschäftigen sich derzeit mit den offenen Fragen, insbesondere inwieweit Strahlen von niedriger Intensität bei längerfristiger Exposition schädlich sein können. Daraus erhofft man sich Aufschluss darüber, ob das Mitte Februar vom Bundesrat vorgeschlagene Schutzkonzept für die Gesundheit der Menschen ausreichend ist. Gemäss dem Entwurf einer Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung sind für die nachweislich schädigenden Strahlen international anerkannte Immissionsgrenzwerte vorgesehen. Hinsichtlich möglicher schädigender Wirkungen von schwachen Strahlen werden an Stelle von Langzeitgrenzwerten vorsorgliche Freihaltebereiche um die fraglichen Anlagen definiert, in denen sich keine Orte mit empfindlicher Nutzung (Wohnräume, Büros, Schulen und Pflegeheime oder öffentliche Kinderspielplätze) befinden dürfen. Der Freihaltebereich bei Mobilfunksendern ist so bemessen, dass ausserhalb davon der Grenzwert mindestens um den Faktor 10 unterschritten wird. Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass, zusätzlich eigene Expertisen in Auftrag zu geben.
- 3. In seiner Vernehmlassungsantwort an den Bundesrat vom Mai 1999 erachtet der Regierungsrat den Erlass einer Regelung über den

Schutz vor nichtionisierender Strahlung als notwendig und unterstützt grundsätzlich die zweistufige Schutzstrategie. Hingegen verzichtet er auf eine besondere kantonale Bewilligungspflicht und hat die Gründe dafür in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 80/1999 ausführlich dargelegt. Den kommunalen Baubehörden steht das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft bei der Beurteilung von Baugesuchen hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Kriterien des Bundes beratend zur Verfügung. Gegenwärtig wird für etwa zehn Gesuche pro Woche Beratung in Anspruch genommen. Diese Form der Zusammenarbeit zwischen kantonalem Fachamt und zuständiger Gemeindebehörde ist sachgerecht und zweckmässig. Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht nicht, und eine zusätzliche Intervention beim Bundesrat kurz nach Ablauf der Vernehmlassung ist nicht vorgesehen.

Fusion der Veterinärmedizinischen Fakultäten Zürich und Bern KR-Nr. 159/1999

Hansjörg Schmid (SVP, Dinhard) und Alfred Binder (SVP, Knonau) haben am 17. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Von tierärztlichen und bäuerlichen Kreisen erfahren wir, dass die Bildungsdirektion den Auftrag erteilt hat, die beiden Veterinärmedizinischen Fakultäten Zürich und Bern zu fusionieren, wobei beide Standorte, Zürich und Bern, erhalten bleiben sollen. Wir bitten die Bildungsdirektion folgende in diesem Zusammenhang stehende Fragen zu beantworten:

- 1. Handelt es sich tatsächlich um eine Fusion oder um einen Zusammenarbeitsvertrag?
- 2. Was ist das Ziel und der Zweck dieser Fusion oder dieser Zusammenarbeit?
- 3. Was bringt eine Fusion mit zwei Standorten? Was sind die Vorteile für Zürich?
- 4. Welches sind die Perspektiven dieser zwei Standorte, oder ist langfristig nur ein Standort geplant?
- 5. Wie sieht die Planerfolgsrechnung für das vorgesehene Modell aus? Welche Einsparungen sind wo und in welcher Grössenord-

- nung möglich? Sind auch Investitionen nötig? Wo entstehen neue Kosten?
- 6. Was beinhaltet der kürzlich ausgeschriebene Projektwettbewerb für die Erweiterung der Veterinärmedizinischen Fakultät Zürich? Wieso ist eine Erweiterung geplant, bevor die Fusion mit Bern beschlossen ist? Wie hoch werden die Erweiterungskosten geschätzt?
- 7. Welches sind die konkreten Vor- beziehungsweise Nachteile der geplanten Fusion?
- 8. Werden auch Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit der Universität oder der ETH Zürich geprüft? Wenn ja, welche und wie gross wäre das Einsparungspotenzial?
- 9. Nach welchen gesetzlichen Grundlagen werden Entscheide getroffen, und welches Gremium ist für einen definitiven Entscheid zuständig?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

1. Am 8. Juni 1998 erteilten der Erziehungsdirektor des Kantons Bern und der Bildungsdirektor des Kantons Zürich den Veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten Bern und Zürich den Auftrag, die Entscheidungsgrundlagen für die Zusammenführung der beiden Fakultäten zu erarbeiten. Diese Vorarbeiten wurden im Mai 1999 beendet

Als Gefäss für die Zusammenarbeit der beiden veterinärmedizinischen Fakultäten der Universitäten Bern und Zürich ist eine neu zu schaffende Veterinärmedizinische Fakultät mit einer gemeinsamen strategischen Leitung geplant. Die beiden Standorte Bern und Zürich sollen beibehalten werden. Die Zusammenarbeit soll nicht nur in einem Netzwerk loser vertraglicher Verknüpfungen von Aufgaben liegen, sondern durch eine einheitliche Führungsstruktur koordiniert und laufend vertieft werden. Um eine Fusion im rechtlichen Sinne handelt es sich aber nicht, da die beiden Fakultäten nicht in einer neuen Rechtsperson aufgehen, sondern vorerst in ihren Universitäten integriert bleiben.

2. Ziel der intensiven Zusammenarbeit ist die Sicherung der Qualität in Lehre, Forschung und Dienstleitung sowie der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Sie gründet auf dem Willen und der Notwendigkeit, Synergien zu nutzen, um die Lehre und Forschung bei beschränkten Ressourcen zu optimieren.

3./4. Bei einem Vergleich der weltbesten Veterinärmedizinischen Fakultäten finden sich sowohl Lösungen mit einer Konzentration auf einen Standort wie solche mit mehreren Standorten. Vorab ist festzuhalten, dass rein betrieblich gesehen der Lösung mit einem Standort der Vorzug zu geben wäre. Weder die Universität Bern noch die Universität Zürich wären dazu schon aus finanziellen Gründen in der Lage. Werden aber zusätzlich überbetriebliche Elemente in Betracht gezogen, so ergibt sich ein differenziertes Bild.

Der Lösungsansatz mit einer Führung, aber zwei Standorten hat den Vorteil, dass er auf die föderalistischen, politischen und kulturellen Rahmenbedingungen in der Schweiz Rücksicht nimmt, eine optimale tierärztliche Versorgung der Hauptregionen unseres Landes sicherstellt und die Voraussetzungen für Synergieeffekte über die optimale Wechselbeziehung zweier verschiedener akademischer Kulturen schafft.

Eine vollständige Neuschaffung der schweizerischen Veterinärmedizinischen Fakultät an einem einzigen Standort würde einen Investitionsaufwand von mindestens 400 bis 500 Mio. Franken erfordern. Damit wäre es möglich, die bisherigen Gesamtaufwendungen für den Betrieb von zwei Fakultäten erheblich zu senken. Eine solche Alternative ist zurzeit nicht finanzierbar und scheidet daher vorweg aus.

Bei einer Schliessung einer der beiden Fakultäten wäre eine entsprechende Aufrüstung am verbleibenden Standort notwendig; es wäre mit einem Investitionsvolumen von mindestens 100 Mio. Franken zu rechnen. Eine erhebliche Einsparung an Betriebsmitteln wäre möglich. Der Standort Zürich hätte beispielsweise den Vorteil, dass hier bereits grössere Investitionen getätigt wurden und mehr verfügbare Landreserven vorhanden sind. Der Standort Bern hätte durch seine Brückenfunktion zur Westschweiz einen entscheidenden politischkulturellen Vorteil. Diese Variante brächte allerdings auch Nachteile mit sich, wie den Verlust von etablierten regionalen Netzwerken und Patientenressourcen sowie den Verlust einer kompetitiven Situation durch Monopolstellung. Auch diese Lösung ist für die Universitäten Bern und Zürich nicht finanzierbar.

Geplant ist, an den beiden Standorten Bern und Zürich Schwerpunktbildungen vorzunehmen. An beiden Orten sollen jedoch Ressourcen vorhanden sein, welche die Grundausbildung in einem neuen, verzahnten Studiengang durch forschungsunterstützte Lehre und lehrbezogene Dienstleistung gewährleisten. In bestimmten Fachgebieten muss deshalb aus sachlichen Gründen ein Schwerpunkt an beiden Standorten oder zumindest eine Basiseinheit am Standort, der das Schwerpunktgebiet nicht führt, aufgebaut werden.

Darüber hinaus sollen Forschungsschwerpunkte gebildet werden. Unter Schwerpunkt ist eine Einheit zu verstehen, deren Ressourcendotierung ein international wettbewerbsfähiges Leistungspotenzial gewährleistet. Ein Forschungsschwerpunkt soll nur einen Standort haben. Nur so kann das beste Verhältnis zwischen Aufwand und Leistungsfähigkeit erreicht werden.

- 5. Bei der Zusammenlegung der beiden Veterinärmedizinischen Fakultäten besteht der Auftrag, mindestens 10 % der Gesamtausgaben beider Fakultäten einzusparen oder durch Mehrerträge auszugleichen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Einsparung nicht sofort vollumfänglich erreicht werden kann, da in der Startphase auch Fusionskosten anfallen werden. Eine genaue Planerfolgsrechnung kann erst im Juni 2000 erstellt werden, wenn ein bereinigter Strukturbericht bezüglich der Schwerpunktbildung sowie der Ablauf- und Aufbauorganisation vorliegt.
- 6. Beim kürzlich ausgeschriebenen Projektwettbewerb handelt es sich um den Neubau der Kleintierklinik. Dort werden die Begleit- und Gesellschaftstiere wie Hunde, Katzen, Vögel, Amphibien, Reptilien, Meerschweinchen, Kaninchen usw. betreut. Die Versorgung dieser Tierarten ist zu einer primären Aufgabe des tierärztlichen Berufes geworden. In diesem Sinn ist die Kleintierklinik auch die «Visitenkarte» der Fakultät der Öffentlichkeit gegenüber. Die Kleintierklinik befindet sich heute in einem desolaten baulichen, wenig kundenfreundlichen Zustand und weist neben betrieblichen auch im haustechnischen Bereich Mängel auf. Das heutige Raumangebot vermag weder den gesteigerten Patientenzahlen, der praktischen Ausbildung der Studierenden, der Aus- und Weiterbildung der Assistierenden noch dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag der Kleintierklinik zu genügen. Die Betreuung der Kleintiere, wie sie nach dem heutigen Stand der Veterinärmedizin notwendig ist und von einer Universitätsklinik auch erwartet werden darf, kann in den veralteten Räumen nicht mehr gewährleistet werden.

Anfangs der Neunzigerjahre wurden die Projektkosten für eine Renovation berechnet. Diese beliefen sich auf rund 4,5 Mio. Franken. Da die bestehenden Bauten von der Baustruktur her für eine moderne Kleintierklinik ungeeignet sind, ist von einer so teuren, jedoch wenig sinnvollen Renovation abzusehen. Der Neubau wird voraussichtlich 15 bis 20 Mio. Franken kosten. Er ermöglicht das Anbieten zeitgemässer Dienstleistungen in der Veterinärmedizin.

7. Werden die Ressourcen der neuen Veterinärmedizinischen Fakultät in diesem Sinne eingesetzt, sollte deren Leistungsfähigkeit zu einer Rangierung unter den weltweit zehn besten Veterinärmedizinischen Fakultäten führen. Zugleich ermöglichen die zwei Standorte die veterinärmedizinische Versorgung in den zwei grössten Landesteilen und einen dezentralen Kundendienst über die bestehenden Tierspitäler Bern und Zürich.

Die Beibehaltung des Status quo wäre sowohl für die Veterinärmedizin als auch für den Kanton Zürich nicht sinnvoll. Zum einen kann eine zukunftsfähige schweizerische Veterinärmedizin mit internationaler Ausstrahlung und Wettbewerbsfähigkeit nur durch eine Zusammenlegung der Mittel von Bern und Zürich erreicht werden. Zum andern wäre ein Alleingang Zürichs vor dem Hintergrund der schlechten finanziellen Lage des Kantons unmöglich. Ohne gezielte Ausnützung von Synergien und ohne die enge Zusammenarbeit mit der Berner Fakultät wäre der Kanton Zürich gezwungen, den überaus kostenintensiven Studiengang Veterinärmedizin im Wesentlichen allein zu finanzieren.

8. Die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Zürich und das Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften der ETHZ arbeiten bereits in Lehre und Forschung zusammen. So besteht seit zwei Jahren eine Doppelprofessur in der Tierzucht. Eine enge Kooperation besteht beispielsweise auch im Bereich Tierernährung. Insbesondere auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Nutztiere (Lebensmittelsicherheit, Tierzucht, Tierernährung) bestehen prüfenswerte Möglichkeiten für eine enge Zusammenarbeit. Tatsache ist jedoch, dass die ETHZ weder eine Medizinische Fakultät noch eine Tierklinik führt. Deswegen sind die Kooperationsmöglichkeiten von vornherein beschränkt. Sie sollen aber verstärkt genutzt werden.

Wichtig ist der Umstand, dass in der Schweiz auch die Bundesbehörden in der Veterinärmedizin tätig sind. Das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) sowie das durch es geführte Institut für Virologie und

Immunprophylaxe (IVI) führen Aufgaben aus, die teilweise mit den Aufgaben der veterinärmedizinischen Fakultäten nahe verwandt sind. Schon heute arbeiten die Medizinische, die Mathematisch-naturwissenschaftliche und die Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Zürich in der Forschung und bei der Ausbildung der Studierenden eng zusammen.

Bei der Zusammenführung der beiden Veterinärmedizinischen Fakultäten soll diesem föderalistischen Netzwerk in der Veterinärmedizin insofern Beachtung geschenkt werden, als die ausserhalb der Veterinärmedizinischen Fakultäten stehenden Partner in einem Beirat Einsitz nehmen. So kann die Zusammenarbeit mit sämtlichen Aussenstellen koordiniert und vertieft werden.

9. Laut § 26 Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die Universität Zürich kann der Regierungsrat über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich und über Hochschulbeiträge interkantonale Vereinbarungen abschliessen. Solche Konkordate sind durch den Kantonsrat zu genehmigen (§ 25 Abs. 1 Ziffer 3 Universitätsgesetz). Die Zusammenlegung der Veterinärmedizinischen Fakultäten Bern und Zürich mit ihren rechtlichen, finanziellen und personellen Folgen ist demnach vom Regierungsrat zu beschliessen und vom Kantonsrat zu genehmigen.

Schliessung der Akutabteilungen der beiden Spitäler des Bezirks Pfäffikon

KR-Nr. 165/1999

Peter Good (SVP, Bauma) hat am 31. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Auf Grund der geltenden Spitalliste werden noch im Verlaufe dieses Jahres die Akutabteilungen der beiden Spitäler des Bezirkes Pfäffikon geschlossen. Patienten, die bisher in den Spitälern Bauma und Pfäffikon betreut wurden, sollen künftig in den Spitälern Uster und Wetzikon versorgt werden. (Auch die Akutabteilung des Spitals Rütischeint von der Schliessung bedroht!)

Die Bevölkerung in der betroffenen Region wird nun allerdings verunsichert durch gehäufte Klagen von Patienten – insbesondere von solchen, die notfallmässig eingeliefert werden mussten – über den eklatanten Mangel von Fachpersonal in den beiden Spitälern. Angestellte bestätigen diese prekären Zustände. Es besteht der Eindruck, die beiden Spitäler Uster und Wetzikon seien personell ungenügend vorbereitet für die Übernahme einer grossen Zahl von zusätzlichen Patienten.

Die Schliessung der beiden Spitäler im Bezirk Pfäffikon erfolgt auf Druck des Regierungsrates, er trägt somit auch die Verantwortung dafür, dass die medizinische Versorgung der Bevölkerung in der betroffenen Region weiterhin gewährleistet bleibt.

Ich frage den Regierungsrat an:

- Entsprechen die Engpässe im Personalbereich den Tatsachen, wenn ja, was sieht er für Möglichkeiten für deren rasche Behebung?
- Genügen die organisatorischen, personellen und materiellen Mittel zur Gewährleistung des Leistungsauftrages für die Rettungsdienste im Bezirk Pfäffikon?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Die Spitäler Uster und Wetzikon teilten mit, dass tatsächlich Personalengpässe vorhanden sind. Die Personalsituation ist aber in beiden Spitälern nicht alarmierend. Dazu ist festzustellen, dass es im ganzen Kanton zurzeit schwierig ist, Fachpersonal zu rekrutieren. Eine Umfrage über die gegenwärtige Personalsituation in allen Zürcher Spitälern ist zurzeit im Gang. Bekannt ist, dass sich die in den letzten Jahren durchgesetzten Sparmassnahmen bei den Personallöhnen negativ auf die Rekrutierungsmöglichkeiten, vor allem für Personal aus andern Kantonen, auswirken.

Die Zusammenarbeit zwischen den Spitälern Pfäffikon und Uster wurde bereits anfangs 1998 geplant und schrittweise umgesetzt. Organisatorisch, personell und materiell kann der Leistungsauftrag des Rettungsdienstes erfüllt werden, auch für das Einzugsgebiet der im Spital Uster Anschluss suchenden Gemeinden der Region Pfäffikon.

Für das Kantonsspital Winterthur, das als Zentralspital für die gesamte in Diskussion stehende Spitalregion zuständig ist, sind die zusätzlichen Aufnahmen aus den betroffenen Spitalregionen ohne weiteres verkraftbar. Die Notfallstationen der Spitaler Wetzikon und Uster werden als Folge der Spitalschliessungen wesentlich stärker belastet. Die Auslastung der beiden Spitäler ist auch bereits deutlich besser geworden. Die Zielsetzung, mit dem Betrieb von weniger Spitälern

eine gute Auslastung der verbleibenden Spitäler und damit eine Verbesserung der Kostensituation zu ermöglichen, wird erreicht. Die Auslastung der Spitäler ist im Jahresverlauf grösseren Schwankungen unterworfen. Die Spitalkapazitäten können aber aus Kostengründen nicht auf die Spitzenauslastungen ausgerichtet werden. So kann es immer wieder einmal zu Belegungsengpässen kommen, ohne dass dadurch eigentliche Notsituationen entstehen oder die Versorgungssicherheit generell gefährdet wäre, da im ganzen Kanton insgesamt genügend Kapazitäten vorhanden sind. In Zeiten von Spitzenbelastungen helfen sich die Spitäler gegenseitig aus.

Ausbruch aus Bezirksgefängnissen KR-Nr. 180/1999

Alfred Heer (SVP, Zürich) hat am 7. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Über die Pfingsttage sind sieben Häftlinge aus den Bezirksgefängnissen Affoltern a.A. sowie Bülach geflohen. Es handelt sich dabei nicht um die erste Häufung von Ausbrüchen im Kanton Zürich, und die Bevölkerung stellt sich die Frage, wieso immer wieder Gefangene aus den Bezirksgefängnissen entweichen können. Der Regierungsrat hat in der Vergangenheit deshalb eine spezielle Arbeitsgruppe eingesetzt, welche am 28. Juni 1995 zusätzliche Verbesserungen zur Sicherheit der zürcherischen Bezirksgefängnisse vorgeschlagen hat.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Welche Personen waren Mitglieder dieser Arbeitsgruppe?
- 2. Welches waren die Verbesserungen, welche die Arbeitsgruppe am 28. Juni 1995 vorgeschlagen hat?
- 3. Welche dieser vorgeschlagenen Verbesserungen wurden durchgeführt?
- 4. Welche der vorgeschlagenen Verbesserungen wurden nicht realisiert und weshalb wurden diese nicht realisiert?
- 5. Barbara Ludwig teilte einer Tageszeitung mit, dass das Wachpersonal massiv überlastet ist. Wie verhält sich eine solche Aussage mit der Tatsache, dass lediglich ein Securitas-Wächter während der Nacht im Bezirksgefängnis Bülach war und dazu noch die Erlaub-

nis hatte zu schlafen, anstatt Wache zu schieben? Wie kann man da von Überlastung des Wachpersonals sprechen, wenn die Gefängnisordnung dem einzigen Wärter die Erlaubnis gibt, zu schlafen?

- 6. Wird die Gefängnisordnung in dem Sinne geändert, dass das Wachpersonal während der Nacht nicht schlafen darf?
- 7. Wie hoch sind die Kosten, welche der Kanton Zürich für einen schlafenden Securitas-Wächter pro Nachtstunde auslegen muss? Wieso erlaubt der Kanton Zürich diesem zu schlafen, wenn die Kosten, welche der Securitas für die Wächter bezahlt werden müssen, gleich hoch sind, unabhängig davon, ob diese schlafen oder nicht?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

Im Mai 1995 wurde nach einer Häufung von Ausbrüchen und Ausbrüchsversuchen aus zürcherischen Bezirksgefängnissen durch den Justizdirektor eine aus Strafvollzugs- und Sicherheitsfachleuten zusammengesetzte Arbeitsgruppe beauftragt, möglichst rasch Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit der Bezirksgefängnisse vorzuschlagen. Diese legte am 28. Juni 1995 ihren Bericht vor, der empfahl, einzelne veraltete Betriebe zu schliessen oder nur noch für Gefangene ohne Sicherheitsrisiken zu verwenden, in den verbleibenden Bezirksgefängnissen punktuell den Personalbestand zu erhöhen, gewisse Lücken bei der technischen Sicherheitsausrüstung zu schliessen und längerfristig die zu erhöhten Risiken führende Überbelegung zu vermindern.

Diesen Empfehlungen konnte grundsätzlich entsprochen werden: Die eindeutig veralteten Kleinbetriebe Andelfingen, Bülach, Alt-Pfäffikon und Uster wurden in der Folge geschlossen, während das Bezirksgefängnis Hinwil nur noch für nicht fluchtgefährliche Insassen verwendet wird. Der Betrieb des ebenfalls Sicherheitsmängel aufweisenden Gefängnisprovisoriums Weinland in Rheinau wurde wieder eingestellt. Die angeregten Verbesserungen der technischen Sicherheit wurden vorgenommen, und der Regierungsrat bewilligte 1995 die Anstellung von insgesamt 20 zusätzlichen Aufsehern für die Bezirksgefängnisse. Nicht möglich war es dagegen, die Überbelegung abzubauen: Die Inbetriebnahmen des zweiten Teiles des Flughafengefängnisses für Ausschaffungshaft und des Erweiterungsbaus der Strafanstalt Pö-

schwies, die die Zahl der in den Bezirksgefängnissen auf den Übertritt in die Strafanstalt wartenden Gefangenen senkten, reichte dafür nicht aus. Es kann erst mit einer Verbesserung gerechnet werden, wenn das gegenwärtig in Bearbeitung stehende Projekt für ein neues Bezirksgefängnis verwirklicht worden ist.

Die Überbelegung der Bezirksgefängnisse einschliesslich des Flughafengefängnisses, die 1998 im Mittel bei 120 Prozent der ordentlichen Platzzahl lag und in einzelnen Betrieben Werte bis zu 150 Prozent erreichte, hat unter anderem eine wesentliche Mehrbelastung des Personals zur Folge. Es müssen mehr Eintritte und Austritte abgewickelt werden, an einzelnen Orten müssen zusätzliche Spaziergruppen gebildet werden, es fallen mehr Besuche und Vorführungen und andere Bewegungen im Betrieb an, und es muss mehr Zellenarbeit verteilt, eingesammelt und kontrolliert werden, ohne dass dafür entsprechend mehr Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Wird zusätzlich berücksichtigt, dass die Aufseher in einzelnen Betrieben an jedem zweiten Wochenende entweder Wochenenddienst leisten oder für die Verstärkung während des Spazierens zumindest für einige Stunden ins Gefängnis kommen müssen, und dass die Kompensation der Wochenend- und Nachtdienste die Zahl der an Werktagen verfügbaren Mitarbeiter vermindert, muss von einer erheblichen Überbelastung gesprochen werden. Dass diese Belastung zumindest bei einem Teil der Mitarbeiter auch negative Auswirkungen auf die Aufmerksamkeit haben kann, und dass sie die Tendenz fördert, zu Gunsten eines rascheren Vorgehens Sicherheitsüberlegungen nicht immer im notwendigen Umfang zu berücksichtigen, liegt auf der Hand. Diese Überlastung und ihre Folgen haben aber nichts mit dem Einsatz der Aufseher im Nachtdienst zu tun, während dem alle Gefangenen – teilweise allerdings noch mit zeitweisen Ausnahmen für die im Hausdienst eingesetzten und dafür besonders ausgewählten Insassen, der so genannten «Hausarbeiter» – in ihren Zellen eingeschlossen sind. Der Aufseher im Nachtdienst und in grösseren Betrieben die zwei oder drei Mitarbeiter, die dafür eingesetzt sind, haben auf Alarme und den Zellenruf zu reagieren und bestimmte Kontrollaufgaben zu erfüllen. Sie dürfen aber nach den heute gültigen Vorschriften zwischen der Erfüllung dieser Aufgaben ruhen, da die verschiedenen Sicherheitsanlagen mit Summern oder Glocken versehen sind, die auch dann die sofortige Alarmierung des Aufsehers sicherstellen. Ohne diese Ruhemöglich-

keit müsste dieser Nachtdienst vollständig kompensiert werden, was zusätzliches Personal erfordern würde.

Die Ereignisse im Bezirksgefängnis Affoltern und im vorübergehend wieder belegten Bezirksgefängnis Bülach haben zu einer Überprüfung des Nachtdiensteinsatzes geführt. Dabei steht der Einsatz eines zweiten Mitarbeiters in jenen Betrieben, wo heute der Nachtdienst nur von einem Aufseher versehen wird, im Vordergrund. Dies würde jedoch eine Erhöhung des Personalbestandes um rund zehn Stellen voraussetzen. Von einer Vorschrift, dass einer oder gar zwei Aufseher dauernd zu wachen haben und nicht ruhen dürfen, ist dagegen kein Nutzen zu erwarten. Erfahrungsgemäss sind periodische, durch Ruhezeiten unterbrochene Kontrollgänge, die mit voller Aufmerksamkeit durchgeführt werden, von grösserer Effektivität als ein Dauereinsatz, bei dem die Aufmerksamkeit nach und nach sinkt. Solange nicht mindestens zwei Mann im Einsatz stehen, haben die Bezirksgefängnisse auch nicht die beispielsweise in der Armee bei Wachaufgaben selbstverständliche Möglichkeit einer regelmässigen Ablösung nach kürzerer Zeit.

Die während der vorübergehenden, wegen der Überbelegung erforderliche Wiederinbetriebnahme des Bezirksgefängnisses Bülach beigezogenen Angestellten der Securitas wurden als Aufseher eingesetzt. und der für den Nachtdienst bestimmte Mann war dazu berechtigt, in der Zeit zwischen den zu erfüllenden Kontrollaufgaben zu ruhen. Der Ausbruch kann nicht auf diesen Umstand zurückgeführt werden: Der betroffene Securitas-Angestellte durfte allein eine mit mehreren Gefangenen belegte Zelle nicht öffnen, hat aber in seinem Rapport im Hinblick auf eine Kontrolle durch das Personal im Tagdienst auf Geräusche aus der betroffenen Zelle hingewiesen. Dass er nicht mit einem Durchbruch durch die Mauer rechnete und im Hinblick auf eine sofortige Intervention Alarm schlug, ist verständlich und stellt kein Fehlverhalten dar. Für den Einsatz der erwähnten Securitas-Angestellten betrug die Vergütung pro Stunde im Tagdienst Fr. 55 und für den dargestellten Nachtdienst wegen der Möglichkeit, zwischen der Erfüllung der vorgeschriebenen Aufgaben auch zu ruhen, nur Fr. 27.50 pro Stunde.

KR-Nr. 181/1999

Alfred Heer (SVP, Zürich) hat am 7. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die Schweiz und somit auch der Kanton Zürich gewähren Tausenden von Flüchtlingen aus dem Kosovo unbürokratisch Zuflucht. Dabei wird immer wieder betont, dass nach Ende des Krieges diese Flüchtlinge wieder in den Kosovo zurückkehren müssen und auch werden. Insbesondere diejenigen Personen und Kreise, welche sich stark für die grenzenlose Aufnahme von Kosovo-Flüchtlingen machen, betonen immer wieder, dass diese nach Ende des Krieges genauso wie die bosnischen Flüchtlinge in ihre Heimat zurückkehren wollen. Es wird auch immer wieder behauptet, dass praktisch alle bosnischen Flüchtlinge zurückgekehrt seien. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie viele Flüchtlinge aus Bosnien hat der Kanton Zürich aufgenommen?
- 2. Wie viele dieser Flüchtlinge halten sich nach wie vor im Kanton Zürich auf?
- 3. Welches sind die Gründe für den Verbleib dieser Personen im Kanton Zürich?

(Bitte nach Anzahl Personen und jeweiligem Grund auflisten.)

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Im Zusammenhang mit dem Krieg in Bosnien wurden im Kanton Zürich insgesamt 3221 bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige aufgenommen. Das Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) anerkannte davon 921 Personen als Flüchtlinge und bezog 2300 Personen in die gruppenweise vorläufige Aufnahme ein.

Nachdem der Bundesrat mit Beschlüssen vom 3. April 1996 und 26. Juni 1996 die vorläufige Aufnahme aufgehoben hatte, setzte der Kanton Zürich die Ausreisefristen entsprechend den Empfehlungen des Bundes fest. Von den dem Kanton Zürich zugewiesenen Personen haben nach dem derzeitigen Erkenntnisstand rund 1600 unser Land mehr oder weniger fristgemäss verlassen (davon 50 Personen bereits vor der Fristansetzung durch den Kanton). Immer noch anwesend sind die 921 anerkannten Flüchtlinge, die eine Aufenthaltsbewilligung er-

hielten. Von den 2300 ursprünglich vorläufig Aufgenommenen, die nach der Aufhebung der kollektiven vorläufigen Aufnahme zur Ausreise verpflichtet gewesen wären, haben wie erwähnt 1600 unser Land verlassen und 646 haben sich der Ausreiseverpflichtung widersetzt. Bei weiteren 54 Personen ist der Aufenthaltsort nicht bekannt; sie gelten als untergetaucht.

Die Gründe, die zur Nichtausreise der oben genannten 646 Personen führten, sind vielfältig. Geltend gemacht wurden u.a. gesundheitliche Beschwerden, existenzielle Probleme im Heimatland sowie die Unmöglichkeit der Wohnsitznahme in einem so genannten Minderheitsgebiet in Bosnien-Herzegowina. 256 Personen wurden auf eigenen Antrag hin vom BFF individuell vorläufig aufgenommen. 172 Personen stehen in einem Verfahren betreffend Weiterwanderung in einen Drittstaat. 76 Personen ersuchten um Asyl. In 49 Fällen sind beim BFF noch Gesuche um Wiedererwägung des Wegweisungsentscheids hängig. In 27 Fällen wurde die Ausreisefrist erstreckt. Damit verfügen 580 von diesen 646 Personen über Aufenthaltstitel verschiedenster Art, sodass bei ihnen zurzeit keine Wegweisungsvorkehrungen getroffen werden können; bei den restlichen 66 Personen befasst sich die Fremdenpolizei mit dem Vollzug der Wegweisung.

Prämienverbilligung und Umsetzung des EG KVG KR-Nr. 190/1999

Franz Cahannes (SP, Zürich) hat am 14. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die Prämienverbilligungsinitiative wurde am vergangenen Abstimmungswochenende verworfen, das EG KVG als Gegenvorschlag angenommen.

Es zeigt sich, dass das Abstimmungsergebnis nicht so einfach zu interpretieren ist. Klar ist einzig, dass es nicht so ausgelegt werden kann, als ob die Bevölkerung mit dem heutigen Zustand, nämlich einer nur 50-prozentigen Abschöpfung der Bundesgelder einverstanden ist. Die knappe Annahme des Gegenvorschlages ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass ein grosser Teil der Stimmenden sich hat irreführen lassen. Angesichts der Mittel, die neu an die Gemeinden fliessen, wird es, sollte die Regierung an der 50-prozentigen Abschöpfungsquote festhalten, noch ein böses Erwachen geben. Dazu kommen die bereits angekündigten Prämienerhöhungen.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das Abstimmungsergebnis nicht als ein Festschreiben einer nur 50-prozentigen Abschöpfungsquote ausgelegt werden kann?
- 2. Wie gedenkt die Regierung die von den Gemeinden abgezogenen Mittel bei der Prämienverbilligung zu kompensieren?
- 3. Wie gedenkt die Regierung mit dem Umstand umzugehen, dass Rentnerinnen und Rentner neu zu 100% besteuert werden, und dass ihr steuerbares Einkommen damit höher zu liegen kommt? Kann bei der Festlegung der Prämienverbilligung allenfalls mit einem fiktiven Altersabzug operiert werden?
- 4. Von welchem Abschöpfungsgrad ist künftig auszugehen?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Beratungen zum Voranschlag 2000 mit der Einführung und der Umsetzung des EG KVG sowie den damit verbundenen Veränderungen, insbesondere im Bereich der Prämienverbilligung, beschäftigen. Im Vorfeld der Voranschlagsberatungen können deshalb noch keine verbindlichen Aussagen gemacht werden.

Kündigung der Leiterin Pflegedienst, Kantonsspital Winterthur KR-Nr. 191/1999

Christoph Schürch (SP, Winterthur) und Erika Ziltener (SP, Zürich) haben am 14. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die Leiterin Pflegedienst am Kantonsspital Winterthur hat nach nur zweieinhalb Jahren ihre Stelle gekündigt. Gemäss offizieller Mitteilung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter reichte sie ihren Rücktritt wegen unterschiedlicher Führungsauffassungen ein. Es bestehen weder Informationen, wie es mit der Pflegedienstleitung (LPD) weitergehen soll, noch wurde bisher die Stelle in einer Form ausgeschrieben. Es besteht heute unter den Pflegenden eine grosse Verunsicherung, die zu verschiedenen Spekulationen führt.

Die Pflegedienstleitung hat in den letzten Jahren eine äusserst wichtige Stellung in den Krankenhäusern eingenommen. Vielerorts ist sie faktisch gleichwertig mit der Spitalleitung (Gleichstellung mit Verwaltung und Ärzteschaft). Sie steht dem grössten Führungsbereich, dem Pflegedienst, vor. Sie ist zuständig für die Personalführung, die

betriebliche Organisation des Pflegedienstes sowie für die Evaluation, Forschung und Weiterentwicklung der Pflege. Ihre weiteren Aufgaben und Kompetenzen erstrecken sich heute aber über den eigentlichen Pflegedienst hinaus. Sie trägt einerseits grosse Mitverantwortung für das Betriebsergebnis, und anderseits muss sie sich gegenüber privaten und öffentlichen Auftraggebern verantworten.

Wir sind in grosser Sorge, dass einmal mehr Spannungen, Konflikte auf Kosten des schwächsten Glieds, der Pflege, ausgetragen werden. Um ein Krankenhaus erfolgreich zu führen, kommt man nicht darum herum, die LPD voll und ganz in die Betriebsführung zu integrieren.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Kann der Regierungsrat oben formulierte Kündigungsgründe bestätigen?
- 2. Ist am Kantonsspital Winterthur (KSW) eine neue Führungsstruktur vorgesehen? Wenn ja, welche?
- 3. Welche Position hat die Pflegedienstleitung in Zukunft in der Führungsstruktur des KSW?
- 4. Gespannte warten wir auf den Entwurf zu einem neuen Gesundheitsgesetz. Kann der Regierungsrat im Rahmen der Anwort auf diese Anfrage kurz skizzieren, wie die neue Gesetzgebung die Führungsstruktur in den Krankenhäusern definiert?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Gesundheitsdirektion wie folgt:

Die Leiterin des Pflegedienstes am Kantonsspital Winterthur hat Ende April 1999 ihre Kündigung auf Ende Juli 1999 – ohne Begründung – eingereicht. In einer Mitteilung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter teilte sie mit, dass sie ihre Führungsverantwortung nicht so wahrnehmen könne, wie dies ihren Vorstellungen entspreche.

Die Führungsstruktur der kantonalen Krankenhäuser ist in der Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser (LS 813.11) geregelt. Im Gesundheitsgesetz ist lediglich festgehalten, dass der Kanton das Universitätsspital, das Kantonsspital Winterthur und die psychiatrischen Kliniken selbst führen muss. Der Entwurf zu einem neuen Gesundheitsgesetz sieht vor, dass der Kanton in Zukunft diese Betriebe nicht mehr zwingend selbst führen muss; er soll zur Führung eigener Betriebe nicht mehr verpflichtet sein.

Am 11. Januar 1995 hat der Regierungsrat die Verordnung über die erste Versuchsphase der leistungsorientierten Krankenhaussteuerung (LS 813.119) erlassen. Im Rahmen dieser Verordnung wurde der Gesundheitsdirektion die Kompetenz erteilt, durch die Aufhebung von Bestimmungen in der Verordnung über die kantonalen Krankenhäuser die organisatorischen Grundlagen für die Pilotversuche der ersten Reformphase zu schaffen. In diesem Zusammenhang wurde im Kantonsspital Winterthur eine neue Führungsstruktur erprobt, die sich bewährt hat. Das Kantonsspital Winterthur wird von einem Direktor geleitet. Ihm steht für die operative Führung eine Spitalleitung zur Verfügung, in der auch die Pflegedienstleitung integriert ist. Die neue Führungsstruktur am Kantonsspital Winterthur hat sich bewährt und soll definitiv eingeführt werden.

Schulung von Flüchtlingskindern

KR-Nr. 202/1999

Bettina Volland (SP, Zürich), Mario Fehr (SP, Adliswil) und Mitunterzeichnende haben am 21. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Der Unterricht von fremdsprachigen Kindern stellt für die Lehrkräfte eine grosse Herausforderung dar, welcher bereits heute mit verschiedenen Massnahmen begegnet wird. Die Aufnahme von Kindern aus einem Kriegsgebiet wird im Unterricht zusätzliche Probleme qualitativer und quantitativer Art bringen.

Wir fragen den Regierungsrat an:

- 1. Ist die Regierung bereit, in Zusammenarbeit mit dem Bund, den Asylkoordinationsstellen und den Hilfswerken mobile pädagogische Teams auf die Beine zu stellen, welche die Schulbehörden bei der Bewältigung der Zusatzaufgaben unterstützen, die mit der Aufnahme einer erheblichen Zahl zusätzlicher Kinder von Flüchtlingsfamilien aus dem Kosovo entstehen?
- 2. Ist die Regierung bereit, dafür Lehrkräfte und weitere Personen mit pädagogischen Fähigkeiten aus dem Kulturkreis der Flüchtlinge zur Mitarbeit heranzuziehen?

Der Kantonsrat hat die Anfrage am 21. Juni 1999 dringlich erklärt.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Die Schulung von Kindern, die um Asyl nachsuchen, ist eine Aufgabe, mit der sich die Volksschule seit Jahren befasst. Seit anfangs der Neunzigerjahre besteht ein Konzept, das von der «Behördendelegation im Asylwesen» am 11. Juni 1992 gutgeheissen wurde und das in Richtlinien der Bildungsdirektion vom 20. April 1999 festgelegt ist. Das Konzept sieht vor, diese Kinder in die üblichen Strukturen für fremdsprachige Kinder in den Gemeinden (Sonderklassen E oder Regelklassen mit zusätzlichem intensivem Deutschunterricht für Fremdsprachige) aufzunehmen, wo dies möglich ist. Wo die Belastung der Schulen in einer Gemeinde unverhältnismässig gross würde, werden in Durchgangszentren für Asylsuchende zentrumsinterne Sonderklassen E geführt. Das Konzept hat sich als tragfähig erwiesen, um bis rund 600 schulpflichtige Asylsuchende pro Jahr im Kanton aufzunehmen.

Seit Juni 1999 ist nochmals ein starker Anstieg der Zahlen neu einreisender Flüchtlinge aus dem Kosovo zu verzeichnen. Allein im Monat Juni 1999 mussten im Kanton zehn neue Zentren und provisorische Unterkünfte mit je 80 bis 100 Personen, davon jeweils 10 bis 20 Schulkinder, eröffnet werden.

Vor dem Hintergrund parlamentarischer Vorstösse in verschiedenen Kantonen und mit dem Ziel einer gemeinsamen Position hat die kantonale Erziehungsdirektorenkonferenz mit Beschluss vom 8. Juli 1999 zur Frage der Schulung albanischsprachiger Flüchtlingskinder und -jugendlicher aus dem Kosovo Stellung genommen. Sie hält dabei fest, dass die Rückkehrfähigkeit mit entsprechenden Massnahmen sichergestellt werden muss. Bezogen auf das Bildungswesen heisst dies, dass die EDK-Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder vom 24./25. Oktober 1991, welche für ordentliche Situationen gedacht sind, nur beschränkt für die Bewältigung der ausserordentlichen Situation herangezogen werden können. Eine rasche und vollständige Integration der Flüchtlingskinder und -jugendlichen aus Kosovo in unser Bildungssystem ist daher im Regelfall nicht begründet. Der Regierungsrat teilt diese Beurteilung und wird für diese Bevölkerungsgruppe insoweit vom erwähnten kantonalen Konzept abweichen. In dieser Situation ist in erster Priorität für die Kinder in neu eröffneten Unterkünften ein rasch und einfach organisierbares Schulangebot in Zusammenarbeit mit der kantonalen Asylfürsorge einzurichten. Als erster Schritt ist ein vorläufiges Schulprogramm geplant, das den Kindern einen täglichen Unterricht anbietet. Dabei sollen Schulstunden teils in albanischer Sprache und teils in deutscher Sprache stattfinden. Das Programm soll dazu beitragen, dass sich die Kinder in eine kindgemässe Tagesstruktur eingebunden fühlen und sich mit Lernen beschäftigen. Nach Ansicht von Fachleuten hilft dies kriegsbelasteten Kindern am besten, Sicherheit und Vertrauen zurückzugewinnen. Die Kinder sollen die Zeit ihres Aufenthalts in der Schweiz zum Lernen nützen können.

Um solche provisorischen Schulstrukturen rasch aufzubauen, hat sich die Bildungsdirektion entschlossen, ein mobiles Team einzusetzen, wie es auch in der Anfrage angeregt wird. Das Team besteht aus deutsch- und albanischsprachigen Lehrpersonen, die in der Schulung von Flüchtlingskindern Erfahrung haben. Es soll den Asyl-Zentren und den betroffenen Gemeinden helfen, die nötigen Lehrpersonen zu finden und vorzubereiten sowie die Räume zu organisieren und mit dem nötigsten Material einzurichten. Dieses Team hat die Arbeit Ende Juni 1999 aufgenommen.

Die Schulen in den Gemeinden stehen derzeit in der Regel nicht vor der Aufgabe, die seit Juni 1999 in grosser Zahl neu einreisenden Flüchtlingskinder zu schulen, da diese vorläufig mit besonderen Programmen geschult werden. Jedoch haben es die Schulgemeinden mit Flüchtlingskindern zu tun, die letztes Jahr und anfangs dieses Jahres eingereist sind und nun aus den Durchgangszentren in die Gemeinden umplatziert werden. Es sind dies Kinder, die in den Zentren schon eine erste Einschulung erfahren haben, die jedoch immer noch besondere schulische Unterstützung brauchen (in Sonderklassen E oder durch Deutschunterricht für Fremdsprachige). Schulgemeinden, die in dieser Situation Beratung brauchen, können sich an die Abteilung Interkulturelle Pädagogik des Volksschulamtes wenden.

Die erwähnten ausserordentlichen Schulmassnahmen werden in Zusammenarbeit mit albanischsprachigen Lehrpersonen durchgeführt. Die Bildungsdirektion pflegt die Zusammenarbeit mit dem albanischen Lehrer- und Elternverband «Naim Frasheri» seit Längerem. Dieser Verband ist als Träger der fakultativen albanischsprachigen Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur vom Erziehungsrat anerkannt. Erste Erfahrungen einer Zusammenarbeit in der Aufnahme von albanischsprachigen Flüchtlingskindern liegen aus einem Versuch mit «Sonderklassen E plus» in der Stadt Zürich vor, die durch je eine deutsch- und albanischsprachige Lehrperson geführt werden. Letztere können viel dazu beitragen, mit den Kindern Fluchterfahrungen zu

verarbeiten, sie mit der schweizerischen Umgebung bekannt zu machen und sie auch auf die Rückkehr hin zu orientieren.

Die Lehrpersonen für den albanischsprachigen Unterricht in den neu aufzubauenden provisorischen Programmen werden in Zusammenarbeit mit dem albanischen Lehrer- und Elternverband rekrutiert. Es sollen Lehrpersonen engagiert werden, die kooperationsfähig sind und auch die deutsche Sprache kennen. Im mobilen Beratungsteam wird mindestens eine Verbindungsperson zur albanischsprachigen Gemeinschaft mitarbeiten. Die Bereitschaft der albanischsprachigen Seite zur Mitarbeit bei der Lösung dieser Schulfragen ist gross.

Bewertung von Wertpapieren für die Vermögenssteuer KR-Nr. 204/1999

Lukas Briner (FDP, Uster) hat am 21. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

- 1. Trifft es zu, dass der Vermögenssteuerwert für nicht kotierte Titelkategorien von Kapitalgesellschaften generell von den Kursen börsenmässig gehandelter Titelkategorien der gleichen Gesellschaft abgeleitet wird?
- 2. Hält der Regierungsrat die Unterschiede, die für nicht kotierte Wertpapiere je nach Bewertungsmethode (so genannte Formelbewertung oder Börsenkurs) resultieren, für gesetz- und verfassungsmässig?
- 3. Stösst die geltende Bewertungsmethode in der Praxis auf Schwierigkeiten?
- 4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auswirkungen der geltenden Vermögenssteuer-Bewertungspraxis im Hinblick auf die Bereitschaft von Familienaktionären, das unternehmerische Engagement beizubehalten?
- 5. Ist der Regierungsrat bereit, mit einer entsprechenden Weisung sicherzustellen, dass bei der Vermögenssteuerbewertung nicht kotierter Wertpapiere in allen Fällen der Ertragswert mitberücksichtigt wird?
- 6. Ist der Regierungsrat ferner bereit, mit einer Teilrevision des Steuergesetzes oder auf andere Weise die angemessene Berücksichtigung des Ertragswertes bei der Vermögenssteuerbewertung allgemein vorzusehen?

Begründung:

Gemäss Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) wird das Vermögen zum Verkehrswert bewertet. «Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden» (Satz 2). Während der Grundsatz der Verkehrswertbewertung in § 39 StG übernommen wurde, fehlt der Hinweis auf die angemessene Berücksichtigung des Ertragswertes im Zürcher Steuergesetz. Trotzdem wird in der Steuerpraxis für die Vermögenssteuerbewertung verschiedener Vermögenswerte auch der Ertragswert berücksichtigt, beispielsweise bei der Liegenschaftenbewertung oder bei der Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert, die nach der geltenden Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Wegleitung 1995) bewertet werden. Für Beteiligungen an personenbezogenen Kapitalgesellschaften (insbesondere Familienaktiengesellschaften) mit verschiedenen, zum Teil börsenkotierten Titelkategorien besteht indessen eine Sonderlösung. Die von der Unternehmerschaft gehaltenen Beteiligungspapiere, die in der Regel eine eigene Titelkategorie bilden, werden auf Grund des Börsenkurses der kotierten Titelkategorie bewertet. Es ist allgemein bekannt, dass in vielen Fällen Börsenkurse bezahlt werden. die eine Dividendenrendite von 2 % und weniger ausmachen. Dieser Umstand hat zur Folge, dass Aktienbewertungen auf Grund einer Ableitung vom Börsenkurs häufig zu wesentlich höheren Steuerwerten führen, als wenn eine Bewertung gemäss Wegleitung 1995 vorgenommen wird, wo der Ertragswert auf Grund eines Kapitalisierungszinsfusses von gegenwärtig 6 % mit berücksichtigt würde. Je nach Verhältnissen kann daraus eine Steuerbelastung resultieren, die gegen hundert Prozent des Dividendenertrags steigt oder sogar den Gesamtertrag übersteigt. Weil die Unternehmensbeteiligung grundsätzlich einem höheren Risiko unterliegt als ein diversifiziertes Portefeuille, kann eine derart einschneidende Besteuerungsfolge nicht ohne weiteres mit Rechtsgleichheitsüberlegungen begründet werden. Hinzu kommt, dass eine Steigerung der Rendite meist nur durch Verkauf der Unternehmensbeteiligung möglich ist, was eine ganz andere Bedeutung für den Aktionär hat als die Umschichtung einer reinen Geldanlage. Eine als unerträglich empfundene Vermögenssteuerbelastung kann aber doch zur Folge haben, dass die Unternehmeraktionäre ihre Beteiligung veräussern, um mit dem Erlös höher rentierende, private

Anlagen zu tätigen. Damit wird der Strukturwandel hin zu anonymen Grosskonzernen gefördert.

Andere Kantone haben im Sinne von Art. 14 StHG im Gesetz die Möglichkeit vorgesehen, den Ertragswert zu berücksichtigen. Vereinzelt sind auch noch weitere Korrekturinstrumente gebräuchlich, um eine übermässige Belastung durch die Kumulation von Einkommensund Vermögenssteuern zu vermeiden. Mit solchen Massnahmen können die steuerlichen Rahmenbedingungen für das unternehmerische Engagement in Familienaktiengesellschaften verbessert werden. Der Kanton Zürich nützt offensichtlich mit der bisherigen Regelung den harmonisierungsrechtlich vorhandenen Freiraum nicht aus.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

1. Neben der Einkommenssteuer haben natürliche Personen auch eine Vermögenssteuer zu entrichten, welcher das gesamte Reinvermögen unterliegt. Nach § 39 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) wird dabei das Vermögen zum Verkehrswert bewertet. In Abweichung von dieser Grundregel sieht das Steuergesetz lediglich zwei Ausnahmen vor: Zum einen werden immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, ausgenommen Wertschriften, die zum Geschäftsvermögen gehören, zum Einkommenssteuerwert bewertet (§ 39 Abs. 2 StG); zum anderen sind die zum Ertragswert bewerteten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu erwähnen (§ 40 StG).

Bei der Bewertung von Wertpapieren ist gemäss der Weisung der Finanzdirektion über die Bewertung von Wertpapieren und Guthaben für die Vermögenssteuer vom 21. August 1998 (Zürcher Steuerbuch Nr. 22/200) zwischen kotierten und nichtkotierten Titeln zu unterscheiden:

- Kotierte Wertpapiere sind zum Verkehrswert, der dem Börsenkurs des Bewertungsstichtags entspricht, zu bewerten. Sind sie an einer inländischen Börse kotiert und ist die Bewertung auf Ende des Kalenderjahrs vorzunehmen, gilt als Verkehrswert der in der Kursliste der Eidgenössischen Steuerverwaltung enthaltene Kurs.
- Für nichtkotierte Wertpapiere ist der Verkehrswert dagegen nach der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer», herausgegeben von der Konferenz staat-

licher Steuerbeamter und der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Sektion Wertschriftenbewertung, zu ermitteln; zurzeit gilt die Ausgabe 1995 dieser Wegleitung (Zürcher Steuerbuch Nr. 22/44).

Ziffer 2 Abs. 2 dieser Wegleitung sieht dabei ausdrücklich vor:

«Bei nichtkotierten Wertschriften von Gesellschaften, deren Kapital sich aus verschiedenen Titelkategorien zusammensetzt, wovon eine oder mehrere haupt-, vor- oder ausserbörslich gehandelt werden: in der Regel nach dem abgeleiteten Durchschnitt der Börsenkurse der gehandelten Titelkategorien.»

2. Ziel jeder Schätzung des Verkehrswertes eines Vermögenswertes, so auch von Wertschriften, ist es, möglichst nahe an den objektiven Marktwert heranzukommen, der dem betreffenden Vermögensobjekt am massgebenden Stichtag zufällt. Bei der Umsetzung des Steuerrechts, das wie kein anderes Rechtsgebiet typisches Massenfallrecht darstellt, ist zudem sicherzustellen, dass die vorzunehmenden Bewertungen nicht einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand zur Folge haben.

Bei kotierten Wertpapieren ist es naheliegend, sie zu ihrem Kurswert zu bewerten. Vorab der Börsenkurs einer Aktie spiegelt den Wert, den ein Anleger zu bezahlen bereit ist, um sich im Rahmen des Nennwertes der Aktie an einer Gesellschaft zu beteiligen. Weist eine Gesellschaft sowohl kotierte wie nichtkotierte Kategorien von Aktien auf, so stellen auch die letzteren, nicht anders als die kotierten Aktien, Beteiligungen an der Gesellschaft dar.

Aus dieser Sicht erscheint die zitierte Regel in der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren als sachgemäss und rechtlich geradezu geboten. Im Übrigen verstossen auch nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts die unterschiedlichen Bewertungsmethoden bei kotierten und ausserbörslich gehandelten Aktien nicht gegen das Gleichheitsgebot (Rechenschaftsbericht des Verwaltungsgerichts 1987 Nr. 25).

3. Die in Frage stehende Bewertungsregel stösst nur in Einzelfällen auf Probleme. Diese werden auf Grund der individuellen Verhältnisse unter dem Gesichtspunkt konfiskatorischer Besteuerung innerhalb der verfassungsmässigen Schranken behandelt. Anhaltspunkte, dass die Bewertungsregeln generell auf Schwierigkeiten stossen, liegen nicht vor.

4. Neben anderen Gesichtspunkten mögen auch die steuerlichen Auswirkungen, einschliesslich die vermögenssteuerliche Behandlung der Aktien, Einfluss haben auf die Bereitschaft, sich im Rahmen einer Familienaktiengesellschaft unternehmerisch zu engagieren. Ausschlaggebend dürfte jedoch eine Gesamtbeurteilung sein, ob sich das Engagement in einer Familienaktiengesellschaft insgesamt lohne oder nicht.

- 5. Das zürcherische Steuergesetz sieht vor, dass das Vermögen grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten ist. Das gebietet jedoch bei nichtkotierten Wertschriften von Gesellschaften, deren Kapital sich aus verschiedenen Titelkategorien zusammensetzt, wovon eine oder mehrere börslich gehandelt werden, entsprechend der Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren in der Regel auf den abgeleiteten Durchschnitt der Börsenkurse der gehandelten Titelkategorien abzustellen. In all diesen Fällen generell auch den Ertragswert mitzuberücksichtigen, wäre mit dem zürcherischen Steuergesetz nicht vereinbar. Die Berücksichtigung ist auch nicht notwendig, da die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zur konfiskatorischen Bewertung genügend Spielraum für einzelfallgerechte Lösungen bietet.
- 6. Art. 14 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG, SR 642.14) vom 14. Dezember 1990 sieht ebenfalls vor, dass das Vermögen zum Verkehrswert zu bewerten ist, allerdings mit dem Zusatz, dass dabei auch der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden könne. Kantonale, auf entsprechenden Gesetzesbestimmungen beruhende Bewertungsregeln, welche bei kotierten Wertpapieren einen Vergleich des kapitalisierten Gesamtertragswertes mit dem Verkehrswert und im Falle des tieferen Ertragswertes einen gewissen Einschlag auf dem Börsenkurs vorsehen, erscheinen daher, unter gewissen Voraussetzungen, mit dem Steuerharmonisierungsgesetz vereinbar. Soweit ersichtlich, kennen jedoch nur gerade fünf Kantone entsprechende Regeln. Zudem bestehen ernsthafte Zweifel, wie sie auch in der Literatur vertreten werden, ob eine solche Lösung, angesichts der zusehends schwieriger werdenden Abgrenzung zwischen Vermögensertrag und Kapitalgewinn bei den thesaurierten Kapitalanlageprodukten und damit auch angesichts der Schwierigkeiten bei der Ermittlung des korrekten Ertragswertes, angemessene Resultate zeigen kann. Schon deshalb ist eine entsprechende Änderung des zürcherischen Steuergesetzes abzulehnen.

wif!-Projekt «Neue Schulaufsicht» KR-Nr. 220/1999

Inge Stutz (SVP, Marthalen) hat am 28. Juni 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Das wif!-Projekt «zur Entwicklung einer neuen Schulaufsicht an der Volksschule des Kantons Zürich» startet im neuen Schuljahr 1999/2000 mit etwa 16 Erprobungsschulen. In der ursprünglichen Projektplanung wurde von einer klaren Trennung der Aufsichtsaufgaben zwischen Bezirksschulpflege und «neuer Schulaufsicht» ausgegangen. Ebenso wurde vorgesehen, dass die Aufsicht über die lokalen Schulpflegen der Erprobungsschulen durch die Bildungsdirektion in Verbindung mit dem Erziehungsrat (Bildungsrat) erfolgen sollte.

Entsprechende Abklärungen der Bezirksschulpflegen haben inzwischen ergeben, dass ein solches Vorgehen aus juristischer Sicht nicht haltbar ist.

Um Doppelspurigkeiten möglichst zu vermeiden, sind nun von der Bildungsdirektion Anpassungen im Aufsichtsverfahren der Bezirksschulpflege vorgesehen. Die Volksschulverordnung soll nämlich um den § 106a ergänzt werden. Dieser sieht vor, dass der Bildungsrat ermächtigt wird, von den §§ 94, 95, 101 und 192 abweichende Regelungen zu treffen.

Ich bitte den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- 1. Warum klärte der Regierungsrat nicht vor der Ausarbeitung des neuen Projekts ab, ob die Rechtsgrundlagen für die Ausschaltung der Bezirksschulpflege gegeben sind?
- 2. Die Verankerung der Bezirksschulpflege im Volk ist in den jeweiligen Bezirken gefestigt und die bisherige Ombuds- und Informationsfunktion weiterhin sehr gefragt und geschätzt.
 - Was gedenkt der Regierungsrat neben dem Zusatz in der Verordnung zu unternehmen, um das Projekt der neuen Aufsicht wissenschaftlich zu evaluieren, obwohl parallel dazu immer noch die Bezirksschulpflege die gesetzliche Aufsicht über die Projektschulen innehat?
- 3. Wie vereinbart der Regierungsrat den Sparbeschluss von 1997 (Halbierung der Bezirksschulpflege aus Kostengründen) mit dem

neuen Projekt «neue Aufsicht», das in keiner Art und Weise kostengünstiger sein wird?

4. In welcher Form kommt der Regierungsrat der Forderung der GPK nach?

Zitat aus dem Geschäftsbericht: «Die GPK erwartet, dass die Bezirksschulpflegerinnen und -schulpfleger durch die Erziehungsdirektion in der Ausübung ihrer Aufgabe während der schwierigen Übergangszeit unterstützt werden.»

Der Kantonsrat hat die Anfrage am 5. Juli 1999 dringlich erklärt.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Bildungsdirektion wie folgt:

Die Bezirksschulpflegen des Kantons Zürich wurden mit Beschluss des Erziehungsrates vom 19. November 1996 im Sinne einer Übergangslösung für die Amtsdauer 1997 bis 2001 reorganisiert. Eine definitive Neuregelung dieses Teils der kantonalen Schulaufsicht sollte im Zusammenhang mit den wif!-Projekten «Teilautonome Volksschulen des Kantons Zürich» und «Leistungsorientierte Förderung der Lehrpersonen» entwickelt werden. Die Bildungsdirektion hat demzufolge den Auftrag, neue Formen der kommunalen und kantonalen Qualitätssicherung zu entwickeln und eine Anpassung der kantonalen Schulaufsicht vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund wurde das *wif!*-Projekt «Neue Schulaufsicht an der Volksschule des Kantons Zürich» konzipiert. Eine entsprechende Projektbeschreibung hat der Erziehungsrat am 7. Juli 1998 zur Kenntnis genommen. Am 2. September 1998 wurde das Projekt vom Regierungsrat in die 6. Serie der Projekte der Verwaltungsreform aufgenommen.

1. Im Vorfeld des Projekts ist die Bildungsdirektion davon ausgegangen, dass gestützt auf das Gesetz über die Rahmenbestimmungen für die Verwaltungsreform vom 1. Dezember 1996 (Verwaltungsreformrahmengesetz) bei denjenigen Schulgemeinden, die sich freiwillig für die Teilnahme am Projekt «Neue Schulaufsicht» melden, auf eine Doppelaufsicht der betroffenen Schuleinheiten verzichtet werden kann. Insbesondere gilt es zu vermeiden, dass im gleichen Schuljahr ein Gesamtbeurteilungsverfahren sowohl durch die Bezirksschulpflege als auch durch die «Neue Schulaufsicht» an derselben Schule durchgeführt wird. Die Erkenntnis, dass die vorhandenen Gesetzes-

grundlagen für die Umsetzung dieser Zielsetzung nicht ausreichen, wurde erst im Laufe der Projektentwicklung gewonnen.

Inzwischen sind Massnahmen getroffen worden, um eine klare rechtliche Situation herzustellen. Die geplante Änderung der Volksschulverordnung wurde am 2. Juli 1999 anlässlich einer Aussprache zwischen dem Bildungsdirektor, den Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirksschulpflegen und der Projektleitung «Neue Schulaufsicht» diskutiert und gemeinsam überarbeitet. Sie wird dem Regierungsrat demnächst unterbreitet werden.

2. Die Bezirksschulpflege nimmt heute mehrere, teilweise widersprüchliche Funktionen wahr, namentlich in den Bereichen Aufsicht, Beratung und Rekurswesen. Eine Entflechtung dieser Funktionen wird angestrebt.

Das Projekt «Neue Schulaufsicht» hat nicht nur den Auftrag, diesen Kernbereich zu entwickeln. Gemäss Projektbeschreibung müssen darüber hinaus Vorschläge erarbeitet werden, wie die restlichen Funktionen, die heute von der Bezirksschulpflege wahrgenommen werden, zukünftig abgedeckt werden können.

Die vorgesehene wissenschaftliche Evaluation des Projekts «Neue Schulaufsicht» wird unter anderem die Aufgabe haben, das Aufsichtsmodell der Bezirksschulpflege demjenigen der «Neuen Schulaufsicht» gegenüberzustellen. Dadurch ist gewährleistet, dass auch die Konzeption der neuen Funktionsverteilung von unabhängiger Seite her evaluiert wird.

- 3. Durch seinen Beschluss vom 2. September 1998, das Projekt «Neue Schulaufsicht» in die 6. Serie der Projekte der Verwaltungsreform aufzunehmen, hat der Regierungsrat davon Kenntnis genommen, dass die qualitative Verbesserung der Schulaufsicht durch die angestrebte Professionalisierung im Vergleich zu den heutigen Bezirksschulpflegen nicht ohne finanzielle Mehraufwendungen erreicht werden kann. Die Kosten für die «Neue Schulaufsicht» werden im flächendeckenden Betrieb denjenigen der Bezirksschulpflege vor deren Halbierung von 1997 entsprechen.
- 4. Die Neuregelung der Aufgabe der Bezirksschulpflegen seit 1997 stellt neue Ansprüche an deren Mitglieder. Die Bildungsdirektion organisierte in Zusammenarbeit mit dem Pestalozzianum Kurse für die Einführung von Bezirksschulpflegemitgliedern. Diese Kurse werden auch weiterhin angeboten, um allen Bezirksschulpflegemitgliedern

die Möglichkeit zu geben, sich grundlegende Qualifikationen für ihre Beurteilungstätigkeit anzueignen.

Anlässlich der erwähnten Aussprache vom 2. Juli 1999 wünschten einzelne Bezirksschulpflegen von der Bildungsdirektion die Bereitstellung von Instrumentarien für ihre Beurteilungstätigkeit (Fragekataloge, Beobachtungsraster usw.). Das Volksschulamt wird allenfalls in Zusammenarbeit mit dem Pestalozzianum entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten prüfen.

Im Projekt «Neue Schulaufsicht» werden notwendigerweise Instrumente für die Beurteilung von Schulen als Organisationseinheiten entwickelt. Instrumente, die sich für die Anwendung im Rahmen der Bezirksschulpflege eignen, können von dieser übernommen werden. Auf Grund des Standes der Erprobung im Projekt (laufende Entwicklung und Adaption der Instrumente, wissenschaftliche Evaluation) werden diese Synergien allerdings frühestens im Hinblick auf das Schuljahr 2000/2001 nutzbar sein.

Änderung der kantonalen Bürgerrechtsverordnung KR-Nr. 249/1999

Jürg Trachsel (SVP, Richterswil), Alfred Heer (SVP, Zürich) und Mitunterzeichnende haben am 12. Juli 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Schreiben vom 10. Mai 1999 hat die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich einen Entwurf zur Änderung der kantonalen Verordnung über das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht vorgelegt. Obwohl teilweise einschneidende Änderungen zur Diskussion anstehen, hat die Direktion der Justiz und des Innern die Vernehmlassungsfrist mit einem Monat sehr kurz angesetzt. Offiziell begründet sie ihr forsches Vorgehen mit dem Rückstau bei der Behandlung der Einbürgerungsgesuche, anderseits wurde mit besagter Fristansetzung bewusst oder unbewusst die, weil politisch einen sensiblen Bereich betreffend, unabdingbar notwendige breite Diskussion verunmöglicht.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um Beantwortung nachstehender Fragen:

1. Wieso wird § 6 BüVO aufgeweicht, indem bei den Registerauszügen die Frist von fünf Jahren als ein Kriterium für den unbescholtenen Ruf herausgekippt wurde? Mit der neuen Bestimmung kön-

- nen Einbürgerungswillige fortan auch dann als so genannt unbescholten gelten, wenn der Registerauszug keine Einträge von Bedeutung während der letzten zwei Jahre aufweist. Warum hat die Direktion der Justiz und des Innern in ihrem Entwurf diese bis anhin verbindliche Frist für Registerauszüge fallen gelassen? Können die Fristen in Zukunft eigenmächtig und nach Gutdünken der Direktion ausgelegt werden? Was meint der Regierungsrat dazu?
- 2. Warum wurde in § 9 BüVO der Satz «Feststellungen, die sich aus ihren eigenen Registern ergeben, treffen sie selber.» fallen gelassen? Welche Register verlieren mit dieser Bestimmung ihre Bedeutung für das Einbürgerungsverfahren?
- 3. Entfällt mit der Neufassung von § 20 BüVO die bis anhin notwendige Ermächtigung der ein Gesuch stellenden Person an das Bundesamt für Polizeiwesen (BAP), beim Schweizerischen Zentralstrafregister sowie aus dem Register für hängige Strafverfahren einen entsprechenden Auszug einzuholen? Entfällt die Ermächtigung an das BAP, bei Bedarf Auskünfte bei Referenzpersonen, Strafjustizbehörden, Polizeistellen des Bundes und der Kantone, Betreibungs- und Konkursämtern sowie bei den Steuerbehörden einzuholen?
- 4. Gemäss dem heute geltenden § 26 BüVO muss die Direktion des Innern Erhebungen für den Entscheid des EJPD veranlassen. Gemäss neuem § 26 BüVO sind Abklärungen durch die Polizei nur noch nötigenfalls zu veranlassen, das heisst, dass die Kompetenz, polizeiliche Abklärungen vornehmen zu lassen oder nicht, fortan im alleinigen Ermessen der Direktion der Justiz und des Innern liegt. Wieso will der Regierungsrat die bis anhin sehr wichtigen und zwingend vorgeschriebenen polizeilichen Abklärungen ohne Not fallen lassen? Befürwortet der Regierungsrat die mit den vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 6, 9 und 26 sich abzeichnenden Aufweichungstendenzen im Einbürgerungsverfah-ren?
- 5. Der direkte (Bürgergemeindeversammlung/gesuchstellende Person) und somit wichtigste Entscheid fällt nach wie vor auf Gemeindeebene. Was ist der tiefere Sinn dafür, dass fortan die Gemeinden ohne vorgängig durch andere Instanzen veranlasste polizeiliche Abklärungen und somit ohne alle relevanten Entscheidungsgrundlagen entscheiden sollen? Ist es den Gemeinden quasi als Kompensation erlaubt, selbstständig polizeiliche Abklärungen zu veranlas-

sen beziehungsweise für den «unbescholtenen Ruf» Registerauszüge über fünf Jahre zu verlangen?

- 6. Warum werden bei den Einbürgerungsgebühren gemäss § 45 Bü-VO die entscheidenden Vermögensgrenzwerte um weit mehr als 100 % heraufgesetzt und damit ohne Not die Einbürgerungen auch in finanzieller Hinsicht massiv vergünstigt? Ist es somit für den Regierungsrat ein Ziel, Einbürgerungen im Kanton Zürich pekuniär attraktiv zu machen und aus eigenem Antrieb auf ihm heute noch zustehende Gelder zu verzichten?
- 7. Inwiefern ist die Stadt Zürich von den Änderungen in § 26 BüVO betroffen, nachdem der Leumundsdienst der Stadtpolizei Zürich Berichte über einbürgerungswillige Personen, welche das Stadtzürcher Bürgerrecht erwerben möchten, erstellt? Trifft es zu, dass es der Stadtpolizei Zürich in Zukunft nicht mehr erlaubt sein wird, Leumundsberichte über einbürgerungswillige Personen zu erstellen, wenn die Direktion der Justiz und des Innern dazu keinen Auftrag erteilt?

Der Kantonsrat hat die Anfrage am 12. Juli 1999 dringlich erklärt.

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern wie folgt:

A. Im Rahmen der Einbürgerungsverfahren erstellten die Kantonspolizei und die Stadtpolizei Zürich bis anhin im Auftrag der Direktion der Justiz und des Innern so genannte Bürgerrechtsberichte, in denen die bundesrechtlichen und kantonalen Voraussetzungen für die Erteilung des kommunalen und kantonalen Bürgerrechts sowie der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung abgeklärt wurden. Unter Hinweis auf die gebotene Konzentration auf die Kernaufgaben einer Kriminalpolizei stellte die Kantonspolizei per Februar 1999 ihre Erhebungen im althergebrachten Umfang ein. Dies erforderte eine Anpassung des kantonalen Einbürgerungsverfahrens und eine Umverteilung der Aufgaben, die bis anhin von der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich wahrgenommen wurden. Das bisherige Einbürgerungsverfahrens weist unter dem Aspekt der polizeilichen Bürgerrechtsberichte folgende Probleme auf:

1. Das Bundesrecht wie auch das kantonale Recht verlangen, dass die einbürgerungswillige Person die schweizerische Rechtsordnung beachtet und dass sie keine Gefahr für die innere und äussere Sicherheit

- der Schweiz bedeutet. Sodann verlangen beide Rechtskreise, dass die Person während einer bestimmten Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatte. Diese Voraussetzungen werden im Wesentlichen auf Grund von Auszügen aus den Betreibungs- und Strafregistern sowie durch Wohnsitzzeugnisse geprüft. Bis anhin wurden die Registerauszüge von der Kantonspolizei und der Stadtpolizei Zürich im Rahmen der Bürgerrechtsberichte mit erheblichem Verwaltungsaufwand beschafft.
- 2. Die einbürgerungswillige Person stellte bei der Direktion der Justiz und des Innern ein Einbürgerungsgesuch. Auf Grund des polizeilichen Bürgerrechtsberichtes beantragte darauf die Direktion bei den Bundesbehörden die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung. In der Folge lag der Ball bei der Gemeinde: Sie hatte über die Aufnahme in das kommunale Bürgerrecht zu entscheiden. Schliesslich erteilte die Direktion das kantonale Bürgerrecht. Diese Verfahrensordnung hatte den Nachteil, dass bereits im Rahmen des Gesuchs um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und damit noch vor der erst im kommunalen Einbürgerungsverfahren erfolgten persönlichen Kontaktnahme mit der gesuchstellenden Person zu prüfen war, ob die Person in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert (soziale Integration) und mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist (kulturelle Integration). Die entsprechenden Abklärungen auf kantonaler Ebene waren mit erheblichem Aufwand verbunden, welchen zu erbringen die Kantonspolizei immer weniger in der Lage war. Infolgedessen beschränkten sich die kantonspolizeilichen Bürgerrechtsberichte mehr und mehr auf die Aussagen, die sich den amtlichen Registern entnehmen liessen.
- B. Das neue Einbürgerungsverfahren will diese Nachteile beseitigen:
- 1. Nachdem die einbürgerungswillige Person das Gesuch zusammen mit den Registerauszügen und weiteren amtlichen Bescheinigungen eingereicht hat, prüft die Direktion jene Voraussetzungen, die sich auf Grund der eingereichten Unterlagen beurteilen lassen, also die Wahrung der schweizerischen Rechtsordnung, die Nichtgefährdung der Sicherheit der Schweiz und die Wohnsitzerfordernisse. Entgegen der Annahme der Anfrage führt die Revision zu keiner Änderung von § 6 der Bürgerrechtsverordnung (LS 141.11) über die zeitliche und inhaltliche Relevanz von Registerauszügen. Dass die erforderlichen Registerauszüge fortan von der gesuchstellenden Person selbst beigebracht werden, schliesst indessen nicht aus, dass die Bürgerrechtsbehörden

im Einzelfall in eigener Kompetenz Registerauszüge einholen können (§ 26 Abs. 2 lit. b BüVO). Die Neuerung führt zu keinem Informationsabbau. Mit der Pflicht, einen Auszug aus dem eidgenössischen Zentralstrafregister beizubringen, werden auch die in den anderen Kantonen erfolgten Verurteilungen ersichtlich sein. Die Ermächtigung an das Bundesamt für Polizeiwesen, Registerauszüge und weitere Auskünfte bei Amtsstellen und Dritten einzuholen, entfällt mit der neuen Verfahrensordnung ebenfalls nicht. Nach wie vor wird die gesuchstellende Person das entsprechende Gesuchsformular des Bundes auszufüllen haben (vgl. § 20 Abs. 1 BüVO), womit sie die erwähnte Ermächtigung erteilt.

- 2. In der Folge überweist die Direktion das Gesuch der Wohnsitzgemeinde, welche in ihrer Kompetenz die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung des kommunalen Bürgerrechts zu prüfen hat. Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Person in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, allerdings unter dem Vorbehalt der nachfolgenden Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des kantonalen Bürgerrechts. Die Gemeinden verfügen dabei zukünftig über dieselben Informationen betreffend die gesuchstellende Person wie nach dem früher geltenden Recht. Das Einbürgungsverfahren ist als normales, wenn auch bedeutungsvolles Verwaltungsverfahren zu begreifen. Es ist deshalb angemessen, die persönlichen Voraussetzungen einer Einbürgerung durch die kommunale Einbürgerungsbehörde prüfen zu lassen. Sie allein tritt in persönlichen Kontakt mit der einbürgerungswilligen Person, und sie allein kennt auf Grund ihrer Sachnähe die Umstände, in denen die Person lebt und die sie zur Stellung des Einbürgungsgesuchs veranlasst haben.
- 3. Nach dem Entscheid der Gemeinde gelangen die Akten an die Direktion, welche ihrerseits das kantonale Bürgerrecht erteilt. Erst jetzt werden die Bundesbehörden um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung ersucht. Diese Verfahrensordnung hat den Vorteil, dass die bundesrechtlichen Voraussetzungen der sozialen und kulturellen Integration von einer Instanz der kommunalen Einbürgerungsbehörde geprüft wird, welche auf Grund ihrer Sachnähe und der regelmässig erfolgten persönlichen Kontaktnahme zur gesuchstellenden Person dazu am besten in der Lage ist. Die neue Verfahrensordnung bringt unübersehbare Verbesserungen und Vereinfachungen, die Sinn und Geist des Einbürgerunsgrechts entsprechen. Sie wurde von den Vernehmlassungsteilnehmern einheitlich begrüsst.

C. Dort, wo die Gemeinde über eine eigene Gemeindepolizei verfügt, ist es ihr – bei gegebener kommunalgesetzlicher Grundlage – unbenommen, diese mit Abklärungen für das Einbürgerungsverfahren zu betrauen. Ob das im konkreten Fall der angemessene Weg ist, um den wesentlichen Sachverhalt näher zu beleuchten, und ob sich die Gemeinde hierfür nicht eher den ihr vom Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2) zur Verfügung gestellten Mittel bedienen soll, nämlich der Befragung der gesuchstellenden Person und von Auskunftspersonen durch die Einbürgerungsbehörde oder des Beizugs von Amtsberichten (wie etwa weiteren Registerauszügen; vgl. § 7 Abs. 1 VRG), steht im pflichtgemässen Ermessen der Gemeindebehörde. Sicher steht es aber nicht in der Kompetenz der Gemeinde, die Kantonspolizei mit entsprechenden Erhebungen zu beauftragen.

D. Für die Einbürgerung sind weiterhin Gebühren zu entrichten, die sich nunmehr am steuersatzbestimmenden Einkommen und Vermögen der gesuchstellenden Person orientieren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach dem neuen Steuergesetz die Steuerfreibeträge nicht mehr als Abzug (Sozialabzüge) ausgestaltet sind, sondern in die Steuertarife integriert wurden, woraus sich auch bei der Berechnung der Gebühren gewisse Änderungen ergeben. Im Ergebnis wird mit diesen Anpassungen erreicht, dass die Gebühren auch inskünftig gleich hoch bleiben; daraus ergeben sich weder Mehreinnahmen noch Ausfälle.

Zuweisung von neuen Vorlagen

Zuweisung an die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit:

 Bericht und Antrag des Regierungsrates zum Postulat KR-Nr. 272/1995 betreffend Bewachungsstation für Inhaftierte in einem Zürcher Spital, 3720

Zuweisung an die Kommission für Bildung und Kultur:

 Kantonsratsbeschluss betreffen Kredit für die Erstellung eines Schulhauses für die Technische Berufsschule Zürich, 3721

Umteilung von früher zugewiesenen Vorlagen

Umteilung von der Finanzkommission an die Kommission für Bildung und Kultur:

Genehmigung des Beitrittes zur Vereinbarung zur Fachhochschule Ostschweiz, 3695

Umteilung von der Kommission für Planung und Bau an die Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr:

- Änderung des Strassengesetzes, 3703

Barbara Marty Kälin (SP, Gossau): Der Kantonsrat hat über die Zuteilung dieses Geschäft bereits am 7. Juni 1999 entschieden und es damals auf Antrag der Geschäftsleitung der Kommission Planung und Bau zugewiesen. Wenn dieser Rat auf einen bereits gefällten Entscheid zurückkommen will, hat er dafür normalerweise seine Gründe. Ich bitte deshalb den Ratspräsidenten, seinen Rückkommensantrag wenn möglich zu begründen.

Als Präsidentin der Kommission Planung und Bau möchte ich zur beantragten Umteilung Stellung nehmen. Die Vorlage 3703, Änderung des Strassengesetzes, war bereits in der ersten tabellarischen Übersicht vom März 1999 über die Zuordnung der noch hängigen Geschäfte zu den einzelnen Sachkommissionen der Kommission Planung und Bau zugewiesen. Am 7. Juni 1999 hat der Kantonsrat diese Zuweisung auf Antrag der Geschäftsleitung beschlossen. An der ersten Sitzung der Kommission für Planung und Bau am 6. Juli 1999 wurden die Kommissionsmitglieder gemäss Protokoll auf die künftige Vorlage 3703 hingewiesen. Morgen Dienstag hat die KPB ihre zweite Sitzung mit Traktandum 3, Vorlage 3703, Änderung Strassengesetz. Die Einladung für diese Sitzung ist selbstverständlich längst verschickt, ebenso die entsprechenden Unterlagen mit der ganzen Vorgeschichte dieser Änderung Strassengesetz, hat doch der Kantonsrat dieses Geschäft bereits am 24. Februar 1997 ausführlich behandelt und die damalige gleich lautende Motion Kurt Schellenberg vom Dezember 1991 nicht überwiesen. In der Annahme, es handle sich um eine Vorlage, die in einer halben Sitzung beraten werden könne, wurde für die morgige Sitzung der KPB ein Vertreter der IG Velo eingeladen

In der Zwischenzeit ist offenbar auch die Baudirektion auf diese Zuteilung aufmerksam geworden und hat am 16. Juli 1999 beantragt, das Geschäft 3703 der Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr zuzuweisen. Die beiden betroffenen Kommissionspräsidien der KPB und der KEVU erfuhren von diesem Antrag allerdings erst am vergangenen Mittwoch, unmittelbar vor der Geschäftsleitungssitzung vom Donnerstag.

Den Entscheid der Geschäftsleitung hatte ich am Freitagmorgen auf dem Telefonbeantworter, gleichzeitig mit der Frage des Kantonsingenieurs, ob die Sitzung vom 24. August 1999 stattfinde oder nicht. Übers Wochenende habe ich den Vertreter der IG Velo wieder ausgeladen, und die Mitglieder der KPB erfahren hier und heute, dass Trak-

tandum 3 der morgigen Sitzung offenbar abgesetzt ist. So, meine liebe Geschäftsleitung des Kantonsrates, so geht das wohl nicht!

Der Kantonsrat hat mit seiner Neuorganisation beschlossen, dass erstens mit den neuen Sachkommissionen das Parlament gegenüber der Verwaltung gestärkt werden soll. Es sieht nun aber so aus, dass das Parlament zwar entscheidet, seinen Entscheid aber wieder umstösst, sobald sich die Regierung räuspert. Zweitens hat der Kantonsrat beschlossen, dass er Sach- und keine Direktionskommissionen will. Nun sieht es aber so aus, dass zwar Sachkommissionen geschaffen wurden, die Geschäftsleitung jedoch nicht nach Sachfragen, sondern nach Ämtern der Verwaltung entscheidet. Drittens stellt die Regierung mit ihren Vorlagen Antrag an das Parlament , und nicht eine einzelne Direktion, auch nicht ein einzelnes Mitglied der Regierung und schon gar nicht ein einzelnes Amt! Die Regierung stellt Antrag an das Parlament und dieses entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung, welcher Sachkommission eine Vorlage zugewiesen werden soll.

Im vorliegenden Fall hat das Parlament bereits am 7. Juni 1999 entschieden. Es gibt meines Erachtens keinen sachlichen Grund, auf diesen Entscheid zurückzukommen. Ich bitte daher den Ratspräsidenten,

auf seinen Rückkommensantrag zu verzichten.

Ratspräsident Richard Hirt: Ich verzichte nicht auf diesen Rückkommensantrag. Die Geschäftsleitung hat so beschlossen, weil sowohl die Baudirektion als auch die Kommission für Energie, Umwelt und Verkehr der Meinung sind, dass dieses Geschäft umgeteilt werden sollte. Die Begründungen will ich jetzt nicht mehr ausführen. Es braucht am Anfang eine gewisse Flexibilität, bis sich die Zuteilungen eingespielt haben.

Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich): Ich finde es wirklich ein wenig eigenartig, dass wir hier keine Begründung des Ratspräsidenten vernehmen, weshalb dieses Geschäft umgeteilt werden soll. Die Aussage, die Geschäftsleitung hätte so entschieden, reicht mir nicht! Bei diesem Geschäft geht es um eine kleine Gesetzesänderung, die Umsetzung eines Volksentscheids betreffend strategische Planung der Radwege für den ganzen Kanton Zürich. Diese kleine Gesetzesänderung bekommt jetzt eine so grosse Bedeutung, dass wir nun eine Vierteloder eine halbe Stunde darüber referieren müssen. Ich bin ausseror-

dentlich enttäuscht über das Vorgehen der Geschäftsleitung. Barbara Marty hat Ihnen dargelegt, dass wir bereits im März vorentschieden haben, dieses Geschäft der Kommission für Planung und Bau zuzuweisen.

Mit einem Federstreich soll nun dieses Geschäft einer anderen Kommission zugeteilt werden. Wir Kommissionsmitglieder haben uns in die KPB wählen lassen, weil wir gewusst haben, dass es hier um Planung und Bau geht. Worum geht es denn bei der Vorlage 3703, wenn nicht um Planung und Bau? Unsere Sitzung findet morgen Nachmittag statt; die Verwaltung ist aufgeboten, Fachleute sind aufgeboten und wir 15 Kommissionsmitglieder haben uns auf dieses Geschäft vorbereitet. Jetzt kommt man daher und sagt einfach: April, April! – wir ziehen das Geschäft zurück und teilen es einer anderen Kommission zu. Ich bin enttäuscht und empört über dieses Vorgehen!

Ratspräsident Richard Hirt: Der Hauptgrund für die Umteilung war, dass der Verkehr am gleichen Ort angesiedelt werden sollte. Die Kommission heisst ja «Energie, Umwelt und Verkehr» und ist ebenfalls bei den Sozialdemokraten angesiedelt. Ich weiss nicht, warum Sie ein solches Geschrei machen. Wir stimmen ab.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Barbara Marty mit 89: 48 Stimmen ab.

Dokumentationen im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 5. Sitzung vom 28. Juni 1999, 8.15 Uhr
- Protokoll der 6. Sitzung vom 5. Juli 1999, 8.15 Uhr
- Protokoll der 7. Sitzung vom 5. Juli 1999, 14.30 Uhr
- Protokoll der 8. Sitzung vom 12. Juli, 8.15 Uhr

Probleme mit der neuen Mikrofonanlage

Ratspräsident Richard Hirt: Wie Sie feststellen können, hat die neue Mikrofonanlage den Soundcheck noch nicht bestanden. Ich suche nach dem Verantwortlichen – offenbar hat er sich aus dem Staub gemacht. Er wird später zur neuen Anlage Stellung nehmen.

2. Erwahrung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 13. Juni 1999

Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 8. Juli 1999 KR-Nr. 184/1999

Ernst Schibli (SVP, Otelfingen): Die Geschäftsleitung des Kantonsrates hat an ihrer Sitzung vom 8. Juli 1999 die Resultate der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 stichprobenweise geprüft. In der Zusammenstellung der Parlamentsdienste wurden keine Fehler festgestellt. Hingegen hat die unglückliche Information des Statistischen Amtes betreffend der Stichfrage zur Volksinitiative zur «Verbilligung der Krankenkassenprämien» bei den Gemeinden etwas Verwirrung gestiftet. Auf das Resultat hat diese keinen Einfluss. Die Geschäftsleitung des Kantonsrates beantragt Ihnen, der Erwahrung der Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 zuzustimmen.

Ratspräsident Richard Hirt: Es wird kein anderer Antrag gestellt. Sie haben somit dem Antrag des Büros zugestimmt:

Der Kantonsrat beschliesst, nach Einsichtnahme in den Beschluss des Büros des Kantonsrates vom 8. Juli 1999 über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 und nach Vormerknahme, dass innerhalb der angesetzten Frist keine Einsprache eingereicht worden ist:

- I. Folgende Referendumsvorlagen werden als vom Volk angenommen erklärt:
 - Verfassungsgesetz über die Totalrevision der Kantonsverfassung
 - Kantonsverfassung (Änderung/Wahl der Lehrpersonen)
 - Mittelschulgesetz
 - Gesetz über die Offenlegung von Interessenbindungen von

- Richterinnen und Richtern
- Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG)
- Stichfrage zu 5B (Gegenvorschlag)
- II. Von der Verwerfung folgender Referendumsvorlage wird Kenntnis genommen:
 - Volksinitiative «Verbilligung der Krankenkassenprämien»
 - Stichfrage zu 5A (Volksinitiative)
 - Volksinitiative «zur Durchsetzung der direkten Demokratie im Kanton Zürich»
 - Volksinitiative «zur Durchsetzung der direkten Demokratie in den Gemeinden des Kantons Zürich»

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 lauten wie folgt:

Zahl der Stimmberechtigten	769'259
Eingegangene Stimmzettel 1	345'686
Eingegangene Stimmzettel 2	345'502
Eingegangene Stimmzettel 3	345'739
Eingegangene Stimmzettel 4	346'065
Eingegangene Stimmzettel 5A	347'880
Eingegangene Stimmzettel 5B	347'835
Eingegangene Stimmzettel 5C	332'481
Eingegangene Stimmzettel 5D	332'481
Eingegangene Stimmzettel 6	344'024
Eingegangene Stimmzettel 7	343'901

1. Verfassungsgesetz über die Totalrevision der Kantonsverfassung

Annehmende Stimmen	211'439
Verwerfende Stimmen	110'130
Ungültige Stimmen	2'572
Leere Stimmen	21'545

2. Kantonsverfassung (Änderung/Wahl der Lehr-	
personen)	
Annehmende Stimmen	268'580
Verwerfende Stimmen	50'498
Ungültige Stimmen	2'545
Leere Stimmen	23'879
3. Mittelschulgesetz	
Annehmende Stimmen	190'556
Verwerfende Stimmen	
Ungültige Stimmen	
Leere Stimmen	
4. Gesetz über die Offenlegung von Interessen-	
bindungen von Richterinnen und Richtern	
Annehmende Stimmen	295'698
Verwerfende Stimmen	
Ungültige Stimmen	2'570
Leere Stimmen	21'590
	21 370
	21 370
5A. Volksinitiative «Verbilligung der Kranken- kassenprämien»	21 370
5A. Volksinitiative «Verbilligung der Kranken-	
5A. Volksinitiative «Verbilligung der Kranken- kassenprämien»	153'260
5A. Volksinitiative «Verbilligung der Kranken- kassenprämien» Annehmende Stimmen Verwerfende Stimmen Ungültige Stimmen	153'260 163'102 2'658
5A. Volksinitiative «Verbilligung der Kranken- kassenprämien» Annehmende Stimmen Verwerfende Stimmen	153'260 163'102 2'658
5A. Volksinitiative «Verbilligung der Kranken- kassenprämien» Annehmende Stimmen Verwerfende Stimmen Ungültige Stimmen Leere Stimmen	153'260 163'102 2'658
5A. Volksinitiative «Verbilligung der Kranken- kassenprämien» Annehmende Stimmen Verwerfende Stimmen Ungültige Stimmen	153'260 163'102 2'658
5A. Volksinitiative «Verbilligung der Kranken- kassenprämien» Annehmende Stimmen Verwerfende Stimmen Ungültige Stimmen Leere Stimmen 5B. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungs- gesetz (EG KVG)	153'260 163'102 2'658 28'860
5A. Volksinitiative «Verbilligung der Kranken- kassenprämien» Annehmende Stimmen Verwerfende Stimmen Ungültige Stimmen Leere Stimmen 5B. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungs- gesetz (EG KVG) Annehmende Stimmen	
5A. Volksinitiative «Verbilligung der Kranken- kassenprämien» Annehmende Stimmen Verwerfende Stimmen Ungültige Stimmen Leere Stimmen 5B. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungs- gesetz (EG KVG) Annehmende Stimmen Verwerfende Stimmen	
5A. Volksinitiative «Verbilligung der Kranken- kassenprämien» Annehmende Stimmen Verwerfende Stimmen Ungültige Stimmen Leere Stimmen 5B. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungs- gesetz (EG KVG) Annehmende Stimmen	
5A. Volksinitiative «Verbilligung der Kranken- kassenprämien» Annehmende Stimmen Verwerfende Stimmen Ungültige Stimmen Leere Stimmen 5B. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) Annehmende Stimmen Verwerfende Stimmen Ungültige Stimmen Ungültige Stimmen Leere Stimmen	
5A. Volksinitiative «Verbilligung der Kranken- kassenprämien» Annehmende Stimmen Verwerfende Stimmen Ungültige Stimmen Leere Stimmen 5B. Einführungsgesetz zum Krankenversicherungs- gesetz (EG KVG) Annehmende Stimmen Verwerfende Stimmen Ungültige Stimmen	

Verwerfende Stimmen Ungültige Stimmen Leere Stimmen	4'629
5D. Stichfrage zu 5B (Gegenvorschlag)	
Annehmende Stimmen	142'267
Verwerfende Stimmen	
Ungültige Stimmen	4'599
Leere Stimmen	
6. Volksinitiative «zur Durchsetzung der direkten Demokratie im Kanton Zürich» Annehmende Stimmen Verwerfende Stimmen Ungültige Stimmen Leere Stimmen	194'475
7. Volksinitiative «zur Durchsetzung der direkten De- mokratie in den Gemeinden des Kantons Zürich»	
Annehmende Stimmen	118'281
Verwerfende Stimmen	
Ungültige Stimmen	
Leere Stimmen	28'425
Das Geschäft ist erledigt.	

3. Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen Antrag des Redaktionsausschusses vom 8. Juli 1999, **3697b**

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident des Redaktionsausschusses der Geschäftsleitung: Der Redaktionsausschuss hat die Vorlage 3697b, Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen, durchberaten und schlägt Ihnen eine einzige Änderung in § 1 vor. Der Begriff «Ombudsmann» soll durch die Bezeichnung «Ombudsstelle» ersetzt werden. Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt.

- I. Vertragliche Auslagerung und Zusammenarbeit
- § 1, Grundsatz
- § 2, Sicherung der Verwaltungstätigkeit

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 3, Amtsgeheimnis und Datenschutz

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Uns scheint, dass dem Datenschutz in diesem Paragrafen zu wenig Rechnung getragen wird. Dies hat auch der Datenschutzbeauftragte, wie bereits das letzte Malerwähnt, vermehrt betont. Uns Grünen ist es ein Anliegen, dieser Unsicherheit Rechnung zu tragen und alles zu unternehmen, um eventuellen Missbräuchen mit heiklen, besonders schützenswerten Daten zuvorzukommen. Wir möchten, dass in § 3 am Schluss der vierten Zeile anstelle von «.... wenn sie durch organisatorische und technische Massnahmen vor unbefügter Einsichtnahme geschützt sind» neu folgende Formulierung steht:

«....wenn die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vollumfänglich eingehalten werden und der Datenschutzfachstelle ihre Aufsichtsmöglichkeit eingeräumt wird.»

Wir bitten Sie, diesem Änderungsantrag zuzustimmen. Wenn Sie dies tun, nehmen wir dieses Gesetz an, wenn nicht, wird ein Teil der Grünen das Gesetz ablehnen.

Abstimmung

Für Rückkommen auf § 3 stimmen mehr als 20 Ratsmitglieder. Damit ist das nötige Quorum erreicht; Rückkommen ist beschlossen.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Selbstverständlich unterstützt die SP einen solchen Antrag, denn er geht in jene Richtung, die wir in der Kommission und in der ersten Lesung zu verfolgen versuchten. Persönlich bin ich der Meinung, dass dies ein sehr gut gemeinter Antrag ist, der aber wenig nützt. Ich habe keine Zeit gehabt, jetzt abzu-

klären, ob es rechtlich durchsetzbar ist, dass die Datenschutzfachstelle zu einer privaten AG im geforderten Mass Zugang hat. Wir unterstützen den Antrag, sind aber nicht sicher, ob er den gewünschten Effekt bringt.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Ich bitte Sie, diesen Antrag abzulehnen. Er wurde bereits in ähnlicher Form in der Kommission gestellt. Der generelle Hinweis auf das Datenschutzgesetz ist unpräziser als der klare Hinweis, dass die Daten vor unbefugter Einsichtnahme geschützt werden soll. Lehnen Sie den Antrag ab und unterstützen Sie das Gesetz in der Schlussabstimmung.

Regierungsrat Christian Huber: Wenn wir von Auslagerung von Informatikdienstleistungen sprechen, dann ist Datenschutz ein zentrales Thema. Ich habe Verständnis, wenn Befürchtungen geäussert werden. Seit der ersten Lesung habe ich mich auch noch einmal intensiv damit befasst, bleibe allerdings bei der Meinung, dass die bereits vorhandenen gesetzlichen Grundlagen wie Datenschutzgesetz, Datenschutzverordnung, Informatiksicherheitsverordnung, die Bestimmungen über Amts-, Berufs- und Spezialgeheimnisse sowie die Auflagen in § 1 und den §§ 2 und 3 der Vorlage ausreichend sind. Nicht die Gesetzgebung, sondern die Umsetzung im Alltag ist erfahrungsgemäss die empfindliche Seite des Datenschutzes; das ist die ständige Herausforderung, nicht nur bei der Auslagerung!

Ich kann Ihnen versichern, dass wir uns dieser Verantwortung bewusst sind. Für mich und die verantwortlichen Ämter ist klar, dass nicht jede Informatikanwendung an jede beliebige Firma ausgelagert werden kann, wie dies bei der ersten Lesung befürchtet worden ist. Wenn eine Auslagerung nicht in bestimmten Fällen schon zum Vornherein ausgeschlossen ist, müssen die Eignungskriterien sorgfältig definiert werden und ebenso die vertraglichen Auflagen, welche die Unabhängigkeit der Verwaltung und den Datenschutz gewährleisten. Dies verlangt schon § 14 der Informatiksicherheitsverordnung. Dieser schreibt vor, dass bei einer Datenbearbeitung durch Dritte im Zusammenarbeitsvertrag vereinbart werden muss, welche Massnahmen die beauftragte Firma unter anderem zur Verhinderung von unbefugten Kenntnisnahmen von Daten zu treffen hat und wie die Einhaltung dieser Daten kontrolliert wird. Dass der Datenschutzbeauftragte bei

dieser Kontrolle – zumindest bei delikaten Anwendungen bzw. sensiblen Daten – mit einbezogen wird, liegt auf der Hand. Was insbesondere die Abraxas betrifft, kann ich darauf hinweisen, dass gerade wegen des professionellen Umgangs mit sensiblen Daten auch der Datenschutz professionell geregelt ist. Die Abraxas wird, wie bisher das Amt für Informatikdienstleistungen, über einen vollamtlichen Auditor verfügen; das ist eine von der Produktion und dem Betrieb unabhängige Fachstelle. Neben anderen Fragen der Qualitätssicherung ist es ihre Aufgabe, darüber zu wachen, dass die Anforderungen und Auflagen des Datenschutzes und der -sicherheit eingehalten werden. In diesem Auditor haben die für die Kontrollen zuständigen Verwaltungsstellen einen kompetenten Ansprechpartner. Wie eng der Bezug dieser Stelle des Auditors zum Datenschutzbeauftragten ist, zeigt der Umstand, dass der bisherige Stelleninhaber vor kurzem zum Datenschutzbeauftragten gewechselt hat.

Ich bitte Sie, diese Änderung nicht vorzunehmen; Sie würden damit zusätzliche Unsicherheit schaffen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich sehe nicht, warum der Vorschlag von Susanne Rihs zusätzliche Unsicherheit schaffen soll. Sie haben schon gar keine Sicherheit geschaffen, Willy Haderer. Sie sind einfach immer für das, was schon ist und überlegen sich nicht, ob man etwas nicht auch besser formulieren könnte. Was Susanne Rihs vorschlägt, ist eine Präzisierung. Erstens gilt damit das Datenschutzgesetz in seiner Gänze; auf diese Vorlage trifft dies nicht zu, weil es nur auf besonders schützenswerte Daten Bezug nimmt. Zweitens wird garantiert, dass der Datenschutzbeauftragte Zugang hat. Dies ist nämlich bei der jetzigen Vorlage nicht gesichert. Ob das rechtlich möglich ist, weiss niemand; das wird die Praxis zeigen. Es ist natürlich schwierig zu beurteilen, ob in einem Auslagerungsgesetz der Einflussbereich des Datenschutzgesetzes erweitert werden kann. Falsch ist die Aussage – auch von Ihnen, Regierungsrat Christian Huber –, diese Formulierung sei unnötig und erschwere die ganze Sache. A priori geht sie ja weiter, weil damit klar ist, dass das Datenschutzgesetz in vollem Umfang gilt und der Datenschutzbeauftragte uneingeschränkten Zugang hat, auch im Auslagerungsbereich.

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Susanne Rihs zu § 3 mit 95 : 52 Stimmen ab.

II. Beteiligung an Informatikunternehmen§ 4, Gründung und BeteiligungKeine Bemerkungen; genehmigt.

§ 5, Einbringung staatlicher Vermögenswerte

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Ich beantrage Ihnen Rückkommen auf § 6 der A-Vorlage

und begründe den Antrag wie folgt: Obwohl Sie in der ersten Lesung wenig Sympathie für unsere drei Minderheitsanträge zeigten und unsere Argumente weitgehend auf taube Ohren stiessen, erlaube ich mir, Ihnen diesen Rückkommensantrag zu unterbreiten. Anlass dazu bietet mir ein Artikel in der Neuen Ostschweizer Zeitung. Dort können Sie nachlesen, mit welchen Schwierigkeiten die Firma Abraxas derzeit kämpft. Bis Mitte Juli haben dort gegen 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gekündigt. In der Zeitung wird der Abraxas-Verwaltungsrat Renato Resegatti wie folgt zitiert: «Gewisse Abgänge hinterlassen schmerzliche Lücken, denn unter den Abgängern befinden sich hochkarätige Erfahrungsträger, die das gesamte Umfeld kennen und nun ersetzt werden müssen. Dies kann man nicht schmerzlos verkraften; dennoch ist die Geschäftsleitung zuversichtlich.» – Das ist die Durchhalteparole, die würde ich an seiner Stelle auch bringen! – «Wir konnten einige Lücken mit neuen Mitarbeitern schliessen. Zudem werden externe Computerspezialisten kurz- bis mittelfristig beigezogen, um weitere personelle Engpässe in gewissen Abteilungen aufzufangen.» Dieser Text ist die Begründung für meinen Antrag auf Rückkommen. Im Moment ist nichts weiter anzufügen. Ich bin überzeugt, dass diese Sätze nicht wenigen von Ihnen zu denken geben. Denken wir noch einmal zusammen darüber nach, wie wir Personal und Know-how in der ausgelagerten Form eher erhalten können!

Ich bitte Sie, dem Rückkommensantrag zuzustimmen.

Abstimmung

Für Rückkommen auf § 6 der A-Vorlage stimmen mehr als 20 Ratsmitglieder. Damit ist das nötige Quorum erreicht; Rückkommen ist beschlossen.

Ratspräsident Richard Hirt: § 6 der A-Vorlage hat folgenden Wortlaut: «Der Regierungsrat wirkt darauf hin, dass das Unternehmen, welches vom Staat Informatikmittel übernimmt, dem betroffenen Staatspersonal unter Berücksichtigung der beim Staat geleisteten Dienstzeit Arbeitsplätze zu vergleichbaren Bedingungen anbietet. Der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages wird angestrebt.»

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Ich habe Ihnen den Passus aus der Neuen Ostschweizer Zeitung vorgelesen. Zusammengefasst besagt der Artikel, dass die Abraxas AG massiv an Humankapital und damit an Know-how verliert. Begründet wird diese Besorgnis erregende Entwicklung mit der Entlassung eines langjährigen Kadermitglieds und der Verunsicherung des Personal durch die Umwandlung der staatlichen Informatikabteilung in eine AG. Es wird nun versucht, den Service aufrecht zu erhalten, indem temporär externe Computerspezialisten beigezogen werden. Wie hoch die Kosten dafür sein werden und wer dafür aufzukommen hat, ist noch ungewiss. Feststellen können wir aber an diesem Beispiel, dass die in § 2 des vorliegenden Gesetzes festgehaltene Verpflichtung des Staates, die Aufgaben auch bei Schwierigkeiten des privaten Auftragnehmers - in unserem Fall die Abraxas – zu gewährleisten. Diese Verpflichtung wird uns in solchen Krisenfällen mit Gewissheit viele wertvolle Steuerfranken kosten.

Uns beschäftigt aber nicht nur die Kostenfrage. Wie steht es denn in solchen Situationen mit dem Datenschutz und dem Amts- und Berufsgeheimnis, wenn Sie kurzfristig Leute einstellen müssen, Herr Regierungsrat Christian Huber? Wie steht es mit der Vollzugs- und Rechtssicherheit, wenn massiv Know-how verloren geht? Sie haben doch Aufträge zu erfüllen, damit dieser Staat funktionieren kann. Fast bilderbuchartig können wir an diesem Beispiel die Abhängigkeit des Staates vom Informatikmarkt ablesen, einem Markt, der im Übrigen heute sehr ausgetrocknet ist. Uns geht es bei dieser Geschichte um viel mehr als um die Abraxas AG. Diese ist nur ein erster Anwendungsfall und wird kaum der einzige bleiben.

Die SP hat Ihnen vorgeschlagen, Auslagerungen von Informatikdienstleistungen nur an öffentlich-rechtliche Unternehmen zu genehmigen; auf diese Weise wären wir im Krisenfall wenigstens ein bisschen näher dran. Weiter haben wir Ihnen vorgeschlagen, besonders schützenswerte Daten privatrechtlich organisierten Unternehmungen nicht zugänglich zu machen. Sie konnten sich für keine dieser Massnahmen erwärmen. Wir haben Ihnen auch vorgeschlagen, dem Personal Arbeitsplätze sicherzustellen, welche mit staatlichen vergleichbar sind. Diesen Antrag unterbreiten wir Ihnen heute zum zweiten Mal, weil wir überzeugt sind, dass Sie als verantwortungsvolle Politikerinnen und Politiker angesichts der St. Galler Tatsachen gerne bereit sind, auf Ihren Entscheid aus der ersten Lesung zurückzukommen.

Wir sind überzeugt, dass mit sicheren Arbeitsplätzen zu vernünftigen Bedingungen Know-how eher gehalten werden kann und die Loyalität zum Arbeitgeber gestärkt wird. Damit sparen wir nicht nur Kosten, wir können uns auch eher darauf verlassen, dass der Vollzug klappt und die Datensicherheit einigermassen gewährleistet werden kann. Dass unser Antrag keine überrissene oder gar utopische Forderung ist, zeigt das Beispiel der KANTAG, bei deren Begründung der Regierungsrat gemäss Protokoll des Regierungsrates Folgendes beschlossen hat: «Die KANTAG-Liegenschaften AG ist zu verpflichten, das Personal zu adäquaten Bedingungen zu übernehmen. Die Anstellung des Personals erfolgt nach dem OR, wobei dem Personal gleichwertige Anstellungsbedingungen wie dem Staatspersonal geboten werden sollen. Auch soll das Personal weiterhin bei der Beamtenversicherungskasse versichert sein. (Die Redezeit ist abgelaufen).

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Der letzte Satz von Julia Gerber beweist, dass es unnötig ist, einen solchen Paragrafen ins Gesetz aufzunehmen. Wir haben diesen Antrag bereits in der ersten Lesung mit 100: 48 Stimmen abgelehnt. Wenn Sie beklagen, dass heute auf diesem Gebiet zu wenig Personal erhältlich sei, dann sagt das gleich noch etwas aus. Gerade darum sind all diese einschränkenden Bestimmungen nicht dienlich, um die besten Leute zu erhalten, die solche Aufgaben vernünftig erfüllen. Zudem ist es der privaten Seite überlassen, der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberseite, wie die Arbeitsverhältnisse zu regeln sind. Dafür haben wir Gesetze und Gesamtarbeitsverträge; wir müssen dem Staat hier keine Vorschriften machen.

Ich bitte Sie, beim Beschluss der ersten Lesung zu bleiben und § 6 nicht ins Gesetz aufzunehmen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Was Willy Haderer sagt, stimmt so nicht. Bei den Privatisierungsgesetzen des Bundes haben wir just eine solche Formulierung; eine gesamtarbeitsvertragliche Regelung ist sogar vorgeschrieben. Wir haben diesbezüglich eine sehr weit gehende Gesetzgebung. Es wurde ja immer betont, diese Auslagerung erfolge nicht zu Dumpingzwecken – das ist das Wort des Regierungsrates –, solche Auslagerungen würden aus sachlichen und verwaltungsmässigen Ablaufsgründen vorgenommen. Was Julia Gerber vorschlägt, ist nicht mehr als eine Absichtserklärung. Der Regierungsrat soll sich erstens für gleichwertige Bedingungen und zweitens für die Ausarbeitung eines Gesamtarbeitsvertrages einsetzen. Ich denke, dass der Regierungsrat dies auch ohne dieses Gesetz tut. Da ich aber nicht ganz sicher bin, warte ich gespannt auf die Äusserungen des Finanzdirektors. Über das Gesetz ist es bestimmt besser gewährleistet.

Interessiert bin ich, ob Sie heute immer noch der Auffassung sind, Art. 333 OR gelte im Falle der hier vorgenommenen Auslagerung nicht. Dieser Artikel schreibt vor, dass während eines Jahres die gleichen Bedingungen garantiert werden müssen.

Ich ersuche Sie, den Antrag von Julia Gerber zu unterstützen.

Regierungsrat Christian Huber: Ich möchte auf einen wesentlichen Unterschied hinweisen: Bei der KANTAG ging es um ein Herauslösen eines Teils der Verwaltung in eine zu diesem Zweck zu gründende Aktiengesellschaft. Beim vorliegenden Gesetz geht es um eine generelle Regelung betreffend Auslagerung von Infomatikdienstleistungen. Die Abraxas ist einfach der erste Anwendungsfall. Der Kanton ist, weil es sich um die Einbringung von Personal in eine bereits bestehende AG handelt, nicht im selben Umfang frei wie bei der KANTAG. Wenn jeder Kanton, der sich allenfalls noch der Abraxas AG anschliessen wird – und das wird der Fall sein –, auf seinen eigenen Anstellungsbedingungen beharren würde, wären derartige Zusammenschlüsse gar nicht mehr möglich. Ich kann und will keine Schuldzuweisung machen, weshalb es bei der Abraxas AG zu Personalfluktuationen und Weggängen gekommen ist. Weil man nicht so recht weiss, was der Kanton Zürich macht und ob es überhaupt zu einem Zusammenschluss kommt, entstand natürlich in der Abraxas AG ein Klima der Unsicherheit.

Selbstverständlich liegt dem Kanton am Herzen, dass zu guten Anstellungsbedingungen gearbeitet werden kann. Seinerzeit wurde vereinbart, dass sich die Abraxas ab 1. Januar 2000 bei der Beamtenversicherungskasse versichert; dies war ein grosses Anliegen der AID-Mitarbeiter. Im Gegenzug wurde vereinbart, dass die Anstellungsbedingungen, welche seit 1. Januar 1999 in der Abraxas gelten, auch von den AID-Mitarbeitern akzeptiert werden. Man hat dann eine Vernehmlassung zu diesen Anstellungsbedingungen gemacht, welche im AID zu rund 45 Verbesserungsvorschlägen geführt hat. Zum grossen Teil handelte es sich um Mehrfachmeldungen. Anlässlich der letzten Verwaltungsratssitzung der Abraxas AG vom 17. August 1999 wurden die Anstellungsbedingungen in den folgenden Punkten per 1. Januar 2000 geändert:

- 1. Um die bisherigen Halbfeiertage von Sechseläuten und Knabenschiessen weiterhin gewähren zu können, wurde für alle Abraxas-Mitarbeiter ein zusätzlicher Freitag oder zwei halbe Tage nach freier Wahl gewährt.
- 2. Die Auszahlung des 13. Monatslohns erfolgt gesamthaft mit dem Dezembersalär; bei der Abraxas AG wurde dieses bisher hälftig in Juni und im Dezember ausbezahlt.
- 3. Die Nichtbetriebsunfallprämie wird zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgeber halbiert; bei der Abraxas mussten die Arbeitnehmer bisher 80 % übernehmen.
- 4. Der Arztbesuch kann auf Gesuch hin ausnahmsweise als Arbeitszeit angerechnet werden; bisher ging er bei der Abraxas vollumfänglich zu Lasten der Arbeitnehmer.

Diese Änderungen, welche jährliche Mehrkosten von rund 200'000 Franken zur Folge haben, hat der Verwaltungsrat einstimmig gutgeheissen. Der von der Betriebskommission des AID in die Arbeitsgruppe Anstellungsbedingungen delegierte Vertreter ist zuversichtlich, dass die AID-Mitarbeiter mit den neuen Anstellungsbedingungen einverstanden sind, da ihre wichtigsten Anliegen berücksichtigt sind. Mit diesen Änderungen gehen wir sehr weit.

Als letztes weise ich noch darauf hin, dass kein AID-Mitarbeiter, der in die Abraxas wechselt, zu einem tieferen Lohn als heute angestellt wird. Bei den meisten wird der Lohn leicht aufgerundet. Bei etwa 15 bis 20 Mitarbeitern erfolgt eine Erhöhung auf ein marktübliches Ni-

veau. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag auf Wiederaufnahme von § 6 abzulehnen.

Thomas Dähler (FDP, Zürich): Ich bitte Sie namens der Kommissionsmehrheit ebenfalls, diesen Antrag abzulehnen. Wer mit Leuten des AID und der Abraxas gelegentlich Kontakt hat, der erfährt, dass tatsächlich solche Unsicherheiten bestehen, und zwar an beiden Orten. Diese Unsicherheiten sind vor allem darauf zurückzuführen, dass die Leute nicht wissen, was ab 1. Januar 2000 passieren wird. Nicht wegen dem Millenium-Problem, sondern weil sie nicht wissen, ob der Kanton Zürich die AID an diesem Datum in die Abraxas AG überführen kann. Wenn wir heute die Schlussabstimmung durchführen und dafür sorgen, dass das Referendum nicht ergriffen wird, geben wir diesen Leuten die Sicherheit, die sie dringend brauchen. Wir erweisen ihnen damit den grösseren Dienst als wenn wir der Aufnahme von § 6 zustimmen.

Abstimmung

Der Kantonsrat lehnt den Antrag Julia Gerber Rüegg mit 95 : 49 Stimmen ab.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Bevor die SP ihre Zustimmung, Ablehnung oder allenfalls Enthaltung bekannt gibt, möchte sie Regierungsrat Christian Huber noch zwei Fragen stellen.

- 1. Stimmt es, dass im AID die Steuerregister von 800'000 natürlichen und 400'000 juristischen Personen bewirtschaftet werden? Und ist es richtig, dass diese Steuerregister zur Bearbeitung an die Abraxas AG übergehen? Sollte dies zutreffen, so fordere ich all jene, die sich immer für das Steuergeheimnis eingesetzt haben, dazu auf, sich Folgendes vorzustellen: Nicht nur Steuerausweise, sondern alle kompletten Steuerregister werden in privater Hand sein. Das müsste Sie doch beunruhigen!
- 2. Stimmt es, dass die Fahndungsdatenbank der Polizei im AID bewirtschaftet wird und dass auch diese durch die privatwirtschaftlich organisierte Abraxas bearbeitet werden soll? Hätte sie damit Zugang zu den Fahndungsdaten des Bundes? Wenn Sie dies bejahen müssten, würde dies die Grenze des Tolerierbaren überschreiten.

Ich bin sehr gespannt auf Ihre Ausführungen.

Regierungsrat Christian Huber: Wenn man dem Datenschutz zustimmt und alle Sicherungen anbringt, damit die Daten geschützt werden, dann ist die Konsequenz, dass auch geschützte Daten bearbeitet werden. Die erste Frage beantworte ich deshalb mit Ja.

Die zweite Frage, ob die Abraxas Zugang zu den Fahndungsdaten des Bundes habe, beantworte ich mit Nein.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Sie haben meine erste Frage bezüglich Steuerregister in private Hände mit Ja beantwortet. Sie haben jedoch nicht gesagt, ob Fahndungsdaten der Polizei in private Hände kommen. Sie haben lediglich gesagt, dass die Abraxas keinen Zugang zu Bundesdaten habe. Das würde aber auch heissen, dass die Fahndungsdaten vermutlich ebenfalls an die Abraxas gehen. Vor diesem Hintergrund muss ich Ihnen sagen, dass wir Mühe haben, dem Gesetz zuzustimmen.

Ich möchte noch einen weiteren Punkt anführen, der unsere ablehnende Haltung begründet. Der Staat profitiert natürlich von der Auslagerung, weil diese Dienstleistungen der Abraxas steuerpflichtig werden. Hurra – wir können vom Gewinn und der Steuerpflicht profitieren! Weit gefehlt! Zürich ist zwar der grössere Partner; der Sitz der Firma Abraxas wird aber in St. Gallen sein. In Zürich werden wir sozusagen eine Betriebsstätte haben. Das bedeutet, dass die ganzen Umsätze in St. Gallen abgerechnet werden; St. Gallen wird Steuerprofite machen können, wenn es solche zu machen gibt. Auch aus diesem Grund ist die Vorlage für uns schwer verständlich.

Wir lehnen sie ab, weil Vollzugssicherheit und Datenschutz für die hoch sensiblen Daten aus unserer Sicht nicht genügend gewährleistet werden kann, weil wir uns finanzielle Risiken einhandeln und weil die Einsparungen durch den zusätzlichen Aufwand – Steuern, Erhaltung von Kernkompetenz beim Staat für den Notfall, unabhängige Betriebskontrollstelle etc. – vermutlich aufgefressen werden. Wir kennen kein vernünftiges Unternehmen, das seine Kernkompetenz, d. h. seine Firmendaten auswärts gibt.

Wir werden dieses Gesetz ablehnen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Was Julia Gerber in ihren letzten Sätzen vorgebracht hat, geht sogar über das hinaus, was in den Kommissionssitzungen noch statthaft wäre. Es geht doch nicht an, solche Mutmassungen und Verdächtigungen heraufzubeschwören, die überhaupt nicht fundiert sind! Es steht Ihnen selbstverständlich frei, dieses Gesetz abzulehnen. Tun Sie das! Wir werden ihm zustimmen. Es geht einfach nicht an, dass eine Vorlage, die sauber durchdiskutiert ist, in verschiedenen anderen Punkten wieder neu aufzurollen.

Ich bitte Sie, diesem Gesetz zuzustimmen. Wir schaffen damit eine saubere Grundlage, dass diese Arbeit mit guten Erfolgen für unseren Kanton geleistet werden kann.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ein Teil unserer Fraktion wird diesem Gesetz aus datenschutzrechtlichen Gründen, weil der Antrag von Susanne Rihs abgelehnt worden ist – nicht zustimmen. Der andere Teil wird sich enthalten. Ich lege Wert auf folgende Feststellung: Für uns sind es keine grundsätzlichen Überlegungen bezüglich Kernbereich etc., warum wir dieses Gesetz ablehnen. Wir teilen die Auffassung nicht, dass alles, was der Staat heute macht, zum Kernbereich erklärt werden muss. An sich sind wir nicht dagegen, dass sich etwas bewegt. Ob der Staat immer sinnvoll bewegt, ist nicht entschieden.

Susanne Rihs-Lanz (Grüne, Glattfelden): Diese Debatte zeigt, wie schlecht es ist, wenn man ein derart wichtiges Gesetz in so wenigen Sitzungen und innert so kurzer Zeit durchboxen will. Ich habe schon bei der ersten Lesung darauf hingewiesen. Ein anderes Mal müssen wir das meiner Meinung nach unbedingt besser machen.

Annelies Schneider-Schatz (SVP, Bäretswil): Die Vorwürfe, die jetzt im Raum stehen, finde ich ungerechtfertigt. Es geht um eine komplexe Materie. Was uns in der Kommission und vermutlich auch hier im Rat Mühe macht, ist das Auseinanderhalten dieses Rahmengesetzes, das die Auslagerung von Informatikdienstleistungen ermöglicht, und das Projekt Abraxas, welches die Möglichkeit ausschöpfen wird, die wir ihm heute unter Umständen geben. Wir dürfen dieses Gesetz nicht am Unternehmen Abraxas messen.

Wir schaffen hier ein Grundlagengesetz, das diese Auslagerung ermöglicht. Eine Möglichkeit ist die Abraxas; sie ist jedoch nicht die einzige. Wir haben diese Dinge oft vermischt, was zu Diskussionen geführt hat. Nach anfänglichen Turbulenzen ist diese Vorlage eine gute Sache. Schaffen wir diese Möglichkeit und stimmen wir Ja!

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 99: 47 Stimmen, dem Gesetz über die Auslagerung von Informatikdienstleistungen gemäss Vorlage 3697b zuzustimmen.

Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

I. Es wird ein Gesetz über die Auslagerung von Informatikdiensleistungen gemäss nachstehender Vorlage erlassen.

I. Vertragliche Auslagerung und Zusammenarbeit

§ 1. Der Regierungsrat, die Direktionen, Ämter und Betriebe sowie der Kantonsrat, die Ombdsstelle, die obersten kantonalen Gerichte und die öffentlichrechtlichen Anstalten können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Informatikdienstleistungen privat- oder öffentlichrechtlichen Institutionen übertragen oder im Bereich der Informatik mit solchen Institutionen zusammenarbeiten.

Grundsatz

Die Auslagerung von Informatiksystemen und -anwendungen mit strategischer Bedeutung für die kantonale Verwaltung bedarf der Zustimmung des Regierungsrates.

Das öffentliche Organ, das externe Informatikdienstleistungen in Anspruch nimmt, bleibt für die Erfüllung seiner Aufgaben verantwortlich.

§ 2. Das öffentliche Organ stellt durch organisatorische und technische Massnahmen sowie vertragliche Auflagen sicher, dass die staatliche Aufgabenerfüllung auch dann ohne wesentliche Beeinträchtigung gewährleistet ist, wenn ein privates Unternehmen, bei dem es Informatikdienstleistungen bezieht, Abmachungen nicht einhält oder die Geschäftstätigkeit einstellt.

Sicherung der Verwaltungstätigkeit

Privatrechtlich organisierte Unternehmen, an denen der Kanton Zürich allein oder zusammen mit andern öffentlichen Institutionen eine Kapital- und Stimmenmehrheit hält, gelten nicht als private Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung.

§ 3. Das öffentliche Organ darf besonders schützenswerte Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes und solche, die im Interesse des Staates der Geheimhaltung unterliegen, privatrechtlich organisierten Un-

Amtsgeheimnis und Datenschutz

ternehmen nur dann zur Bearbeitung zugänglich machen, wenn sie durch organisatorische und technische Massnahmen vor unbefugter Einsichtnahme geschützt sind. Es stellt sicher, dass solche Daten ausschliesslich von Mitarbeitenden des Unternehmens bearbeitet werden, die diesbezüglich seinem Kontroll- und Weisungsrecht unterstellt und als Hilfspersonen an das Amtsgeheimnis sowie allfällige Berufs- oder Spezialgeheimnisse gebunden sind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes über das Bearbeiten von Daten im Auftrag.

II. Beteiligung an Informatikunternehmen

Gründung und Beteiligung

§ 4. Der Regierungsrat kann für die Erfüllung von Informatikbedürfnissen öffentlicher Organe Informatikunternehmen in öffentlich- oder privatrechtlicher Form gründen sowie Beteiligungen an solchen Unternehmen erwerben.

Der Regierungsrat bestimmt, wer die dem Staat auf Grund der Beteiligung zustehenden Rechte wahrnimmt und ihn in der Verwaltung des Unternehmens vertritt.

Einbringung staatlicher Vermögenswerte

§ 5. Der Regierungsrat ist ermächtigt, der Informatik dienende Sachund Vermögenswerte sowie Beteiligungen des Staates nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen gegen eine wertmässig gleiche Beteiligung oder die Begründung einer Forderung in ein Informatikunternehmen einzubringen. Darlehen sind zu marktüblichen Bedingungen zu verzinsen.

- II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 28. September 1986)

Antrag des Redaktionsausschusses vom 8. Juli 1999, 3655b

Ratspräsident Richard Hirt: Zu diesem Geschäft möchte ich folgende Bemerkungen machen: Wir haben an der 223. Sitzung der letzten Legislatur vom 10. Mai 1999 beschlossen, die «Volksinitiative für eine vernünftige Erbschaftssteuer» den Stimmberechtigten zur Ablehnung zu empfehlen. Danach ist der Rat auf den Gegenvorschlag des Regierungsrates eingetreten und hat diesen in erster Lesung beraten. Heute führen wir die entsprechende Redaktionslesung durch. Wenn das Gesetz verabschiedet ist, stimmen wir darüber ab, ob die zweite Volksinitiative «für die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer» zur Ablehnung oder zur Annahme empfohlen werden soll. Am Schluss stimmen wir über die Abschreibung bzw. Nichtüberweisung von zwei Motionen ab. Sie sind mit diesem Vorgehen einverstanden.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil), Präsident des Redaktionsausschusses der Geschäftsleitung: Der Redaktionsausschuss hat auch dieses Gesetz durchberaten und keine materiellen, sondern lediglich einige kleine redaktionelle Änderungen vorgenommen. Ich werde bei Bedarf im Verlauf der Diskussion darauf zurückkommen, sofern sich dies als notwendig erweisen sollte.

Detailberatung

*Titel und Ingress*Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. I

I. Subjektive Steuerbefreiung§ 10. Körperschaften und Anstalten mi

§ 10, Körperschaften und Anstalten mit besonderen Zwecken Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 11, Ehegatte und Nachkommen

Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.): Ich beantrage Ihnen an dieser Stelle Rückkommen auf § 11 und später auf § 25a.

Bei § 11 geht es um die Befreiung von der Erbschafts- und Schenkungssteuer der Ehegatten und neu – wie ich das möchte – auch der Nachkommen. Bei § 25 geht es um steuerliche Entlastungen im Rahmen der Unternehmensnachfolge. Ich möchte Ihnen nochmals eine kurze Übersicht über meine noch verbesserte Argumentation für die in der ersten Lesung gestellten Minderheitsanträge geben. Schliesslich habe ich das Protokoll der ersten Lesung aufmerksam studiert und dabei das schlagende Argumente gegen diese Anträge vermisst. Das Rückkommen ermöglicht es Ihnen, dieses noch vorzutragen. Ich bitte Sie, diesen Rückkommensantrag zu unterstützen.

Abstimmung

Der Rückkommensantrag wird von deutlich mehr als 20 Ratsmitgliedern unterstützt. Rückkommen ist damit beschlossen.

Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.): Ich wiederhole den in der ersten Lesung gestellten Minderheitsantrag zu § 11, welcher lautet:

Der Ehegatte und die Nachkommen des Erblassers oder Schenkers sind von der Steuerpflicht befreit.

Meine Interessenbindung: Ich bin Präsident des Kantonalverbandes der Zürcher Hauseigentümervereine und damit Mitinitiant der Volksinitiative zur Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer, welche die Nachkommen betreffen. Der Inhalt meines hier gestellten Minderheitsantrages entspricht demjenigen unserer Volksinitiative.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist insbesondere für die Nachkommen ungerecht. Sie besteuert Güter, die als Einkommen, als Vermögen und als Einkommen aus Vermögen bereits dreifach besteuert worden sind. Sie trifft Ehepartner und Nachkommen, die über wenig flüssige Mittel verfügen, besonders hart. Sie kann Erben mit wenig Bargeld zum Verkauf des elterlichen Eigenheims oder zur Aufgabe des Familienbetriebs nötigen. Sie bedroht Arbeitsplätze, wenn Erben von Familienbetrieben das Geld für die Erbschaftssteuer zur Erhaltung des Betriebs nicht aufbringen können. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer benachteiligt Personen mit Steuersitz im Kanton Zürich, weil die Nachbarkantone Aargau, Schaffhausen, Schwyz, St. Gallen und Zug Erbschaften an Ehegatten und direkte Nachkommen nicht besteuern. Die Erbschaftssteuer nimmt den Hinterbliebenen des Erblassers zwei bis sechs Prozent von dem weg, was bereits als Ein-

kommen und als Vermögen besteuert worden ist. (Sie nimmt sogar 12 bis 36 Prozent vom Erbe weg, wenn die Empfänger mit dem Erblasser oder Schenkenden nicht verwandt sind.) Die Erbschaftssteuer bestraft Personen, die sparsam leben, mit einer nicht gerechtfertigten Abschöpfung – oder etwas anders formuliert: Wer ein Leben lang gespart hat, dem greift der Staat nach dem Ableben noch ein letztes Mal in die Taschen. Unter diesem Aspekt ist es angezeigt, die Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu entlasten. Ich beantrage Ihnen,

die Abstimmung zu diesem Antrag unter Namensaufruf durchzuführen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Über dieses Thema haben wir bereits anlässlich der ersten Lesung diskutiert. Regierungsrat Eric Honegger hat es damals in aller Deutlichkeit gesagt: Die Steuergerechtigkeit verbietet es uns, Steuern für einzelne Empfänger ganz abzuschaffen, denn auch im Erbschaftssteuerrecht gilt der Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung. Es ist auch durch nichts zu rechtfertigen, dass Erbschaften von kinderlosen Personen versteuert und solche von Personen mit Kindern überhaupt nicht versteuert werden sollen. Wir haben uns in der Kommission auf einen guten Gegenvorschlag geeinigt. Wir wollten die Nachkommen von der Steuer entlasten, aber nicht ganz befreien. Entlastet werden Personen bis weit in die Mittelschichten. Wenn eine Million Franken an zwei Kinder vererbt werden, dann bezahlt jedes Kind lediglich 4800 Franken. Weite Kreise des Mittelstandes profitieren also von der im Gegenvorschlag vorgesehenen Entlastung.

Bedenken Sie eines: Die SVP stellt nun Änderungsanträge zum Gegenvorschlag, obwohl sie diesen eigentlich ganz ablehnt. Kaum haben wir hier abgestimmt, wird sie mit vollen Segeln für die Abschaffungsinitiative eintreten und nicht etwa für den Gegenvorschlag. Die Taktik der SVP ist klar: Sie will den Gegenvorschlag, zu dem wir uns durchgerungen haben, nicht deswegen verändern, weil sie für einen besseren Gegenvorschlag ist, sondern weil sie die Befürworter des heutigen Gegenvorschlages auseinanderdividieren will. Das können Sie mit uns nicht machen! Die Taktik wäre ja geschickt, wenn wir sie nicht durchschauen würden. Wir stehen zum Gegenvorschlag, den wir in der ersten Lesung mit grosser Mehrheit verabschiedet haben. Er ist gut, denn er bringt eine massive Entlastung für die Nachkommen und

entlastet auch die Unternehmen. Die SVP will nun am Gegenvorschlag «herumdoktern», ohne dazu zu stehen. Dieses Spiel machen wir nicht mit.

Ich bitte Sie, den Antrag von Hans Egloff abzulehnen.

Gabriela Winkler (FDP, Oberglatt): Ich bin vielleicht noch zu wenig lange in diesem Rat, um alle taktischen Überlegungen bis in die kleinsten Verästelungen nachvollziehen zu können. Immerhin gilt für mich: Eine ungerechte und ungerecht empfundene Steuer wird durch das Argument, der Staat könne auf diese Einnahmen nicht verzichten, nicht gerechter. Die Befreiung mindestens der direkten Nachkommen ist für mich eine Selbstverständlichkeit. Innerhalb der gleichen Familie das gleiche Geld vier Mal zu besteuern, ist mindestens einmal zu viel; das haben die umliegenden Kantone in den letzten Jahren erkannt. Erbschaften liegen beim Mittelstand nicht in grossen Barvermögen vor, sondern sind oft in unveräusserlichen oder schwer veräusserbaren Liegenschaften, die zudem noch schuldenfrei sind, gebunden. Es kann nicht im Interesse dieses Rates sein, dass Erbgänge dazu zwingen, das elterliche Heim zu irgendwelchen Preisen zu verschleudern, um die Bedürfnisse des Steuervogtes zu befriedigen.

Zu einem guten Wirtschaftsstandort – und darum geht es auch, wenn wir über die Erbschafts- und Schenkungssteuer sprechen – gehören sowohl gesunde Staatsfinanzen als auch nachvollziehbare Steuerlasten. Und der Nachweis? Nicht zuletzt der Nachweis, dass der Staat nur diejenigen Aufgaben wahrnimmt, die er tatsächlich besser, effizienter und im Interesse des Gemeinwohls erledigen kann und muss als Private. Wir sprechen bei der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer in direkter Linie von Einnahmenausfällen von 200 Mio. Franken, das sind zwei Prozent des Staatshaushalts – mit Verlaub, ein Betrag, der sich in der Budgetierungsgenauigkeit ansiedelt. Ich erwarte, dass das längst versprochene ALÜB Einsparungen mindestens in dieser Höhe bringen wird und beantrage Ihnen, im Interesse der Erben des Mittelstandes in allererster Linie, Zustimmung zum Antrag Hans Egloff.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Die Begründung des Rückkommensantrags entspricht ganz genau dem Text der Initiative des Hauseigentümerverbands. Der Rat hat diese Initiative am 10. Mai 1999 mit

95 Stimmen ganz klar zur Ablehnung empfohlen. Die Annahme dieses Rückkommensantrags hätte Einnahmeausfälle von 200 Mio. Franken zur Folge. Meine Vorrednerin hat zwar gesagt, zwei Prozent des Gesamtbudgets lägen in der Budgetungenauigkeit. Ich interpretiere das nicht so. 200 Mio. Franken sind für mich das Pendant zu sieben Steuerprozenten; es geht dabei um wiederkehrende Steuerprozente für sämtliche Steuerpflichtige dieses Kantons, also Senioren, Rentner, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, juristische Personen. Wir würden unsere Steuerpassivität für sämtliche Steuerkategorien verschlechtern.

Es tönt schön, wenn man Steuern abschaffen will. In der heutigen Lage unseres Kantons können wir uns das nicht leisten. Selbst der Finanzdirektor hat in einem Artikel der Zeitung des Hauseigentümerverbands gesagt, er sei gegen die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer und gegen die beiden Initiativen. Ich hoffe, dass Sie uns heute nicht enttäuschen werden, Herr Finanzdirektor.

Ich empfehle Ihnen, diesem Rückkommensantrag nicht zuzustimmen.

Hans-Peter Portmann (FDP, Zürich): Ich vertrete einen weiteren Minderheitsstandpunkt der FDP-Fraktion. Wie andere bürgerliche Parteien hat sich die FDP schon immer dazu bekannt, dass die Standortattraktivität eines jeden Kantons auch mit Steuern zu tun hat. Die FDP hat in dieser Hinsicht sehr stark zu einer Verbesserung der Standortattraktivität beigetragen. Ich erinnere daran, dass der Kanton Zürich heute z. B. punkto Attraktivität in der Unternehmensbesteuerung im schweizerischen Vergleich sehr weit vorne steht. Auch bezüglich der allgemeinen Steuerbelastung kann der Kanton Zürich im schweizerischen Vergleich mit den guten Kantonen mithalten. Im internationalen Vergleich schneidet die Schweiz punkto Steuerbelastung ebenfalls gut ab. Als staatstragende Partei muss man sich aber auch überlegen, wie weit man mit den Forderungen gehen kann, welche einzelne Interessengruppen bevorzugen oder benachteiligen. Hier ist eine Minderheit der FDP der Meinung, dass wir mit diesem Gegenvorschlag den grösstmöglichen Kompromiss ausarbeiten konnten. Wir sind der Meinung, dass es nicht angehen kann, hier Steuern abzuschaffen, ohne zu wissen, wo wir auf der anderen Seite wieder Einnahmen tätigen können. Unserer Ansicht nach können wir bei den Ausgaben noch mehr sparen. In Anbetracht der neuen Aufgaben, die auf uns zukommen werden, können wir aber nicht auf derart hohe Einnahmen verzichten. Wenn wir diese Steuerbefreiung einführen, dann müssen wir auch ehrlich sagen, dass es am Schluss wieder andere treffen wird, nämlich den Mittelstand. Wir werden diese Einnahmenausfälle mit anderen Steuern oder Gebühren kompensieren müssen. Letztlich trifft das wiederum den Mittelstand. Es ist hier eine Schmerzgrenze erreicht, die wir nicht unterschreiten dürfen.

Auch ich könnte mir andere Modelle der Erbschaftssteuer vorstellen. Wenn wir es uns finanziell leisten könnten, würde ich an und für sich eine Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer begrüssen. Wir können aber nicht darauf verzichten. Diese Steuer tut am wenigsten weh. Was sollen denn jene sagen, die überhaupt nie etwas zu erben haben in ihrem Leben? Das sind ja schlussendlich die Benachteiligten!

Eine Minderheit der FDP-Fraktion möchte diesen Kompromissvorschlag nicht gefährden. Wir sind ebenfalls der Meinung, dass die Taktik letztlich dahin geht, diesen Gegenvorschlag zum Sterben zu bringen, um dann die gesamte Steuer abzuschaffen. Dies wäre dann auch die Konsequenz, denn wer wäre dann überhaupt noch erbschaftssteuerpflichtig? Wenn wir nun auch noch die Nachkommen befreien, bleibt am Schluss nur noch ein kleines Grüppchen.

Ich bitte Sie, beim Gegenvorschlag der ersten Lesung zu bleiben, damit wir eine sinnvolle Steuer haben.

Kurt Bosshard (SVP, Uster): Vorab meine Interessenbindung: Ich bin Mitglied des Kantonalvorstandes des Hauseigentümerverbandes und des Initiativkomitees für die Abschaffung der Erbschaftssteuer für die Nachkommen. Als Mitunterzeichner des Minderheitsantrags zu § 11 möchte ich folgendes Verfahren vorschlagen, bei dem grundsätzlich zwei Abstimmungen nötig wären: In der ersten Abstimmung würde die Kantonsratsvorlage der Initiative des Hauseigentümerverbandes betreffend Befreiung der Nachkommen gegenübergestellt. In einer zweiten Abstimmungen würde der obsiegende Vorschlag der Initiative für eine Totalabschaffung gegenübergestellt. Wenn Sie nun den Minderheitsantrag gutheissen und somit die Befreiung der Nachkommen in § 11 einbauen, können wir uns auf eine Abstimmung beschränken, indem die heute bereinigte Vorlage der Totalabschaffung gegenübergestellt würde. Ich bin der Meinung, das hätte grosse Chancen. Die Nachkommen würden befreit und die gewerblichen Anliegen wären in der Vorlage berücksichtigt. Ein solcher Vorschlag hätte die besten Chancen, angenommen zu werden. Es ist dabei selbstverständlich, dass der Hauseigentümerverband bzw. das Initiativkomitee von

der Rückzugsklausel Gebrauch macht und seine Initiative zurückzieht. Auf diese Weise bräuchte es nur noch eine Volksabstimmung.

Zur Sache möchte ich noch kurz wiederholen, was ich bei der Detailberatung schon gesagt habe. Die Aargauer Stimmbürger haben kürzlich der gleiche Vorlage «Abschaffung bezüglich Nachkommen» mit grossem Mehr zugestimmt und damit einen mutmasslichen Steuerrückgang von etwa 115 Mio. Franken in Kauf genommen. Wir können als Zürcher doch nicht im Wirtschaftsbereich die erste Geige spielen wollen und in dieser Sache gegenüber Aargau und anderen Kantonen rückständig sein! Die bereits erfolgten und sich abzeichnenden Wegzüge von bedeutenden Steuerzahlern wird sich langfristig bei den Staats- und Gemeindesteuern auswirken.

Ich bitte Sie, den Minderheitsantrag zu unterstützen.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Nach der ersten Lesung liegt uns ein ausgewogener Gegenvorschlag vor, dem die Mehrheit der Grünen zustimmen kann. Zu mehr Steuerausfällen können wir hingegen nicht Ja sagen. Der Antrag von Hans Egloff würde Steuerausfälle in der Höhe von 200 Mio. Franken zusätzlich bedeuten.

Zu Gabriela Winkler: Es ist locker gesagt, das liege in der Budgetungenauigkeit. Als ehemaliges Mitglied der Finanzkommission weiss ich, dass auch eine Einsparung von 20 Mio. Franken jeweils sehr schwierig war; das können auch die bürgerlichen Mitglieder dieser Kommission bestätigen. Hans Egloff bemüht nun für die Begründung seines Antrags vor allem die wirtschaftlich schlechter Stehenden, die dann von ihrer Erbschaft Steuern bezahlen müssten. Diese Argumentation ist nicht ehrlich. Der Gegenvorschlag enthält Freibeträge und kleine Belastungen. Anderseits müssten die 200 Mio. Franken, die hier verlustig gehen würden, irgendwo anders wieder geholt werden, beispielsweise durch die Erhöhung der direkten Steuern oder der Gebühren. Gerade dort wären dann auch die wirtschaftlich schlechter Stehenden ebenfalls in der Pflicht, und zwar auch diejenigen, die keine Erbschaft gemacht haben. Wir wissen, dass 70 % der Einnahmen der Vererbung von Nachkommen und Eltern auf vererbte Vermögen von über einer Million Franken entfällt; das ist richtig so. Leute, die eine grosse Erbschaft machen, leisten einen unverzichtbaren Beitrag an die Finanzierung des Staatswesens, was wir Grüne nicht ändern wollen.

Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.): Ich möchte nur ganz kurz etwas zu den Ausführungen von Germain Mittaz und Marie-Therese Büsser bezüglich Steuerausfälle von rund 200 Mio. Franken sagen, welche offenbar eine Kompensation nach sich ziehen sollen. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Einnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer stetig ansteigen; dies wird auch in Zukunft der Fall sein. Sollten die Nachkommen tatsächlich entlastet werden, würden die verbleibenden Ertragsausfälle durch diesen Anstieg in den nächsten Jahren kompensiert. Hier komme ich auf einen Aspekt zurück, den auch Gabriela Winkler betont hat, nämlich den interkantonalen Standortwettbewerb. Ich zitiere aus einem Artikel des Tagesanzeigers vom 3. Juni 1999, in welchem über das vom Zuger Regierungsrat präsentierte neue Steuergesetz berichtet wird. Zug plant mit dieser Revision Mindereinnahmen in der Höhe von 10 Mio. Franken, ohne allerdings rote Zahlen befürchten zu müssen: «Wir können annehmen, dass die Steuereinnahmen auch in den kommenden Jahren um durchschnittlich 3 % wachsen werden. Neues Steuersubstrat wird den Rückgang der Einnahmen in etwa drei Jahren aufgefangen haben», schätzt die Zuger Regierung.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Germain Mittaz hat es gesagt, alt Regierungsrat Eric Honegger ebenfalls, und ich gehe davon aus, dass auch Regierungsrat Christian Huber es heute sagen wird: Im Moment können wir auf die 200 Mio. Franken Erbschaftssteuern der Nachkommen nicht verzichten, ohne in die Schulden zu geraten oder die direkten Steuern erhöhen zu müssen. Eine Erhöhung der direkten Steuern um 7 % trifft alle, die Grossen, die Kleinen, die Unternehmen, die Wirtschaft, die KMU - die Erbschaftssteuer betrifft hingegen lediglich 20 % aller Personen. Wollen wir tatsächlich den Wirtschaftsstandort verschlechtern, indem wir die direkten Steuern erhöhen und auf die Erbschaftssteuer von Nachkommen verzichten? Ganz abgesehen davon ist es ungerecht gegenüber den verschiedenen Erben, die Nachkommen derart zu bevorzugen. Wenn die Steuereinnahmen wachsen sollten, Hans Egloff, dann bin ich ganz klar der Meinung, dass dies bei den direkten Steuern berücksichtigt werden muss.

Ich bitte Sie, den Antrag Hans Egloff abzulehnen.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Gestatten Sie mir, dass ich mich als Präsident der vorberatenden Kommission für deren Vorlage relativ vehement einsetze. Ich tue dies nicht deswegen, weil mir die Angelegenheit persönlich so sehr am Herzen liegt, sondern vor allem deswegen, weil ich mich der Kommissionsarbeit verpflichtet fühle. Diese wurde über neun Sitzungen während beinahe eines Jahres sehr hart und intensiv geführt und fand letztlich in einem guten Kompromiss ihren Abschluss. Ich habe einige Bemerkungen zum Antrag von Hans Egloff:

Gemäss § 19 der Kantonsverfassung soll nach Leistungsfähigkeit besteuert werden. Wenn dem so ist, dann ist darauf hinzuweisen, dass auch Schenkungen oder Erbschaften die Leistungsfähigkeit der Beschenkten oder der Erben erhöhen. Dementsprechend erhöhen sich auch die Steuern. Wir haben in der letzten Sitzung vom Finanzdirektor gehört, dass es keinen Kanton gibt, der mit den Nachkommen besser und pfleglicher umspringt als der Kanton Zürich – Sie können dies auf Seite 16794 des Ratsprotokolls nachlesen –, natürlich mit Ausnahme derjenigen Kantone, welche die Nachkommen befreit oder gar nie eine Erbschafts- und Schenkungssteuer gekannt haben.

Wir haben in der ersten Lesung gehört, dass wir mit einem Defizit in der Rechnung des Kantons von 82 Mio. Franken leben müssten, wenn wir auf die 200 Mio. Franken Steuereinnahmen verzichten würden. Eine gänzliche Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer würde zu einem noch grösseren Defizit führen. Der Finanzdirektor hat gesagt: «Ein ausgeglichenes Budget und eine sichere finanzielle Zukunft gibt es ohne Erbschafts- und Schenkungssteuer mittelfristig für diesen Kanton nicht. Ich wünsche meiner Nachfolgerin oder meinem Nachfolger nicht, schon nächstes Jahr mit einem Defizit von 200 oder gar 400 Mio. Franken antreten zu müssen.»

Zum Thema der Standortvorteile: Um diese 200 Mio. Franken Ausfälle zu kompensieren – auch hier zitiere ich den damaligen Finanzdirektor Eric Honegger–, «müssten über 1400 Personen in den Kanton Zürich zuziehen, die ein Einkommen (nicht ein Vermögen!) von einer Million Franken oder mehr versteuern. Wer das glaubt, dem kann ich nicht mehr helfen.»

Als Standortfaktor ist nicht die Erbschaftssteuer ausschlaggebend, sondern die Einkommenssteuern, und zwar sowohl für Unternehmer als auch für Private. Diese Einkommenssteuern müssten um 6 bis 7 % erhöht werden, wenn diese 200 Mio. Franken kompensiert werden

müssten. Ob das im Interesse all jener ist, welche die Wirtschaft und die vermögende Bevölkerungsschicht vertreten, wage ich zu bezweifeln. Wenn sich die Steuerbefreiung lediglich auf die Nachkommen beschränken würde, weiter entfernte Verwandte hingegen höhere Beträge abliefern müssten, würde das zu einer eklatanten Ungleichbehandlung führen. In diesem Zusammenhang gestatte ich mir, Lukas Briner zu zitieren, der gesagt hat: «Was soll an einer Erbschaftssteuervorlage oder -initiative vernünftig sein, welche jene ganz befreit, die nur 6 % abliefern müssen, während andere damit rechnen müssen, dass 36 % des geschenkten oder ererbten Betrages an den Staat gehen. Wir haben die Initiative mit 95 : 43 Stimmen abgelehnt. Ich hoffe, dass dieser sehr deutliche Fingerzeig auch heute zum Ausdruck kommt und bitte Sie, den Antrag Hans Egloff abzulehnen.

Ratspräsident Richard Hirt: Ich hoffe, dass Sie mindestens im Sinn haben, die Redaktionslesung heute zu beenden; andernfalls würden wir die Frist verletzen. Was wir hier machen, ist eine neue Kommissionssitzung.

Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon): Es wurde mehrmals betont, es sei ungerecht, Familien steuerlich besser zu behandeln als Menschen ohne Kinder. Anderseits fordern Sie angesichts er Kosten, die Kinder verursachen, Familien für ihre Aufgaben für den Staat, für die Kinder, für die Gesellschaft etwas zu entschädigen. Von Ungerechtigkeit kann also keine Rede sein.

Mit dem Gegenvorschlag, welcher nur hohe Erbschaften besteuern will, führen wir auf dem Schleichweg eine neue Reichtumssteuer ein; eine solche haben wir in diesem Kanton mehrfach abgelehnt.

Es wurde gesagt, es müssten soundsoviele Millionäre zuziehen, um den Verlust wieder einzufahren. Es geht aber vielmehr darum, zu verhindern, dass mehrere Multimillionäre aus dem Kanton Zürich wegziehen. Wenn Sie bedenken, dass gegen 50 % des gesamten Vermögens heute in den Händen von über 65-Jährigen liegt, dann müssen wir davon ausgehen, dass diese Vermögen in den nächsten 20 Jahren vererbt werden. Damit steigen die Steuern wie schon in den letzten Jahren weiter an. Ein Steuerausfall ist wenig wahrscheinlich.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Damit alles klar ist: Ich bin gegen neue Steuern. Es bleibt aber eine Tatsache, dass sehr viele vererbte Vermögen aus steuerfrei erzielten Kapitalgewinnen stammen. Ich wiederhole, was wir bereits am 10. Mai 1999 sinngemäss hier gesagt haben: Sehr oft sind Vermögen auf Grund der allgemeinen Entwicklung unserer Volkswirtschaft zu Stande gekommen. Vergessen wir nicht, dass von vier Erbgängen heute schon nur gerade einer zu einer Besteuerung führt. So gesehen sind sicher viele FDP-, SVP und Seniorenwähler davon nicht betroffen. Es trifft aber zu, dass der oberste Boss der grössten Partei dieses Kantons zu einer Besteuerung kommt. Die Multimillionäre ziehen nicht einfach weg wegen der Erbschaftssteuer, liebe Franziska Troesch. Es gibt natürlich sehr viele andere, die wegen der allgemeinen Steuerbelastung wegziehen. Mit diesem Antrag gefährden wir unseren Staatssteuerfuss. Ich sehe keinen anderen Weg als eine Erhöhung um mindestens 7 %. Wollen wir das? Ich sage Nein.

Regierungsrat Christian Huber: Ich stelle fest, dass es in diesem Ratsaal Kommunikationsprobleme gibt, hoffe aber, sie seien nur technischer Natur. Ich habe im Wahlkampf auf die Frage, wie ich es mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer halte, zur Antwort gegeben, dass ich den Gegenvorschlag des Regierungsrates unterstütze, aber immer beigefügt, «als ersten Schritt in die richtige Richtung». Nachdem ich nun einen etwas tieferen Einblick in die Kassenbücher des Kantons habe, bin ich froh, dass ich diese Haltung eingenommen habe. Ich würde wirklich in Schwierigkeiten geraten, wenn wir auf die Einnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer verzichten müssten. Der Grund ist das Haushaltgleichgewicht. Es ist in der Tat so, dass mein Vorgänger bei der ersten Lesung sagte: «Ich wünsche meiner Nachfolgerin oder meinem Nachfolger nicht, schon nächstes Jahr mit einem Defizit von 200 oder sogar 400 Mio. Franken antreten zu müssen.» Jetzt stehe ich an dieser Stelle und vor diesem Problem.

Warum ich mich dennoch und eigentlich auch mit Überzeugung für den Gegenvorschlag einsetze, dann nicht nur wegen des Haushalt-gleichgewichts. Gemäss § 4 des Finanzhaushaltsgesetzes bin ich ja dazu verpflichtet, Ihnen mittelfristig einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Wenn man die Kommissions- und die Ratsprotokolle durchliest, erhält man den Eindruck, es sei ein ziemlich labiler Kompromiss erarbeitet worden, beide Seiten hätten grössere Kröten schlu-

cken müssen. Dass auch der Regierungsrat Kröten schlucken musste, will ich nicht verhehlen. Der Gegenvorschlag, den Sie erarbeitet haben, geht ja weit über das hinaus, was der Regierungsrat ursprünglich vorgelegt hat. Insofern sprechen wir gar nicht mehr von den Alternativen «Beibehaltung der Erbschafts- und Schenkungssteuer im bisherigen Sinn» gegen «Abschaffung», sondern von einer Revision, die angesichts unserer Haushaltslage eine ausserordentlich weit gehende Entlastung bringt.

Die Steuerbelastung der Nachkommen ist, wenn Sie den Gegenvorschlag annehmen, gnädig. Mit diesen erhöhten Freibeträgen und Tarif-anpassungen, welche die Kommission noch ausgiebig in die Höhe geschraubt hat, ist die Steuerbelastung im Kanton Zürich auch bei gros-sen Zuwendungen nur mässig. Es ist immer wieder von Familienschutz die Rede. Ich will es Ihnen noch einmal vorrechnen: Berücksichtigt man die Möglichkeit, dass beim Vermögensübergang von Eltern an ihre Kinder der Steuerbetrag von 200'000 Franken von Mutter und Vater separat beansprucht werden kann, so wird diese Steuer bescheiden. Wenn eine Million Franken von Vater und Mutter zwei Kindern zugewendet werden, so fallen Steuern von 4800 Franken an. Das entspricht einer Steuerbelastung von einem halben Prozent. Ich bitte Sie, die Proportionen zu wahren, wenn Sie hier von Familienbelastung oder -entlastung sprechen.

Noch ein Wort zu ALÜB: ALÜB scheint mir je länger je mehr eine Wundertüte zu sein. Möglicherweise hat der Regierungsrat auch etwas zu diesem Eindruck beigetragen. Immer wenn man sagt, es sei irgendwo noch Geld vorhanden, dann heisst es, das kann man ohne Weiteres mit ALÜB ans Trockene ziehen. Wenn alles versagt, dann kommt man noch mit der Zielungenauigkeit, der Budgetunschärfe. Ich hoffe auf die gleiche Nachsicht der Finanzkommission beim Voranschlag 2000, dass Sie nämlich auch dort bei Beträgen von 200 Mio. Franken von «Budgetierungsungenauigkeit» sprechen. Ich bitte Sie zu bedenken, dass zur Standortattraktivität auch gehört, dass wir die Einkommenssteuer halten können. Wenn Sie so locker von 200 Mio. Franken sprechen, dann muss ich Sie daran erinnern, dass das 7 Steuerprozente sind. Ich möchte nicht, dass wir dem Beispiel des Kantons St. Gallen folgen müssen. Dieser hat zwar seine Erbschafts- und Schenkungssteuer im Sinne einer weitgehenden Entlastung revidiert, musste aber wegen der Steuerausfälle die Einkommenssteuer erhöhen.

Die Finanzdirektorin des Kantons Zug hat nicht etwa gesagt: Wir werden wegen der Senkung der Erbschafts- und Schenkungssteuer höhere Steuereinnahmen erzielen. Sie hat gesagt: Durch die allgemeine Wirtschaftsentwicklung wird das Steuersubstrat erhöht und der Ausfall kompensiert.

Ich bitte Sie aus all diesen Gründen, dem von der Kommission erarbeiteten Gegenvorschlag des Kantonsrates zuzustimmen.

Abstimmung

Für den Antrag, die Abstimmung über den Antrag Hans Egloff zu § 11 unter Namensaufruf durchzuführen, stimmen deutlich mehr als 30 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum erreicht. Die Abstimmung wird unter Namensaufruf durchgeführt.

Abstimmung unter Namensaufruf

Für den Antrag Hans Egloff zu § 11 stimmen folgende 82 Ratsmitglieder:

Achermann Christian (SVP, Winterthur); Ackeret Rudolf (SVP, Bassersdorf); Bachmann Ernst (SVP, Zürich); Bachmann Oskar (SVP, Stäfa); Badertscher Hans (SVP, Seuzach); Baumgartner Michel (FDP, Rafz); Bergmann Adrian (SVP, Meilen); Bertschi Jean-Jacques (FDP, Wettswil a. A.); Bielmann Peter F. (CVP, Zürich); Binder Fredi (SVP, Knonau); Bosshard Kurt (SVP, Uster); Bosshard Werner (SVP, Rümlang); Bretscher Christian (FDP, Birmensdorf); Brunner Ernst (SVP, Illnau-Effretikon); Cavegn Reto (FDP, Oberengstringen); Clerici Max F. (FDP, Horgen); Dobler Bruno (parteilos, Lufingen); Dürr Lucius (CVP, Zürich); Egloff Hans (SVP, Aesch b. B.); Fehr Hansjörg (SVP, Kloten); Frehsner-Aebersold Rosmarie (SVP, Dietikon); Frei Hans (SVP, Regensdorf); Furrer Werner (SVP, Zürich); Good Peter (SVP, Bauma); Grossmann Bruno (SVP, Wallisellen); Habicher Lorenz (SVP, Zürich); Haderer Willy (SVP, Unterengstringen); Halter Otto (CVP, Wallisellen); Hartmann Hansruedi (FDP, Gossau); Hatt Ruedi (FDP, Richterswil); Heer Alfred (SVP, Zürich); Heinimann Armin (FDP, Illnau-Effretikon); Hess Felix (SVP, Mönchaltorf); Heuberger Rainer (SVP, Winterthur); Honegger Werner (SVP, Bubikon); Huber Severin (FDP, Dielsdorf); Hürlimann Werner (SVP, Uster); Isler Thomas (FDP, Rüschlikon); Isler Ulrich (FDP, Seuzach); Jucker Johann (SVP, Neerach); Jud Ernst (FDP, Hedingen); Knellwolf Ernst (SVP, Elgg); Krähenbühl Vilmar (SVP, Zürich); Krebs Kurt (SVP, Zürich); Kübler Ueli (SVP, Männedorf); Kuhn Bruno (SVP, Lindau); Leuthold Jürg (SVP, Aeugst a. A.); Mächler Peter (SVP, Zürich); Marti Peter (SVP, Winterthur); Meier Thomas (SVP, Zürich); Meyer Ernst (SVP, Andelfingen); Mörgeli Christoph (SVP, Stäfa); Moor-Schwarz Ursula (SVP, Höri); Mossdorf Martin (FDP, Bülach); Noser Ruedi (FDP, Hombrechtikon); Reber Klara (FDP, Winterthur); Rutschmann Hans (SVP, Rafz); Sallenbach Hansueli (FDP, Wallisellen); Schellenberg Georg (SVP, Zell); Schibli Ernst (SVP, Otelfingen); Schmid Hansjörg (SVP, Dinhard); Schneebeli Hanspeter (FDP, Zürich); Schwendimann Werner (SVP, Oberstammheim); Sidler Bruno (SVP, Zürich); Stocker-Rusterholz Ernst (SVP, Wädenswil); Stutz-Wanner Inge (SVP, Marthalen); Styger-Bosshard Maria (SaS, Zürich); Styger Laurenz (SVP, Zürich); Suter Arnold (SVP, Kilchberg); Toggweiler Theo (SVP, Zürich); Trachsel Jürg (SVP, Richterswil); Troesch-Schnyder Franziska (FDP, Zollikon); Walti Beat (FDP, Erlenbach); Wild Hans (SaS, Zürich); Winkler Gabriela (FDP, Oberglatt); Wuhrmann Heinrich (SVP, Dübendorf); Zopfi Helga (FDP, Thalwil); Züblin Hans-Peter (SVP, Weiningen); Züllig Hansueli (SVP, Zürich); Zuppiger Bruno (SVP, Hinwil); Züst Ernst (SVP, Horgen); Zweifel Paul (SVP, Zürich).

Gegen den Antrag Hans Egloff zu § 11 stimmen folgende 81 Ratsmitglieder:

Aeschbacher Rudolf (EVP, Zürich); Amstutz Hanspeter (EVP, Fehraltorf); Annen Ueli (SP, Illnau-Effretikon); Arnet Esther (SP, Dietikon); Attenhofer Hartmuth (SP, Zürich); Bäumle Martin (Grüne, Dübendorf); Balocco Claudia (SP, Zürich); Bapst-Herzog Regina (SP, Zürich); Bernasconi-Aeppli Susanne (FDP, Zürich); Bernoulli-Schürmann Rita (FDP, Dübendorf); Bolleter-Malcom Nancy (EVP, Seuzach); Bornhauser Martin (SP, Uster); Brändli Sebastian (SP, Zürich); Briner Lukas (FDP, Uster); Bucher Adrian (SP, Schleinikon); Buchs Hugo (SP, Winterthur); Büsser-Beer Marie-Therese (Grüne, Rüti); Bütler Vinzenz (CVP, Wädenswil); Cahannes Franz (SP, Zürich); Dähler Thomas (FDP, Zürich); Denzler Oskar (FDP, Winterthur); Dollenmeier Stefan (EDU, Rüti); Egg Bernhard (SP, Elgg); Eugster-Wick Yvonne (CVP, Männedorf); Fahrni Hans (EVP, Winterthur); Fehr Mario (SP, Adliswil); Filli Peider (AL, Zürich); Fischer Gerhard (EVP, Bäretswil); Frey-Wettstein Franziska (FDP, Zürich);

Furrer Käthi (SP, Dachsen); Galladé Chantal (SP, Winterthur); Gerber Rüegg Julia (SP, Wädenswil); Guex Gaston (FDP, Zumikon); Gurny Cassee Ruth (SP, Maur); Guyer Esther (Grüne, Zürich); Heiniger Thomas (FDP, Adliswil); Hunziker Wanner Barbara (Grüne, Rümlang); Illi Liselotte (SP, Bassersdorf); Jaun Dorothee (SP, Fällanden); Kamm Silvia (Grüne, Bonstetten); Keller Ruedi (SP, Hochfelden); Kessler Gustav (CVP, Dürnten); Kosch-Vernier Jeanine (Grüne, Rüschlikon); Kugler-Biedermann Astrid (LdU, Zürich); Kündig Jörg (FDP, Gossau); Lalli Emy (SP, Zürich); Lehmann Luzia (SP, Oberglatt); Marty Kälin Barbara (SP, Gossau); Mittaz Germain (CVP, Dietikon); Moser-Cathrein Susi (SP, Urdorf); Müller Felix (Grüne, Winterthur); Müller Thomas (EVP, Stäfa); Oser Peter (SP, Fischenthal); Petri Gabriele (Grüne, Zürich); Pillard Luc (SP, Illnau-Effretikon); Portmann Hans-Peter (FDP, Zürich); Püntener Toni W. (Grüne, Zürich); Ramer-Stäubli Blanca (CVP, Urdorf); Reinhard Peter (EVP, Kloten); Riedi Anna Maria (SP, Zürich); Rihs-Lanz Susanne (Grüne, Glattfelden); Ruggli Marco (SP, Zürich); Rusca Speck Susanna (SP, Zürich); Scherrer Werner (EVP, Uster); Schmid Hansruedi (SP, Richterswil); Schreiber Kurt (EVP, Wädenswil); Schürch Christoph (SP, Winterthur); Schwitter Stephan (CVP, Horgen); Spieler Willy (SP, Küsnacht); Spillmann Charles (SP, Ottenbach); Stirnemann Peter (SP, Zürich); Thalmann-Meyer Regula (FDP, Uster); Tremp Johanna (SP, Zürich); Vischer Daniel (Grüne, Zürich); Volland Bettina (SP, Zürich); Vollenwyder Martin (FDP, Zürich); Vonlanthen Peter (SP, Oberengstringen); Waldner Liliane (SP, Zürich); Ziegler Sabine (SP, Zürich); Ziegler-Leuzinger Regula (SP, Winterthur); Ziltener Erika (SP, Zürich).

Der Stimme enthalten hat sich folgendes Ratsmitglied: Kupper Erwin (SD, Elgg).

Abwesend sind folgende 15 Ratsmitglieder:

Chanson Robert (FDP, Zürich); Derisiotis-Scherrer Elisabeth (SP, Zollikon); Duc Pierre André (SVP, Zumikon); Fischer Hansjörg (SD, Maur); Frei Hans Peter (SVP, Embrach); Germann Willy (CVP, Winterthur); Götsch Neukom Regula (SP, Kloten); Hollenstein Erich (LdU, Zürich); Honegger Andreas (FDP, Zollikon); Hösly Balz (FDP, Zürich); Keller Ueli (SP, Zürich); Leibundgut Jürg (SVP, Zürich);

Schneider-Schatz Annelies (SVP, Bäretswil); Walliser Bruno (SVP, Volketswil); Werner Markus J. (CVP, Niederglatt).

Der Rat setzt sich gegenwärtig aus 180 Mitgliedern zusammen. Nicht gestimmt hat der Ratspräsident.

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag Hans Egloff zu § 11 mit 82 : 81 Stimmen zu.

II. Objektive Steuerbefreiung

§ 12. Steuerfrei sind:

lit. a unverändert

- b) vom gesamten Wert des von Nachkommen übernommenen Hausrates Fr. 200'000;
- c) übliche Gelegenheitsgeschenke, die den Wert von je Fr. 5000 nicht übersteigen;

lit. d unverändert.

Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.): Nachdem wir in § 11 diese Änderung vorgenommen haben, sind bei einigen Paragrafen, die mit § 11 verknüpft sind, entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Da nun die Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit sein sollen,

sind lit. a und b des Paragrafen 12 aufzuheben.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag zu § 12 mit 76 : 0 Stimmen zu.

II. Besondere Fälle

§ 14, 1. Nutzniessungen und periodische Leistungen Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 16, 2. 3. Grundstücke, die einem Geschäftsbetrieb dienen

Keine Bemerkungen; genehmigt.

III. Nachveranlagung§ 17, 1. SteuerpflichtKeine Bemerkungen; genehmigt.

\$ 21

Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.): In § 21 Abs. 2 ist folgende Anpassung nötig:

Ausserdem werden abgezogen: lit. a aufgehoben;

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Nach meinem Verständnis sind nur Kinder direkte Nachkommen; von Enkeln und Urenkeln, wie sie in lit. a aufgezählt sind, war nie die Rede. Mir ist nicht klar, wer nun von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit ist.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): In lit. a des ersten Absatzes haben wir einen steuerfreien Betrag von 200'000 Franken für das Kind, den Enkel, Urenkel oder den Elternteil. Hier wäre eine neue Formulierung nötig. Wir haben vorhin mit 82: 81 Stimmen beschlossen, dass die Nachkommen keine Erbschafts- und Schenkungssteuer bezahlen müssen. Was ist aber mit dem Elternteil usw.? Das müssten wir noch regeln.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Wir haben vorhin zu Recht über § 12 Abs. 2 lit. a abgestimmt, nicht Abs. 1; beachten Sie das bitte, Silvia Kamm. Es ist richtig, dass wir in Abs. 2 lit. a die Nachkommen herausnehmen. Bei Abs. 1, auf den sich das Votum von Germain Mittaz bezogen hat, müssen wir selbstverständlich das Kind herausnehmen. Das ist eine direkte Folge des Antrags Egloff, dem Sie vorhin zugestimmt haben.

Ich ergänze mich: Selbstverständlich betrifft das auch die Enkel und Urenkel in § 21 Abs. 1 lit. a.

Ratspräsident Richard Hirt: Wir müssen also über § 21 Abs. 1 lit. a abstimmen. Es heisst dort neu, «Fr. 200'000 für den Elternteil des Erblassers oder Schenkers».

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag zu § 21 Abs. 1 lit. a mit 76 : 0 Stimmen zu.

II. Steuersätze

§ 22, Grundtarif

Keine Bemerkungen; genehmigt.

§ 23, 2. Zuschläge

Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.): Hier ist folgende Änderung nötig:

§ 23. Von der nach § 22 Abs. 1 berechneten Steuer schulden:

a) Eltern den einfachen Betrag;

Die Nachkommen sind zu streichen.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Antrag zu § 23 lit. a mit 71 : 0 Stimmen zu.

IV. Ermässigung bei Unternehmensnachfolge

§ 25 a, 1. Grundsatz

Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.): Ich habe in meinem allerersten Votum Rückkommen zu diesem Paragrafen beantragt. Ich weiss nicht, ob das damals bereits formell mitbeschlossen worden ist oder ob dieser Beschluss an dieser Stelle gefasst werden muss.

Ratspräsident Richard Hirt: Der guten Ordnung halber möchte ich noch einmal darüber abstimmen.

Abstimmung

Für Rückkommen auf § 25 a stimmen mehr als 20 Ratsmitglieder, das dafür notwendige Quorum ist erreicht. Rückkommen ist beschlossen.

Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.): Ich stelle meinen Minderheitsantrag der ersten Lesung leicht modifiziert. Neu soll § 25 a folgendermassen lauten:

Die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Steuer ermässigt sich um 70 %, soweit den Empfängern

Der Rest bleibt unverändert. Vorab eine Bemerkung zu diesen 1,5 Mio. Franken. Die Höhe dieses Betrags ist absolut willkürlich und lässt sich nicht begründen. Sie könnten hier genauso gut 1 Million, 2 oder 3 Millionen Franken oder irgendeinen anderen Betrag einsetzen. Eine Betragsgrenze ist aber an sich nicht gerechtfertigt. Entscheidend ist nämlich die Frage bei jeder Unternehmensgrösse, ob die Erbschaftssteuer ohne Konsequenzen für das Unternehmen bezahlt werden kann oder nicht.

In der ersten Lesung habe ich eine Reduktion um 75 % verlangt. Dies ist quasi ein Entgegenkommen oder Eingehen auf die Argumentation des vormaligen Finanzdirektors. Ich möchte jedoch noch einmal darauf hinweisen, dass der Kanton St. Gallen hier einen Einschlag von 75 % vorsieht.

In der letzten Debatte hat mir der Finanzdirektor vorgeworfen, ich hätte Professor Markus Reich nicht korrekt zitiert. Wir haben zwei verschiedene Zitatstellen angeschaut. Ich möchte dies der Richtigkeit halber erwähnen und wiederhole Professor Markus Reich: «Ich nehme an, dass sich die Regelung mit 50 % halten lässt. Ich kann jedoch nicht garantieren, dass 75 % Bestand haben werden.» Es geht also einzig um die Frage, ob er das garantieren kann oder nicht. Immerhin hat Professor Reich darauf hingewiesen. Die St. Galler-Lösung ist bisher nicht überprüft worden.

Der Korrektheit wegen erwähne ich auch noch das andere Zitat von Professor Markus Reich, welches Regierungsrat Eric Honegger damals aufgegriffen hat: «Ich betrachte eine Regelung mit einem Einschlag von 50 % für einen gangbaren Weg. Bei 75% halte ich ihn für fragwürdig und 100 % sind meines Erachtens verfassungswidrig.» Sie sehen also, gestützt auf diese beiden Zitate und auf die Regelung im Kanton St. Gallen wäre es ohne weiteres möglich, dass der Kanton Zürich diese von mir vorgeschlagenen 70 % ins Gesetz aufnimmt.

Ruedi Hatt (FDP, Richterswil): Ich stelle hier den Antrag,

bei der Unternehmensnachfolge die Steuer um 80 % zu reduzieren.

Ich stelle diesen Antrag im Auftrag des Gewerbevorstands und, wie ich hoffe, auch der ganzen Gewerbegruppe. Eigentlich sind wir der Meinung, dass man bei der Unternehmensnachfolge eine Steuerbefreiung gewähren sollte. Wenn hier irgendwelche Verfassungsprobleme bestehen, dann sind für uns 80 % das absolute Minimum und nicht das Maximum. Ich möchte Ihnen kurz erklären, warum. Vorhin haben wir argumentiert, der Grundsatz für die Besteuerung sei die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Wenn Sie nun ein Unternehmen erben oder die Nachfolge eines solchen antreten, das in etwa die Grösse von 1,5 Mio. Franken hat, dann werden Ihnen höchstens 20 Arbeitsplätze vererbt. Als Nachfolgerin bzw. Nachfolger werden Sie nicht leistungsfähiger, sondern müssen mehr leisten; das kann ich Ihnen versichern. Was erben Sie eigentlich? Sie erben unter Umständen Land. Die meisten KMU befinden sich nicht in einer Industriezone. Dort könnte man ja noch glauben, dass der Wert des Bodens in etwa gerecht ist, d.h. zwischen 200 und 300 Franken pro Quadratmeter liegt. Die meisten KMU liegen in einer Wohn- und Gewerbezone. Schon dort wird ihnen ein fiktiver Wert von 800 bis 1000 Franken pro Ouadratmeter verrechnet.

Was erben Sie noch? Sie erben Gebäude. Das Gebäude ist eigentlich gar nichts wert, wenn darin kein Gewerbe betrieben wird; das haben die Banken ja inzwischen gemerkt. Ihr geerbtes Gebäude hat also nur einen Wert, wenn Sie das Gewerbe weiterführen. Von der Einrichtung will ich gar nicht sprechen; die ist sowieso abgeschrieben und nichts wert

Wenn Ihre Vorgängerinnen und Vorgänger gut gearbeitet haben, können Sie Kapital und Rückstellungen erben. Diese müssen Sie aber in den meisten Fällen für die Modernisierung des Betriebs einsetzen, für den neuen Marktauftritt oder die Entwicklung. Sie tun gut daran, dieses Geld für die bestehenden Arbeitsplätze einzusetzen. Wie Sie sehen, werden Sie also durch eine Unternehmensnachfolge nicht leistungsfähiger. Es ist darum eigentlich ungerecht, wenn Sie hier eine Steuer bezahlen müssen.

Das oberste Prinzip des Staates sollte es ja im Grunde genommen sein, Arbeitsplätze zu erhalten. Das kann er, indem er die Betriebsnachfolge möglichst stark entlastet. Da muss der Staat keine Impulsund Beschäftigungsprogramme oder die Arbeitslosenversicherung unterstützen, wohlverstanden mit Steuergeldern! Hier zieht der Staat auf der einen Seite Geld ein und gibt es dann für irgendwelche Arbeitsplatzprogramme wieder aus. Darum sollte die Betriebsnachfolge nicht besteuert werden, denn es handelt sich meistens um nicht aktivierbare Werte. Wenn Sie diese aktivieren wollen, können Sie den Betrieb schliessen und das Land in der Wohn- und Gewerbezone verkaufen; vielleicht stellt dann jemand ein Wohnhaus hin.

Unterstützen Sie den Antrag, den Steuerwert bei der Unternehmensnachfolge um 80 % zu reduzieren. Hier können Sie einmal nicht nur für die KMU reden, sondern handeln. Wir brauchen keine Steuern, die Leistung bestrafen oder gar verhindern. Ich möchte auch der Sozialdemokratischen Seite sagen: Wenn die Unternehmensnachfolge nicht rentiert, weil die Steuer zu gross ist, dann treten Sie die Unternehmensnachfolge einfach nicht an – so gehen die Arbeitsplätze verloren. Das ist der ganze Sinn dieser Entlastung.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Für mich stellt sich bei § 25 die Frage, ob er überhaupt notwendig ist. Wir haben vorhin die Nachkommenangelegenheit geregelt. Meiner Ansicht nach sind wir da im Bereich der Ausnahmen. Jetzt wollen wir in diesem Gesetz beinahe zwei Seiten lang Ausnahmen regeln und das Ganze noch verfeinern. Ich stelle Ihnen darum den Antrag,

§ 25 a und b zu streichen.

So haben wir eine Linie und müssen keine Flöhe im Stroh suchen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Nachdem sich die Freisinnige Partei wendehalsmässig vom Gegenvorschlag abgewendet hat, offenbar vor lauter Angst vor der SVP im Vorwahlkampf, gibt es gar keinen Gegenvorschlag mehr. Er ist jetzt nämlich fast identisch mit der Hauseigentümerinitiative, welche nun offenbar auch von einer Mehrheit der FDP unterstützt wird. Damit werden wir diesem Gegenvorschlag sicher nicht zustimmen. Jetzt kommen noch ein paar Zückerchen drauf.

Wir haben es in der ersten Lesung bereits gehört: Wir sind für eine vernünftige Reduktion der Besteuerung bei Unternehmensnachfolgen, nämlich für eine Halbierung der Erbschaftssteuer bei der Nachfolge von Unternehmen, die einen Bilanzwert – und das ist nicht identisch mit einer Bilanzsumme – von 1,5 Mio. Franken haben. Auch für diejenigen Unternehmen, die einen höheren Bilanzwert haben, sind die

ersten 1,5 Mio. Franken mit einer reduzierten Steuer belegt. Warum das? Sie wollen jetzt einen massiven Unterschied schaffen zwischen dem Angestellten, der ein Leben lang spart und eine Liegenschaft hat, und einem Unternehmer; ein solcher Unterschied ist nicht mehr zu rechtfertigen. Warum soll denn ein Erbe eines sparsamen Angestellten, der ein Einfamilienhaus hat, welches auch nicht einfach in Luft aufgelöst werden kann, drei- oder – gemäss Antrag Ruedi Hatt – sogar viermal mehr Erbschaftssteuer bezahlen als jemand, der eine Unternehmung erbt? Deshalb gibt es ja auch diese Richtlinien der Verfassung. Man kann nicht einfach im Steuergesetz ungleich behandeln wie man will.

Was alt Regierungsrat Eric Honegger in der ersten Lesung gesagt hat, macht Ihnen offensichtlich keinen Eindruck mehr. Heute ist es das erste Mal, dass ich ihn vermisse, obwohl sich auch Finanzdirektor Christian Huber mit aller Klarheit für den Gegenvorschlag eingesetzt hat, wofür ich ihm danke. Professor Markus Reich hat bereits in der Kommission gesagt, es sei fraglich, ob eine Reduktion von 75 % verfassungsmässig sei. Er ist der Meinung, dass wir mit einer Reduktion von 50 % durchkommen sollten. Alt Regierungsrat Eric Honegger hat uns geraten, mit 50 % auf der sicheren Seite zu bleiben, damit wir kein verfassungswidriges Gesetz machen. Eine Ermässigung von 80 % ist sicher verfassungswidrig; bei 70 % müsste ein Gericht entscheiden – auf der sicheren Seite sind wir bei 50 %.

Ich bitte Sie, die neuerlichen Anträge von Hans Egloff und jenen von Ruedi Hatt abzuweisen.

Hans-Peter Züblin (SVP, Weiningen): Zu meiner Interessenbindung: Ich bin Präsident des kantonalen Gewerbeverbandes. Lieber Germain Mittaz, was wir jetzt diskutieren, hat nichts mit dem zu tun, was wir vorhin verabschiedet haben. Hier geht es um die Unternehmensnachfolge, welche nicht unbedingt innerhalb der Familie stattfinden muss.

Zu Dorothee Jaun: Bei Erbschaften von Unternehmungen geht es nicht um Barschaften; das sind zum Teil Gebäude, Maschinen und Fahrhabe. Das hat alles nichts mit dem zu tun, was Sie hier vorbringen, aber im Wahlkampf sind Sie ja für die KMU eingestanden. Wenn Sie auch weiterhin an ihnen interessiert sind, und diese, für unsere Volkswirtschaft so wichtigen Betriebe erhalten und fördern wollen, so dürfen Sie hier nicht für den regierungsrätlichen Vorschlag mit einer Reduktion von nur 50 % sein. Immerhin stellt das Gewerbe rund 70 % aller Arbeits- und rund drei Viertel aller Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Die Höhe der zu entrichtenden Erbschaftssteuer an den Staat kann unter Umständen ausschlaggebend sein, ob ein Unternehmen überhaupt übernommen und weitergeführt werden kann. Ein Familienunternehmen ist der beste Garant für sichere Arbeitsplätze; hier werden die Beschäftigten nicht so mir nichts dir nichts auf die Strasse gestellt. Kommt hinzu, dass die in ein Unternehmen investierten Mittel bereits einmal als Einkommen, als Ertrag des Unternehmens besteuert wurden. Dies wirkt sich wiederum alljährlich in der Steuerrechnung bei der Vermögenssteuer aus. Der gleiche Franken wurde also bereits mehrmals versteuert.

Zeigen Sie uns also, dass Sie zu sicheren Arbeitsplätzen und zu den KMU stehen und stimmen Sie dem Antrag Ruedi Hatt zu.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Wir schrauben nun weiter an einem gut austarierten Kompromiss, wie dies der Gegenvorschlag einmal war. Mit diesen Minderheitsanträgen und im Rausch der bürgerlichen Seite nehmen wir wieder grosse Steuerausfälle in Kauf. Mit der geplanten Steuersenkung schrecken Sie selbst vor verfassungswidrigen Anträgen nicht mehr zurück. Das Ziel dieses Paragrafen war es, den KMU-Bereich zu entlasten und die Liquidität zu erhalten. Dies war mit dem ursprünglichen § 25 gewährleistet. Diese Regelung ist sinnvoll und wird auch von uns Grünen befürwortet.

Diese Minderheitsanträge sind vor allem ein Bonus für die Erben grosser Kapitalgesellschaften und ermöglichen einen weitgehend erbschaftssteuerfreien Aktienübergang. Wenn Sie schon mehr für die KMU tun möchten, dann wäre es weit sinnvoller, die Grenze von 1,5 Mio. Franken allenfalls hinaufzusetzen, um weitere KMU in den Genuss dieser Erleichterungen kommen zu lassen. Was Sie hier tun, ist unverantwortlich und verfassungswidrig. Wir lehnen diesen Antrag deshalb ab.

Adrian Bucher (SP, Schleinikon): Auch ich bin enttäuscht, dass ein Kompromiss einfach so im Stich gelassen wird, insbesondere von Teilen der Freisinnigen Partei. Dass offensichtlich viele Mitglieder der SVP-Fraktion den Staat teilweise abschaffen wollen, ist mir klar

geworden. Dass nun auch die Freisinnigen mitspielen, berührt mich ein wenig unangenehm. Wir haben sowohl über die Besteuerung der direkten Nachkommen als auch über die Unternehmensnachfolge gesprochen. Jetzt kommt es mir vor wie im Basar: Nachdem man endlich 50 % vereinbart hat, kommt der eine mit 70 %, der nächste mit 80 %. Sagen Sie doch gleich, man solle überhaupt auf die Steuer bei der Unternehmensnachfolge verzichten! Es geht doch wirklich um die Steuergerechtigkeit.

Zu Ruedi Hatt und Hans-Peter Züblin: Ob ein Unternehmen eine Zukunft hat, hängt vor allem von seinen Ertragsaussichten ab. Die Steuern mögen eine Rolle spielen, sie sind aber nicht der entscheidende Faktor. Wenn es nur noch an der Erbschaftssteuer liegt, ob ein Unternehmen existieren kann oder nicht, ist es um dieses wahrlich nicht gut bestellt. Diese Relationen haben Sie jetzt aus den Augen verloren.

Wir lehnen diesen Antrag selbstverständlich ab. Was unsere Haltung zum neuen Kompromiss anbelangt, haben wir Ihnen bereits mitgeteilt.

Regierungsrat Christian Huber: Ich will mich nicht dem Vorwurf des Opportunismus aussetzen, indem ich jetzt einfach schweige. Ich sage nun etwas im Wissen darum, dass ich mit fliegenden Fahnen untergehe – immerhin lasse ich meine Fahnen aber noch ein bisschen flattern: Ich vertrete ja ein Erbe; insofern passt das gut zur heutigen Debatte. Beim Antritt dieses Erbes habe ich mich in die entsprechenden Kommissions- und Ratsprotokolle vertieft und festgestellt, dass die Verabschiedung der Bestimmungen zur Unternehmensnachfolge in § 25 a und b in der Kommission zu epischen Debatten geführt hat. Es sind etliche Varianten und gegenläufige Anträge diskutiert und einander gegenübergestellt worden. Die jetzt vorliegenden Bestimmungen stellen einen Kompromiss aus den gegensätzlichen Kräften dar. Änderungen an einem einzelnen Punkt heizen die Diskussion über andere Punkte und Grundsätzliches natürlich sofort wieder an. Die grundsätzliche Problematik liegt darin, dass objektiv gesehen gar nicht die Erbschaftsteuer das zentrale Problem bei der Unternehmensnachfolge darstellt, sondern die Auszahlung der Miterben. Insofern muss man die Sache relativieren, wenn man von Entlastung der KMU spricht. Die Anliegen der KMU liegen mir natürlich ebenfalls am Herzen. Die Kommission hat zu den Fragen der Unternehmensnachfolge und der Auszahlung der Miterben Vertreter des Gewerbe- und Treuhänderverbandes zu einem Hearing eingeladen. Wenn man diese Kommissionsprotokolle durchliest, so stellt man fest, dass die Auszahlung der Miterben das zentrale Problem ist. Dieses Problem können wir hier gar nicht lösen. Das ist der Grund, warum die vorliegende Regelung eigentlich eher dem politischen Willen des Regierungsrates und den entsprechenden Anträgen aus der Kommission als einer umfassenden Beurteilung der Probleme der Unternehmungen im Alltag entspringt. Man muss auch berücksichtigen, dass andere Kantone, insbesondere St. Gallen, ebenfalls derartige Regelungen kennen. Ziel dieser Bestimmung in § 25 ist es, den Weiterbestand der Unternehmung, die der Empfänger der Erbschaft oder Schenkung besitzt und in der er ebenfalls tätig ist, zu sichern. Mit der Regelung, welche die Kommission beschlossen hat, und für die ich doch noch eine Lanze brechen will, wird eine massgebliche Erleichterung der Unternehmensnachfolge insbesondere der KMU erreicht. Ich muss Hans-Peter Züblin allerdings Recht geben: Die Grenze von 1,5 Mio. Franken ist tatsächlich willkürlich; dies trifft aber auf jede Grenze zu. Gleichzeitig wird mit dem Setzen einer Grenze sichergestellt, dass Geschäftsvermögen nicht einfach pauschal und generell der Besteuerung entzogen werden; das ist der Sinn dieser Bestimmung, für die ich ein Wort einlegen wollte.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Ich empfehle Ihnen, die Fabel «Der Wolf und das Lamm» von Lafontaine zu lesen. Er hat unter anderem geschrieben: «La raison du plus fort est toujours la meilleure.» Genau dies erleben wir heute in diesem Rat. Der Stärkere ist in diesem Fall das Volk, welches ganz anders entscheiden wird. Am Schluss werden wir gar nichts haben. Das Volk wird Nein sagen zur Initiative. Es wird den Gegenvorschlag nicht annehmen. 75 % der Stimmbürger dieses Kantons sind am Thema Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht interessiert, 100 % des Stimmvolks bezahlen aber Steuern. Ob das Volk die jährlich wiederkehrende erhöhte Steuer in Kauf nehmen will, wird es sich sehr wohl überlegen. Für mich ist das, was wir hier heute geleistet haben, ein Trauerspiel.

Am 10. Mai 1999 haben wir in diesem Haus eine klare Entscheidung getroffen. Die Arbeit der Kommission und der hart erarbeitete Kompromiss wurde vorhin oft erwähnt. Heute wird der Gegenvorschlag mit irgendwelchen Argumentationen und – Entschuldigung – einer gewissen Arroganz kaputt gemacht.

Ratspräsident Richard Hirt: Wir bereinigen nun § 25. Es liegen uns verschiedene Anträge vor, nämlich der Kommissionsantrag, der Antrag Hans Egloff auf Ermässigung um 70 %, der Antrag Ruedi Hatt auf Ermässigung um 80 % sowie der Antrag Germain Mittaz, § 25 a und b zu streichen

Abstimmungen

Der Antrag Hans Egloff wird dem Antrag Ruedi Hatt gegenübergestellt. Der Rat gibt dem Antrag Ruedi Hatt mit 71:18 Stimmen den Vorzug.

Der Antrag Ruedi Hatt wird dem Kommissionsantrag gegenübergestellt. Der Rat gibt dem Antrag Ruedi Hatt mit 74: 70 Stimmen den Vorzug.

Der Antrag Germain Mittaz wird mit 81:63 Stimmen abgelehnt.

\$ 25 b

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 34, 2. Steuererklärung

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Art. II

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Gabriele Petri (Grüne, Zürich, spricht Mundart): Bestimmt erlauben Sie mir einige persönliche Bemerkungen zu dieser Vorlage und ein Wort zum Abstimmungsverhalten der Grünen.

(Hinweis des Ratspräsidenten, die Voten müssten gemäss neuem Geschäftsreglement in Schriftsprache gehalten werden.)

Gabriele Petri (Grüne, Zürich): Herr Hirt, Sie wollen mir doch nicht nach acht Jahren sagen, Sie verstünden keine Mundart! (Unruhe und Protestrufe auf der rechten Ratsseite).

Ratspräsident Richard Hirt: Ich bitte Sie, den nötigen Anstand zu wahren und sich an das Geschäftsreglement zu halten.

Gabriele Petri (Grüne, Zürich): Anstand hat mit Inhalt zu tun, Herr Hirt, und nicht mit der Form der Sprache. Oder wollen Sie sagen, dass Sie, wenn Sie in Ihrem Alltag Zürichdeutsch sprechen, nicht anständig reden? Jetzt geht es Zürichdeutsch weiter.

Für die neuen Mitglieder, die bei der ersten Debatte nicht dabei waren, und für die bisherigen, die alles vergessen haben, möchte ich nochmals in Erinnerung rufen, dass die Grünen verlangt haben, dass in dieser Gesetzesvorlage auch die Interessen der Konkubinatspaare berücksichtigt werden. (Tumult auf der rechten Ratsseite). Sie haben alle entsprechenden Minderheitsanträge verworfen, obwohl Sie in anderen Punkten sehr kulant waren. Offenbar existiert das Konkubinat in Ihrer Lebensvorstellung nicht. Um es mit den Worten von Gabriela Winkler zu sagen: Das ist für mich nicht nachvollziehbar.

Um meine Interessenbindung festzuhalten: Ich lebe seit zwölf Jahren im Konkubinat, das möglicherweise dauerhafter ist als manche Ehe im Kanton Zürich, und habe zwei Kinder. Für mich sowie für meine Nachbarn Herr Flura, Frau Brunner, Frau Fischer, Frau Kamm, Herr Notter und Frau Diener ist nicht nachvollziehbar, warum diese Lebensform und diejenigen von Herrn Ramsauer nicht berücksichtigt worden ist. Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen werden wir dieser nicht zeitgemässen Vorlage nicht zustimmen.

Ratspräsident Richard Hirt: Gemäss neuem Geschäftsreglement sollen die Voten «grundsätzlich» in der Schriftsprache gehalten werden; es gibt also auch Ausnahmen.

Hans-Peter Portmann (FDP, Zürich): Dieses Geschäft ist so wichtig, dass es dieser Rat wirklich ernst nehmen und zu Ende beraten soll, wie es sich gehört. Die Taktik ist aufgegangen: Wir haben hier und heute keine Gesetzesvorlage bzw. keinen Gegenvorschlag mehr, der ein Steuergesetz beinhaltet. Dies ist keine Volkssteuer mehr, sondern letztlich eine Strafe oder eine Geldbusse für ganz wenige, für einen kleinen Kreis von Bürgerinnen und Bürgern, die irgendwann vielleicht einmal erben können. Ich bin der Überzeugung, dass wir dem Volk diesen Gegenvorschlag so nicht vorlegen dürfen. Er ist jetzt nicht mehr seriös ausgearbeitet. Wir müssten es noch einmal durchkämmen, wo es um Enkel und Urenkel geht, denn diese gehören auch zu den Nachkommen. Zudem ist die Frage, ob diese 80 % Ermässi-

gung bei der Unternehmensnachfolge zulässig sind oder nicht, noch nicht ausdiskutiert – das können wir uns nicht leisten!

Ich persönlich werde diesem Gegenvorschlag nicht zustimmen. Ich nehme an, dass sich mir auch einige Kolleginnen und Kollegen der FDP anschliessen werden. Ich möchte Dorothee Jaun daran erinnern, dass es jetzt in allen Fraktionen Schwankungen gegeben hat. Es sind mehrere Personen dafür verantwortlich, dass wir jetzt dieses Ergebnis haben. Ich bin der Meinung, dass wir den Stimmbürgern jetzt die Volksinitiative «Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer» unterbreiten sollten; das wäre ehrlich. Wir sollten uns anhören, was das Volk dazu meint. Das ist nach dem heutigen Ergebnis wohl die beste Lösung, denn der momentane Zustand ist nicht befriedigend. Wir haben kein konkurrenzfähiges Erbschaftssteuergesetz. Mit diesem Gegenvorschlag, der am Schluss vielleicht noch einen Zehntel an Einnahmen für den Staat bringen wird als was heute hereinkommt, können wir sicher nicht kommen. Ich finde, das ist keine Lösung, die staatsübergreifend durchdacht ist. Wir haben noch andere Verantwortungen als nur Steuerbegünstigungen für einzelne Gruppierungen zu schaffen.

Ich bitte Sie, diesen Gegenvorschlag nicht zu unterstützen. Lassen wir die Abschaffungsinitiative laufen und warten wir ab, was das Volk dazu sagt!

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Hans-Peter Portmann hat vorhin gesagt, man solle das, was wir hier tun, ernst nehmen. Ich getraue mich, einen Vorschlag zu machen, der vielleicht auch nicht ganz ernst zu nehmen ist. Heute Morgen hatte ich das Gefühl, dass Sie – und hier muss ich wirklich die rechte Ratsseite kollektiv ins Gebet nehmen – die ganze Sache überhaupt nicht ernst nehmen. Sie beklagen zwar, dass den Rentnerinnen und Rentnern zu viele Steuern aufgebürdet werden, machen aber gleichzeitig den Inhalt der Staatskasse immer kleiner und sagen nicht, wo Sie das fehlende Geld wieder hernehmen wollen. Wahrscheinlich beklagen Sie dann bei den nächsten Wahlen wieder, wie die armen Rentnerinnen und Rentner geschröpft werden. Was Sie getan haben, ist für mich verlogen; ich kann es nicht ernst nehmen.

Ich erlaube mir darum, ein Quiz zu veranstalten und verlose diese grünen Jasskarten für diejenige oder denjenigen, der mir sagen kann,

worin der Unterschied zwischen diesem Gegenvorschlag und der Hauseigentümerinitiative besteht.

Sie wissen es nicht! Es ist nur der Titel – der Rest ist identisch! Wir lehnen diesen Gegenvorschlag ab; der Vorschlag von Hans-Peter Portmann erscheint uns sinnvoll. Bringen wir nur die Initiative zur Abstimmung und vergessen wir diesen Pseudo-Gegenvorschlag!

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Auch die SP-Fraktion kann diesem Gegenvorschlag nicht mehr zustimmen. Sie haben Recht, Hans-Peter Portmann, Wendehälse gibt es in allen Fraktionen, nicht nur bei der FDP. Leider hat es heute zu viele davon gegeben, die den Kompromissvorschlag, der eine gute Alternative zur Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer gewesen wäre, kaputtgemacht haben. Der heutige Gegenvorschlag ist weder gut für den Kanton Zürich noch für die Staatsfinanzen. Vor allem ist er nicht gut für die Steuerzahler, welche die direkten Steuern bezahlen müssen. Zudem ist er ungerecht, denn er bevorzugt all jene, die Kinder haben; die Kinderlosen werden benachteiligt. Dieser Vorschlag ist weder gut noch ausgewogen. Ich bitte Sie, ihn abzulehnen. Wir werden uns in der Volksabstimmung sowohl gegen diesen Gegenvorschlag als auch gegen die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer einsetzen.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Für all diejenigen in meiner Lebenssituation, also jüngere Personen, die noch keine Erbschaft zu erwarten haben – oder vielleicht eine, bei der das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz keine oder nur eine minimale Rolle spielt –, die Kinder haben, für die sie eine gute Schulbildung wünschen, die den öffentlichen Verkehr benützen und schätzen, dem Umweltschutz ein grosses Gewicht beimessen und die soziale Verantwortung ernst nehmen, ist dieser Gegenvorschlag, den wir heute geschaffen haben, eine Katastrophe. Ich nehme an, dass all diejenigen ihn auch ablehnen werden.

Hans Egloff (SVP, Aesch b. B.): Ich möchte mich gegen den Vorwurf von Hans-Peter Portmann und anderen verwahren, wir hätten hier nicht seriös gearbeitet, die Frage der Enkel und Urenkel sei nicht richtig geprüft worden. Ich kann dazu nur sagen, dass wir das bereits in der Kommission sehr genau angeschaut haben. Ich habe auch meine

sämtlichen Anträge, die mit § 11 zusammenhängen, dem Präsidenten schriftlich vorgelegt. Der Chef Erbschafts- und Schenkungssteuern, Adrian Hug, der auf der Tribüne sitzt, hat diese Anträge allesamt geprüft; von unseriös kann also gar keine Rede sein.

Im Übrigen hat die SVP selber Jasskarten. Ich erkläre Ihnen aber gerne den Unterschied zwischen der überarbeiteten Vorlage und der Hauseigentümerinitiative, Silvia Kamm. Wir haben die Idee gewissermassen verbessert, indem wir zusätzlich eine sehr gute Lösung bei der Unternehmensnachfolge gefunden haben. Bei der Initiative des Hauseigentümerverbandes werden nur die direkten Nachkommen entlastet. Mit dieser zusätzlichen Regelung werden wir in diesem Bereich ebenfalls Gutes tun können.

Ich bitte Sie abschliessend, diese Vorlage in der Schlussabstimmung zu unterstützen.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Der Gegenvorschlag ist jetzt nicht verwässert worden, weil die SVP eine grössere Fraktion stellt, sondern weil sich die FDP aufgegeben hat. Die FDP jammert ja tagein tagaus, es mangle ihr an Möglichkeiten für eigenes Profil. Heute hat sie gezeigt, dass sie die ein bisschen gemässigtere SVP-Arbeitsgruppe in der Asylfrage ist; ansonsten schwenkt sie eigentlich auf die neoliberale Hauptaufmarschachse in der Finanzpolitik ein. Es ist billig zu sagen, eine Steuerfuss-Senkung von 20 % sei nicht möglich. Jede Frau und jeder Mann weiss, dass das nicht geht! Heute, da es konkret wird, bei der ersten Lackmusprobe zur Frage, ob die Finanzpolitik der SVP durchgreift oder nicht, gibt sich die FDP bis zur Unkenntlichkeit preis, verschenkt den von ihr massgeblich mit erarbeiteten Kompromiss des Gegenvorschlags. So gehen halt Parteien auf und unter! (Heiterkeit.) In diesem Rat war es jedenfalls verantwortungslos, nicht nur den Regierungsrat im Stich zu lassen, sondern auch die eigene Vergangenheit.

Hans Badertscher (SVP, Seuzach): Ich stelle den Antrag, die Schlussabstimmung unter Namensaufruf durchzuführen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Der Gegenvorschlag verdient seinen Namen nicht und darum bestimmt auch nicht die Stimmen der EVP-Fraktion. Dem SVP-Vorschlag fehlt eindeutig die Gesamtsicht. Ich

denke mir auch, dass die SVP ihre finanzpolitischen Grundsätze überdenken müsste. Es kann ja nicht angehen, dass sie hier nur noch Wahlschlager präsentiert, indem sie Gelder verteilt, aber nirgends sagt, woher wir Geld holen. Wenn Sie schon keine Vorschläge diesbezüglich haben, wollen Sie vermutlich sparen. Wenn Sie das wollen, dann müssen Sie gelegentlich klare Aussagen darüber machen, wo Sie weiter abbauen, Personal entlasten und Leistungen gegenüber Stimmberechtigten nicht mehr erbringen wollen. Machen Sie doch das auch einmal vor den Wahlen, damit die Wählerinnen und Wähler nicht nur hören, was sie von Ihnen bekommen. Irgendwann merken die Stimmbürger auch, was sie nicht mehr bekommen – dann müssen Sie sich verantworten.

Wir lehnen den Vorschlag ab.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Für mich ist diese Vorlage heute schon gestorben. Der Rat hat sich über den Stimmbürger regelrecht mokiert. Leidtragende in der nächsten Zeit werden sein: Familien, der Mittelstand, Lebenspartner, Empfänger von Gelegenheitsgeschenken, Unternehmensnachfolger. Ich garantiere Ihnen, dass in der nächsten Zeit gar nichts passiert. Wir werden diesen Vorschlag jedenfalls ablehnen.

Abstimmung

Für den Antrag, die Schlussabstimmung über die Vorlage 3655b unter Namensaufruf durchzuführen, stimmen deutlich mehr als 30 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum erreicht. Die Abstimmung wird unter Namensaufruf durchgeführt.

Schlussabstimmung unter Namensaufruf

Folgende 89 Ratsmitglieder stimmen der Vorlage 3655b zu:

Achermann Christian (SVP, Winterthur); Ackeret Rudolf (SVP, Bassersdorf); Bachmann Ernst (SVP, Zürich); Bachmann Oskar (SVP, Stäfa); Badertscher Hans (SVP, Seuzach); Baumgartner Michel (FDP, Rafz); Bergmann Adrian (SVP, Meilen); Bertschi Jean-Jacques (FDP, Wettswil a. A.); Bielmann Peter F. (CVP, Zürich); Binder Fredi (SVP, Knonau); Bosshard Kurt (SVP, Uster); Bosshard Werner (SVP, Rümlang); Bretscher Christian (FDP, Birmensdorf); Briner Lukas (FDP,

Uster); Brunner Ernst (SVP, Illnau-Effretikon); Cavegn Reto (FDP, Oberengstringen); Chanson Robert (FDP, Zürich); Clerici Max F. (FDP, Horgen); Dähler Thomas (FDP, Zürich); Dobler Bruno (parteilos, Lufingen); Dürr Lucius (CVP, Zürich); Egloff Hans (SVP, Aesch b. B.); Fehr Hansjörg (SVP, Kloten); Fischer Hansjörg (SD, Maur); Frehsner-Aebersold Rosmarie (SVP, Dietikon); Frei Hans (SVP, Regensdorf); Furrer Werner (SVP, Zürich); Good Peter (SVP, Bauma); Grossmann Bruno (SVP, Wallisellen); Guex Gaston (FDP, Zumikon); Habicher Lorenz (SVP, Zürich); Haderer Willy (SVP, Unterengstringen); Halter Otto (CVP, Wallisellen); Hartmann Hansruedi (FDP, Gossau); Hatt Ruedi (FDP, Richterswil); Heer Alfred (SVP, Zürich); Heinimann Armin (FDP, Illnau-Effretikon); Hess Felix (SVP, Mönchaltorf); Heuberger Rainer (SVP, Winterthur); Honegger Andreas (FDP, Zollikon); Honegger Werner (SVP, Bubikon); Huber Severin (FDP, Dielsdorf); Hürlimann Werner (SVP, Uster); Isler Thomas (FDP, Rüschlikon); Isler Ulrich (FDP, Seuzach); Jucker Johann (SVP, Neerach); Jud Ernst (FDP, Hedingen); Knellwolf Ernst (SVP, Elgg); Krähenbühl Vilmar (SVP, Zürich); Krebs Kurt (SVP, Zürich); Kübler Ueli (SVP, Männedorf); Kuhn Bruno (SVP, Lindau); Leuthold Jürg (SVP, Aeugst a. A.); Mächler Peter (SVP, Zürich); Marti Peter (SVP, Winterthur); Meier Thomas (SVP, Zürich); Meyer Ernst (SVP, Andelfingen); Mörgeli Christoph (SVP, Stäfa); Moor-Schwarz Ursula (SVP, Höri); Mossdorf Martin (FDP, Bülach); Noser Ruedi (FDP, Hombrechtikon); Reber Klara (FDP, Winterthur); Rutschmann Hans (SVP, Rafz); Sallenbach Hansueli (FDP, Wallisellen); Schellenberg Georg (SVP, Zell); Schibli Ernst (SVP, Otelfingen); Schmid Hansjörg (SVP, Dinhard); Schneebeli Hanspeter (FDP, Zürich); Schneider-Schatz Annelies (SVP, Bäretswil); Schwendimann Werner (SVP, Oberstammheim); Sidler Bruno (SVP, Zürich); Stocker-Rusterholz Ernst (SVP, Wädenswil); Stutz-Wanner Inge (SVP, Marthalen); Styger-Bosshard Maria (SaS, Zürich); Styger Laurenz (SVP, Zürich); Suter Arnold (SVP, Kilchberg); Toggweiler Theo (SVP, Zürich); Trachsel Jürg (SVP, Richterswil); Troesch-Schnyder Franziska (FDP, Zollikon); Walti Beat (FDP, Erlenbach); Wild Hans (SaS, Zürich); Winkler Gabriela (FDP, Oberglatt); Wuhrmann Heinrich (SVP, Dübendorf); Zopfi Helga (FDP, Thalwil); Züblin Hans-Peter (SVP, Weiningen); Züllig Hansueli (SVP, Zürich); Zuppiger Bruno (SVP, Hinwil); Züst Ernst (SVP, Horgen); Zweifel Paul (SVP, Zürich).

Folgende 78 Ratsmitglieder lehnen die Vorlage 3655b ab:

Aeschbacher Rudolf (EVP, Zürich); Amstutz Hanspeter (EVP, Fehraltorf); Annen Ueli (SP, Illnau-Effretikon); Arnet Esther (SP, Dietikon); Attenhofer Hartmuth (SP, Zürich); Bäumle Martin (Grüne, Dübendorf); Balocco Claudia (SP, Zürich); Bapst-Herzog Regina (SP, Zürich); Bernasconi-Aeppli Susanne (FDP, Zürich); Bolleter-Malcom Nancy (EVP, Seuzach); Bornhauser Martin (SP, Uster); Brändli Sebastian (SP, Zürich); Bucher Adrian (SP, Schleinikon); Buchs Hugo (SP, Winterthur); Büsser-Beer Marie-Therese (Grüne, Rüti); Bütler Vinzenz (CVP, Wädenswil); Cahannes Franz (SP, Zürich); Denzler Oskar (FDP, Winterthur); Dollenmeier Stefan (EDU, Rüti); Egg Bernhard (SP, Elgg); Eugster-Wick Yvonne (CVP, Männedorf); Fahrni Hans (EVP, Winterthur); Fehr Mario (SP, Adliswil); Filli Peider (AL, Zürich); Fischer Gerhard (EVP, Bäretswil); Frey-Wettstein Franziska (FDP, Zürich); Furrer Käthi (SP, Dachsen); Galladé Chantal (SP, Winterthur); Gerber Rüegg Julia (SP, Wädenswil); Götsch Neukom Regula (SP, Kloten); Guyer Esther (Grüne, Zürich); Heiniger Thomas (FDP, Adliswil); Hunziker Wanner Barbara (Grüne, Rümlang); Illi Liselotte (SP, Bassersdorf); Jaun Dorothee (SP, Fällanden); Kamm Silvia (Grüne, Bonstetten); Keller Ruedi (SP, Hochfelden); Kessler Gustav (CVP, Dürnten); Kosch-Vernier Jeanine (Grüne, Rüschlikon); Kugler-Biedermann Astrid (LdU, Zürich); Kündig Jörg (FDP, Gossau); Kupper Erwin (SD, Elgg); Lalli Emy (SP, Zürich); Lehmann Luzia (SP, Oberglatt); Marty Kälin Barbara (SP, Gossau); Mittaz Germain (CVP, Dietikon); Moser-Cathrein Susi (SP, Urdorf); Müller Felix (Grüne, Winterthur); Müller Thomas (EVP, Stäfa); Oser Peter (SP, Fischenthal); Petri Gabriele (Grüne, Zürich); Pillard Luc (SP, Illnau-Effretikon); Portmann Hans-Peter (FDP, Zürich); Püntener Toni W. (Grüne, Zürich); Ramer-Stäubli Blanca (CVP, Urdorf); Reinhard Peter (EVP, Kloten); Riedi Anna Maria (SP, Zürich); Rihs-Lanz Susanne (Grüne, Glattfelden); Ruggli Marco (SP, Zürich); Rusca Speck Susanna (SP, Zürich); Scherrer Werner (EVP, Uster); Schmid Hansruedi (SP, Richterswil); Schreiber Kurt (EVP, Wädenswil); Schürch Christoph (SP, Winterthur); Schwitter Stephan (CVP, Horgen); Spieler Willy (SP, Küsnacht); Spillmann Charles (SP, Ottenbach); Stirnemann Peter (SP, Zürich); Thalmann-Meyer Regula (FDP, Uster); Tremp Johanna (SP, Zürich); Vischer Daniel (Grüne, Zürich); Volland Bettina (SP, Zürich); Vollenwyder Martin (FDP, Zürich); Vonlanthen Peter (SP, Oberengstringen); Waldner Liliane (SP, Zürich); Ziegler Sabine (SP, Zürich); Ziegler-Leuzinger Regula (SP, Winterthur); Ziltener Erika (SP, Zürich).

Abwesend sind folgende 12 Ratsmitglieder:

Bernoulli-Schürmann Rita (FDP, Dübendorf); Derisiotis-Scherrer Elisabeth (SP, Zollikon); Duc Pierre André (SVP, Zumikon); Frei Hans Peter (SVP, Embrach); Germann Willy (CVP, Winterthur); Gurny Cassee Ruth (SP, Maur); Hollenstein Erich (LdU, Zürich); Hösly Balz (FDP, Zürich); Keller Ueli (SP, Zürich); Leibundgut Jürg (SVP, Zürich); Walliser Bruno (SVP, Volketswil); Werner Markus J. (CVP, Niederglatt).

Der Rat setzt sich gegenwärtig aus 180 Mitgliedern zusammen. Nicht gestimmt hat der Ratspräsident.

Der Kantonsrat beschliesst mit 89: 78 Stimmen, der Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Vorlage 3655b zuzustimmen. (Damit ist der Minderheitsantrag Hans Egloff, Kurt Bosshard, Alfred Heer, Eduard Kübler und Hanspeter Schneebeli hinfällig geworden, lautend: Der Gegenvorschlag des Kantonsrates für ein Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 28. September 1986 wird abgelehnt.)

Das bereinigte Gesetz hat folgenden Wortlaut:

- I. Die nachstehende Vorlage für ein Gesetz über die Änderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 28. September 1986 wird als Gegenvorschlag den Stimmberechtigten zur Annahme empfohlen.
- II. Die Volksinitiative «Für eine vernünftige Erbschaftsteuer» und der Gegenvorschlag werden der Volksabstimmung unterstellt.
- III. Die Volksinitiative «Für die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer» wird den Stimmberechtigten zur Ablehnung empfohlen.
- IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

A. Die Volksinitiative «Für die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer»

Der Kantonsrat hat am 23. Februar 1998 folgende, am 14. Oktober 1997 eingereichte Volksinitiative «Für die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer» für gültig erklärt und dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen:

Die Initiative verlangt eine Änderung der Steuergesetzgebung mit dem Ziel, dass keine Erbschafts- und Schenkungssteuern mehr erhoben werden. Da im Kanton Zürich Erbschafts- und Schenkungssteuer Gegenstand eines separaten Gesetzes bilden, muss davon ausgegangen werden, dass die Aufhebung eines ganzen Gesetzes, nämlich des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 28. September 1986, verlangt wird. Im Ergebnis liegt daher ein Initiativbegehren vor, das in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs abgefasst ist. Die Volksinitiative enthält keine Rückzugsklausel.

Kantonalzürcher Volksinitiative für die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gestützt auf § 1ff. des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes reichen die unterzeichneten, im Kanton Zürich Stimmberechtigten folgendes Initiativbegehren ein:

Antrag:

Die Steuergesetzgebung des Kantons Zürich ist so zu ändern, dass auf Erbanfällen und Schenkungen keine Erbschafts- und keine Schenkungssteuer erhoben wird.

Begründung:

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer vertreibt gute Steuerzahler

In verschiedenen Kantonen müssen Erbanfälle und Schenkungen nicht oder geringer als im Kanton Zürich versteuert werden. Dies führt dazu, dass immer mehr gute Steuerzahler ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton verlegen. Es ist bekannt, dass zahlreiche prominente Personen wegen dieser Steuer ihren Wohnsitz im Kanton Zürich aufgegeben haben. Dadurch muss ein erheblicher Steuerausfall hingenommen werden, und die Steuerlast im Kanton Zürich wird immer grösser.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist ungerecht

Bekanntlich muss jede Person, also auch ein Erblasser zu Lebzeiten und ein Schenker, Einkommens- und Vermögenssteuer bezahlen. Mit der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird die Vermögensmasse bei Vererbung oder bei Schenkung gleich noch ein zweites Mal steuerlich belastet. Das ist ungerecht und führt zu einer übermässigen Schmälerung des Vermögens.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist familienfeindlich

Die Begünstigten bei Erbanfällen und Schenkungen sind in den meisten Fällen Nachkommen und Familienangehörige. Mit der Erbschaftsund Schenkungssteuer greift der Staat in die Familienkasse, und es geht ein Teil von dem verloren, was in der Familie in langen Jahren hart erarbeitet und erspart worden ist. Zudem wird durch die Erbschafts- und Schenkungssteuer die Motivation zum Sparen und zum Schenken gemindert.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist eigentumsfeindlich

Durch die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird das Vermögen erheblich geschmälert. Bei der Vererbung von Liegenschaften und Familienbetrieben kann es sogar vorkommen, dass die begünstigte Person mangels Liquidität die Liegenschaft oder den Betrieb nicht behalten kann, sondern verkaufen muss, um die Erbschaftssteuer bezahlen zu können.

B. Die Volksinitiative «Für eine vernünftige Erbschaftssteuer; Kantonale Volksinitiative für die Befreiung der Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer»

Der Kantonsrat hat am 8. Juni 1998 folgende, am 3. Februar 1998 eingereichte Volksinitiative «Für eine vernünftige Erbschaftssteuer» für gültig erklärt und dem Regierungsrat zu Bericht und Antrag überwiesen:

Kantonalzürcher Volksinitiative für eine vernünftige Erbschaftssteuer (Befreiung der Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer)

Gestützt auf Art. 29 der Staatsverfassung des Kantons Zürich (KV) vom 18. April 1869 und auf das Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes (GVV) vom 1. Juni 1969 stellen die unterzeichnenden, im

Kanton Zürich wohnhaften Stimmberechtigten das folgende Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs:

Antrag:

Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 28. September 1986 wird wie folgt geändert:

§ 11. Der Ehegatte und die Nachkommen des Erblassers oder Schenkers sind von der Steuerpflicht befreit.

Die damit zusammenhängenden Bestimmungen sind entsprechend anzupassen.

Begründung:

Das Ziel der kantonalen Volksinitiative «Für eine vernünftige Erbschaftssteuer» ist es, nebst dem Ehegatten neu auch die Nachkommen – also Kinder, Enkel und Urenkel – von der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu befreien. Dadurch entgehen zwar dem Kanton Zürich die entsprechenden Einnahmen, die langfristigen Auswirkungen sind aber auch für die Kantonsfinanzen positiv: Viele Steuerzahler, die, um Erbschaftssteuern zu sparen, einen Umzug über die Kantonsgrenze erwägen, werden ihren Wohnsitz im Kanton Zürich beibehalten und hier Jahr für Jahr Einkommens- und Vermögenssteuern zahlen. Die Initiative wurde am 22. September 1997 vom Kantonalverband Zürcher Hauseigentümervereine lanciert, da durch diese Gesetzesänderung insbesondere Familien mit Eigenheim oder Familienbetrieb entlastet werden.

Stop der Vermögensabwanderung

Im Unterschied zum Kanton Zürich zahlen Kinder in den Kantonen Zug, Schwyz, St. Gallen und Schaffhausen keine Erbschaftssteuern. Es kann daher lukrativ sein, seinen Alterswohnsitz an den oberen Zürichsee, den Aegeri- oder Zugersee zu verlegen. Dem Kanton Zürich entgehen dadurch enorme Staats- und Gemeindesteuereinnahmen. Die Initiative verhindert nicht nur Abwanderung, sie macht den Kanton Zürich auch für Neuzuzüger wieder interessanter.

Zürcher Grundeigentümer doppelt benachteiligt

Grundeigentum wird dort besteuert, wo es sich befindet. Diesbezüglich bringt ein Wohnsitzwechsel also keine Entlastung, es sei denn, das Grundeigentum im Kanton Zürich wird verkauft. Dies ist aber seinerseits mit erheblichen Steuern verbunden. Gegenüber den Eigentümern von Wertschriften oder Beteiligungen sind Grundeigentümer

klar im Nachteil. Dazu kommt, dass die Steuerwerte von Liegenschaften in den letzten Jahren – entgegen der Marktentwicklung – massiv erhöht worden sind. Es wird daher immer weniger attraktiv, im Kanton Zürich Grundeigentum zu erwerben.

Steuerliche Entlastung der Familie

Der Hauseigentümerverband setzt sich seit jeher für eine breitere Streuung des Privateigentums, insbesondere des selbstgenutzten Wohneigentums, ein. Denn obwohl die Schweiz im Vergleich zu anderen europäischen Ländern als wohlhabend gilt, hinkt sie bei der Wohneigentumsquote weit hintennach. Besonders kritisch sieht es im Kanton Zürich aus. Leben beispielsweise 78 % der Norweger in der eigenen Wohnung, sind es in der Schweiz nur gerade 31 % und im Kanton Zürich lediglich etwa 20 %. Die Erhaltung von Wohneigentum sollte innerhalb der Familie ungeschmälert gewährleistet sein, ebenso die Nachfolge bei Familienbetrieben. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer erschwert diesen Generationen-wechsel.

Sparen sollte sich lohnen – auch steuerlich

Wer heute spart, ist gewissermassen selber schuld. Er subventioniert nicht nur alle, die dies nicht können, sondern auch alle, die dies nicht wollen. Aus der Sicht der eigenen Steuererklärung ist es ganz klar sinnvoller, das Leben in vollen Zügen zu geniessen, als Geld auf die hohe Kante zu legen. Und notfalls gibt es ja Ämter genug, die Geld verteilen.

Ungerechte Doppelbesteuerung

Arbeitserwerb und Sparerträge werden ebenso besteuert wie die Ersparnisse selber. Eine nochmalige Besteuerung durch die Erbschaftssteuer drängt sich also auch aus Gründen der Gerechtigkeit in keiner Weise auf.

Eigenverantwortung und Selbstvorsorge nicht bestrafen

Die Leistungsgesellschaft galt lange als verpönt. Nun zeigt sich aber in aller Schärfe, dass unsere Sozialwerke der sinkenden Leistungsbereitschaft nicht gewachsen sind. Leistung und eigene Vorsorge müssen daher wieder honoriert werden.

C. Der Gegenvorschlag des Kantonsrates

Art. I

Das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz vom 28. September 1986 wird wie folgt geändert:

§ 10. Von der Steuerpflicht sind befreit:

lit. a - c unverändert;

- d) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Schweiz und von ihnen nahestehenden Unternehmen, die gestützt auf § 61 lit. d des Steuergesetzes von der Steuerpflicht befreit sind;
- e) andere juristische Personen mit Sitz im Kanton, die gestützt auf § 61 lit. e h des Steuergesetzes von der Steuerpflicht im Kanton befreit sind.

Abs. 2 und 3 unverändert.

- 2. Ehegatte und Nachkommen des Erblassers oder Schenkers sind von der Steuerpflicht befreit.
 - § 12. Steuerfrei sind:

lit. a und b werden aufgehoben

c) übliche Gelegenheitsgeschenke, die den Wert von je Fr. 5000 nicht übersteigen;

lit. d unverändert.

§ 14 Abs. 1 und 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 16 wird aufgehoben.

II. Besondere Fälle

II. Objektive Steuer-

befreiungen

1. Nutzniessungen und periodische Leistungen

3. Grundstücke, die einem Geschäftsbetrieb dienen

I. Subjektive Steuerbefreiungen

1. Körperschaften und Anstalten mit besonderen Zwecken

III. Nachveranlagung

1. Steuerpflicht

§ 17. Wird ein Grundstück im Sinn von § 15 innert 20 Jahren ganz oder teilweise veräussert oder fallen innert dieser Frist die Voraussetzungen der Vorzugsbewertung dahin, so wird die Steuer nachträglich vom damaligen Verkehrswert, höchstens jedoch vom erzielten Erlös berechnet.

Abs. 2 unverändert.

I. Steuerfreie Beträge

- § 21. Von den steuerbaren Vermögensübergängen werden bei der Steuerberechnung abgezogen:
- a) Fr. 200'000 für den Elternteil des Erblassers oder Schenkers;
- b) Fr. 15'000 für den Bruder, die Schwester oder den Grosselternteil des Erblassers oder Schenkers;
- c) Fr. 15'000 für den Verlobten des Erblassers oder Schenkers;
- d) Fr. 15'000 für das Stiefkind, Patenkind oder Pflegekind des Erblassers oder Schenkers sowie für Hausangestellte mit mehr als zehn Dienstjahren, sofern kein Abzug im Sinne von lit. a c erfolgt;
- e) Fr. 50'000 für die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die oder der während mindestens fünf Jahren mit dem Erblasser oder Schenker im gleichen Haushalt zusammengelebt hat, sofern kein weiterer Abzug im Sinn von lit. a d geltend gemacht wird.

Ausserdem werden abgezogen:

- a) wird aufgehoben
- b) Fr. 30'000 für alle übrigen erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen unterstützungsbedürftigen Personen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

II. Steuersätze

1. Grundtarif

§ 22. Die einfache Steuer beträgt:

für die ersten steuerpflichtigen	Fr. 30'000	2 %
für die folgenden steuerpflichtigen	Fr. 60'000	3 %
für die folgenden steuerpflichtigen	Fr. 90'000	4 %
für die folgenden steuerpflichtigen	Fr. 180'000	5 %
für die folgenden steuerpflichtigen	Fr. 480'000	6 %
für die folgenden steuerpflichtigen	Fr. 660'000	7 %

Für steuerpflichtige Beträge über Fr. 1'500'000 beträgt die einfache Steuer sechs Prozent des Gesamtbetrages.

Abs. 3 unverändert.

- § 25 a. Die nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Steuer ermässigt sich um 80 Prozent, soweit den Empfängern
- a) Geschäftsvermögen von Unternehmungen mit Sitz in der Schweiz zugewendet oder diesen bei der Erbteilung zugeschieden wird, das ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit der Empfänger dient;
 - b) eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft mit Sitz in der Schweiz, die einen Geschäftsbetrieb führt, zugewendet oder diesen bei der Erbteilung zugeschieden wird und die Empfänger im Geschäftsbetrieb als Arbeitnehmer in leitender Funktion tätig sind.

Abs. 2 und 3 wie Kommissionsmehrheit.

Nicht als Geschäftsvermögen im Sinn von Abs. 1 lit. a gelten landund forstwirtschaftliche Grundstücke, die zum Ertragswert bewertet werden. Im Übrigen ist für die Beurteilung, ob Geschäftsvermögen vorliegt, auf das Einkommenssteuerrecht abzustellen.

Eine Beteiligung im Sinn von Abs. 1 lit. b liegt vor, wenn sie mindestens 51 Prozent des einbezahlten Grund-, Stamm- oder Einlagekapitals ausmacht oder die Beteiligten nach den Stimmrechtsverhältnissen über mindestens 51 Prozent des Kapitals bestimmen.

- § 25 b. Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird vollumfänglich nachveranlagt, wenn innert 10 Jahren
- 2. Nachveranlagung

- a) die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird;
- b) die unselbstständige Erwerbstätigkeit im Sinn von § 25 a Abs. 1 lit. b aufgegeben wird;
- c) die Beteiligung im Sinn von § 25 a Abs. 3 sich auf weniger als 51 Prozent reduziert;
- d) der Sitz der Unternehmung, Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft im Sinn von § 25 a Abs. 1 lit. a und b an einen Ort ausserhalb der Schweiz verlegt wird.

- IV. Ermässigung bei Unternehmensnachfolge
- 1. Grundsatz

Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird anteilmässig nachveranlagt, wenn und soweit innert 10 Jahren

- a) zugewendetes oder zugeschiedenes Geschäftsvermögen, das die Ermässigung bewirkt hat, liquidiert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird oder in das Privatvermögen überführt wird;
- b) die zugewendete oder zugeschiedene Beteiligung, welche die Ermässigung bewirkt hat, veräussert oder einer Person, die für sich keine Ermässigung der Steuer beanspruchen kann, zu Lebzeiten zugewendet wird oder infolge einer Substanzdividende unter den ursprünglichen Wert fällt.

2. Steuererklärung

§ 34 Abs. 1 unverändert.

Dieselbe Pflicht haben Personen, denen eine Steuerermässigung im Sinn von § 25 a gewährt wurde, innert drei Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen für eine Nachveranlagung im Sinn von § 25 b zu erfüllen.

Hat der Steuerpflichtige die Steuererklärung nicht oder verspätet eingereicht, kann ein Ausgleichszins erhoben werden.

Art. II

Die geänderten Bestimmungen finden Anwendung auf alle Steuerfälle, in denen der Steueranspruch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist.

Bei Grundstücken, die einem Geschäftsbetrieb dienen und daher gemäss § 16 ESchG in der bisherigen Fassung nur mit der Hälfte des Verkehrswertes bewertet wurden, bleibt auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Nachveranlagung gemäss § 17 ESchG in der Fassung vom 28. September 1986 vorbehalten.

B. Beschluss des Kantonsrates über die Erledigung von Vorstössen

- Die Motion KR-Nr. 210/1995 betreffend zeitgemässe Abzüge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer wird als erledigt abgeschrieben.
- II. Die Motion KR-Nr. 213/1997 betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Unternehmensnachfolge wird nicht über-wiesen.
- III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Ratspräsident Richard Hirt: Wir haben also der bereinigten Vorlage bzw. Ziffer I zugestimmt. Wir stimmen nun über Ziffer II des Dispositives ab, welche lautet: Die Volksinitiative «Für eine vernünftige Erbschaftssteuer» und der Gegenvorschlag werden der Volksabstimmung unterstellt.

Wir haben zudem eine weitere Initiative hängig, über die wir noch nicht beraten haben, nämlich die komplette Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Wir unterstellen das heute angenommene Gesetz der Volksabstimmung. Wir könnten es auch dem fakultativen Referendum unterstellen; das ist der Antrag der Kommission.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Für mich ist der Nebel heute sehr dicht. Nachdem der Inhalt der einen Volksinitiative jetzt mehrheitlich Eingang in den Gegenvorschlag gefunden hat, frage ich mich, ob diese möglicherweise zurückgezogen wird. Was passiert dann? Heute können wir wahrscheinlich gar nichts entscheiden.

Ratspräsident Richard Hirt: Wir haben über das zu entscheiden, was auf dem Tisch des Hauses liegt, nämlich die Volksinitiative und den Gegenvorschlag. Ich beantrage Ihnen, darüber abzustimmen, ob der Gegenvorschlag ebenfalls der Volksabstimmung zu unterstellen sei.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 115 : 2 Stimmen, sowohl die Volksinitiative «Für eine vernünftige Erbschaftssteuer; Kantonale Volksinitiative für die Befreiung der Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer» als auch den Gegenvorschlag des Kantonsrates der Volksabstimmung zu unterstellen.

Ratspräsident Richard Hirt: Um die vom Initiativgesetz vorgegebene Frist nicht zu verpassen, müssten wir noch darüber abstimmen, ob wir die Volksinitiative «Für die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer» zur Annahme oder zur Verwerfung empfehlen möchten. Das sollten wir heute noch tun, obwohl mir dann vorgeworfen werden wird, ich würde die Sitzungen jeweils extrem verlängern. Ich glaube, die Meinungen sind gemacht. Zu Ziffer III des Dispositives haben wir einen Minderheitsantrag von Alfred Heer, Hans Egloff und Eduard Kübler, welcher diese Initiative zur Annahme empfiehlt. Braucht es eine Diskussion oder können wir darüber abstimmen?

Minderheitsantrag Alfred Heer, Hans Egloff, Eduard Kübler:

III. Die Volksinitiative «Für die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer» wird den Stimmberechtigten zur Annahme empfohlen.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Ich möchte zuerst meine Interessenbindung bekannt geben: Ich bin Präsident des Bundes der Steuerzahler und habe mich bewusst nicht in die vorherige Diskussion eingeschaltet. Ich bin also nicht verantwortlich dafür, dass es so lange gedauert hat. Sie mögen mir verzeihen, wenn ich mich trotz der späten Stunde noch zu unserer Initiative betreffend komplette Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer äussere. Vieles ist bereits gesagt worden. Sollte der heute ausgearbeitete Gegenvorschlag beim Volk durchkommen, haben wir bereits erhebliche Steuersenkungen. Es wurde mehrfach die Frage aufgeworfen – auch auf der linken Seite –, ob es noch gerecht sei, wenn jetzt nur noch ein kleiner Personenkreis Erbschafts- und Schenkungssteuern bezahlen muss, nachdem nun die Nachkommen befreit sind. Gerade diejenigen, die sich diese Frage stellen, sollten unserer Initiative zustimmen. Sie ist gerecht, weil sie

die Erbschafts- und Schenkungssteuer für alle aufhebt, nicht nur für Nachkommen und Leute, welche ein Unternehmen erben oder übernehmen können. Der Kanton Schwyz, der ja keine Erbschafts- und Schenkungssteuer kennt, hat gezeigt, dass das Fehlen einer solchen Steuer ein wesentlicher Standortvorteil sein kann. Das Steuersubstrat, das vom Kanton Zürich abgewandert ist, belegt dies.

Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, unsere Initiative für eine vollständige Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer zu unterstützen.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 90: 53 Stimmen, den Stimmberechtigten die Volksinitiative «Für die Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer» zur Ablehnung zu empfehlen.

Abschreibung von Vorstössen

- 1. Abschreibung der Motion KR-Nr. 210/1995 betreffend zeitgemässe Abzüge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer
- 2. Nichtüberweisung der Motion KR-Nr. 213/1997 betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuern bei Unternehmensnachfolge

Ratspräsident Richard Hirt: Regierungsrat und Kommission beantragen, die Motion KR-Nr. 210/1995 als erledigt abzuschreiben und die Motion KR-Nr. 213/1997 nicht zu überweisen.

Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

Die Motion KR-Nr. 210/1995 wird abgeschrieben, die Motion KR-Nr. 213/1997 nicht überwiesen.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse

Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997
 Parlamentarische Initiative Germain Mittaz (CVP, Dietikon)

Änderung des Volksschulgesetzes

Parlamentarische Initiative Alfred Heer (SVP, Zürich) und Thomas Meier (SVP, Zürich)

- Seetunnel (Umfahrung Zürich)

Motion Reto Cavegn (FDP, Oberengstringen) und Mitunterzeichnende

 Finanzierung politischer Aktivitäten durch Firmen/Verbot der steuerlichen Abzugsfähigkeit

Motion Peider Filli (AL, Zürich

 Abschaffung der Verbindlichkeitserklärung der SKOS-Richtlinien

Postulat Willy Haderer (SVP, Unterengstringen)

 Auswirkungen einer Reduktion des Steuerfusses um 20 % auf den Bereich der öffentlichen Sicherheit

Anfrage Mario Fehr (SP, Adliswil) und Christian Bretscher (FDP, Birmensdorf)

- Künftige Aufgabenverteilung im Polizeibereich

Anfrage Mario Fehr (SP, Adliswil) und Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)

Vorfinanzierung des Zimmerberg-Basistunnels (Littitunnel)
 Anfrage Astrid Kugler-Biedermann (LdU, Zürich)

Steuerabzüge für Politwerbung der Firma Denner AG
 Anfrage Peider Filli (AL, Zürich)

Rückzug eines Vorstosses

- Realisation eines Busbahnhofes-Süd in Wetzikon,

Postulat *Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil)* KR-Nr. 14/1999

Schluss der Sitzung: 12.50 Uhr

Zürich, den 23. August 1999 Die Protokollführerin:

Esther Scalvinoni-Kobe

Vom Ausschuss Ratsprotokolle genehmigt am 20. September 1999.